

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 30. Juni 2005**

**– Drucksache 13/4453**

### **Denkschrift 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Lan- deshaushaltsrechnung 2003**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

A. Kenntnis zu nehmen:

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 30. Juni 2005 – Drucksache 13/4453.

B. Festzustellen:

*Zu Nr. 9 – Zuschüsse an internationale Schulen*

dass die künftige Förderung internationaler Schulen Beschlüssen des Landtags vorbehalten bleibt.

C. Die Landesregierung zu ersuchen:

I.

*Zu Nr. 4 – Externes oder internes IuK-Outsourcing*

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere

- a) die Bürokommunikation baldmöglichst ohne Vorgabe der gegenwärtig entstehenden Kosten des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) auszuschreiben, um den Kosten des verwaltungsinternen Outsourcings aktuelle Marktpreise entgegenzusetzen,
- b) bei geeigneten anderen Rechenzentrumsleistungen entsprechend zu verfahren,

- c) die Kosten je Bildschirmarbeitsplatz in den vom Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) bereits betreuten Verwaltungen zu senken,
  - d) an die Notwendigkeit zur Beschäftigung von Beratern und Subunternehmern für Dienstleistungen strengere Maßstäbe anzulegen und vorab jeweils zu prüfen, ob die Aufgabe von Landesbediensteten erfüllt werden kann,
  - e) zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch den Aufgabenübergang von der Justiz auf das IZLBW zwischenzeitlich Arbeitskapazitäten frei geworden sind, die abgebaut werden können;
2. dem Landtag über das Veranlasste und die finanziellen Auswirkungen bis 31. Oktober 2006 insgesamt zu berichten.

## II.

### *Zu Nr. 5 – Wirtschaftlichkeit des Landesverwaltungsnetzes*

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
  - a) die Zusammenarbeit im Datennetzbereich zwischen dem Land und den kommunalen Netzbetreibern so eng wie möglich zu gestalten,
  - b) das Berichtswesen des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) zu verbessern und die Landesbehörden zu verpflichten, die Dimensionierung der Datenleitungen fortlaufend auf ihre Notwendigkeit und auf ihre Kosten zu überprüfen,
  - c) eine Ausschreibung des Landesverwaltungsnetzes bis 2009 vorzubereiten,
  - d) wo dies wirtschaftlich ist, den Datennetzbetrieb dem landeseigenen IZLBW zu übertragen und im Falle des Outsourcings den für Landesbehörden noch notwendigen Sachverstand zum Betrieb von Datennetzen möglichst beim IZLBW zu konzentrieren;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2007 zu berichten.

## III.

### *Zu Nr. 6 – Zuwendungen an Gemeindefeuerwehren*

1. im Rahmen der Förderung der Gemeindefeuerwehren stärker auf überörtlich abgestimmte Ausstattungen und gemeinsame Beschaffungen der Feuerwehren hinzuwirken;
2. bei Förderung der Feuerwehrausstattung noch stärker darauf hinzuwirken, dass der tatsächliche Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ermittelt und dargelegt wird;
3. im Rahmen der Förderung des Weiteren darauf hinzuwirken, dass bei bedarfsgerechten, dem jeweiligen Ereignis angemessenen Einsätzen der Feuerwehren auf Basis der vorhandenen Rechtsgrundlagen ein entsprechender Kostenersatz der Verursacher gewährleistet ist;

4. mit einer Änderung des Feuerwehrgesetzes den Kommunen das Recht einzuräumen, wie beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen, den Verursachern von Unfällen im Straßenverkehr die Kosten eines Feuerwehreinsatzes aufzuerlegen;
5. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

## IV.

*Zu Nr. 7 – Elektronische Zeiterfassung bei der Landespolizei*

die Vorschläge des Rechnungshofs zu prüfen und dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

## V.

*Zu Nr. 8 – Ganztagschulen*

1. bei der Selbst- und Fremdevaluation der Schulen einen Schwerpunkt auf den Ganztagsbetrieb zu richten;
2. im Lichte der Evaluationsergebnisse zu entscheiden, welche Formen der Ganztagschule in welcher Weise vom Land gefördert werden sollen;
3. Mittel aus Förderprogrammen auch künftig bedarfsorientiert und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und Zuständigkeiten (§ 30 des Schulgesetzes) zu vergeben;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

## VI.

*Zu Nr. 10 – Gesundheitsfürsorge für Gefangene im Justizvollzug*

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
  - a) beim Justizvollzugskrankenhaus vor einer Entscheidung über einen Neubau Kooperationen mit öffentlichen Krankenhäusern weiter intensiv zu prüfen, die Schließung der Krankenpflegeschule zu prüfen, die Abteilungen Chirurgie und Innere Medizin bei Streichung von zwei Arztstellen zusammenzulegen und die Therapieerfolge der Suchtstation kritisch zu prüfen,
  - b) den Personaleinsatz systematisch zu analysieren und die aufgezeigten Einsparpotenziale beim Einsatz von Vertragsärzten und Vertragszahnärzten, bei der Arzneimittelbeschaffung und der Kostenbeteiligung der Gefangenen zu erschließen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. April 2007 zu berichten.

## VII.

*Zu Nr. 11 – Betätigungsprüfung bei der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH*

1. darauf hinzuwirken, dass
  - a) die Vermögenssubstanz der Landesstiftung künftig grundsätzlich zu erhalten ist,
  - b) die Kapitalanlagestrategie der Landesstiftung unter Einbeziehung vom Rechnungshof aufgezeigter Alternativen geprüft wird,
  - c) die Landesstiftung Zuwendungsempfängern vertraglich auferlegt, bei Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen anzuwenden und den Zuwendungsempfängern vorschreibt, deren Beschäftigte finanziell nicht besser zu stellen, als vergleichbare Landesbedienstete. Bedienen sich Zuwendungsempfänger einer oder mehrerer Hilfspersonen, ist grundsätzlich vorzugeben, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit mehrere Angebote einzuholen und entsprechend zu vergeben,
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

## VIII.

*Zu Nr. 12 – Förderung der Außenwirtschaft*

1. die Förderung der vom Rechnungshof untersuchten Projekte unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen und gegebenenfalls einzustellen;
2. im Falle einer weiteren Förderung eindeutige, messbare und zeitlich definierte Ziele festzulegen, die Förderung degressiv zu gestalten und bei zu geringer Eigenbeteiligung der Geförderten einzustellen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

## IX.

*Zu Nr. 13 – Förderung von Regionalmessen*

die Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs im Falle künftiger Förderungen zu berücksichtigen.

## X.

*Zu Nr. 14 – Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen*

1. die Vorschläge und Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen mit dem Ziel, mittelfristig die Gesamtkosten (Zuführungsbetrag und Gebäudenkosten) des Landes zu reduzieren;
2. darauf hinzuwirken, dass die Privatisierung von Aufgaben des Mess- und Eichwesens zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Landeshaushalts führen wird;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2006 zu berichten.

## XI.

*Zu Nr. 15 – Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung für Wasserschutzgebiete – SchALVO –*

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen,
  - a) den Haushaltsansatz in Kapitel 0803, Titel 683 90 bzw. Titelgruppe 90 künftig dem tatsächlich erforderlichen Bedarf anzupassen und die haushaltsmäßigen Konsequenzen zu ziehen,
  - b) bei Nitratsanierungsprojekten die Erfolgsaussichten und die voraussichtlichen Kosten sorgfältig zu ermitteln und bei der Entscheidung über die Durchführung eines Projekts zu berücksichtigen,
  - c) die Struktur der SchALVO unter Berücksichtigung der Entwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen und Ausgleichszahlungen, zu überprüfen und hierbei ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Kosten und Ausgleichszahlungen sicherzustellen;
2. dem Landtag über das zu Nr. 1 a) und b) Veranlasste bis 30. März 2006 und über das zu Nr. 1 c) Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.

## XII.

*Zu Nr. 16 – Zuwendungen des Landes zu ambulanten Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen*

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
  - a) eine klare Abgrenzung der Landesförderung zur vorrangigen Verantwortung der Kommunen in diesem Bereich vorzunehmen,
  - b) anwendungssichere Förderrichtlinien zu erlassen und
  - c) für die Förderung leistungsbezogene Kriterien vorzuschreiben, welche auch eine Evaluation ermöglichen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2006 zu berichten.

## XIII.

*Zu Nr. 17 – Unzulässige Förderung im kommunalen Straßenbau*

1. den Vorschlag des Rechnungshofs umzusetzen,
  - a) bei den dargelegten Einzelfällen wegen Verstoßes gegen die Förderbedingungen zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid aufzuheben ist,
  - b) im Zuge der Antragsprüfung Anlieger- und Erschließungsstraßen konsequent von einer Förderung auszuschließen und
  - c) eine Erfolgskontrolle zur Erreichung der Förderziele unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Kriterien durchzuführen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

## XIV.

*Zu Nr. 18 – Zweckverfehlung beim Einsatz von Fördermitteln für die Gewässerentwicklung*

1. den Vorschlag des Rechnungshofs umzusetzen,
  - a) Mindeststandards zur Ausarbeitung von Gewässerentwicklungsplänen weiterzuentwickeln,
  - b) bei künftigen Vorhaben eine nachvollziehbare Priorisierung und kritische Prüfung der Förderentscheidung unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen,
  - c) eine Erfolgskontrolle zur Erreichung der Förderziele unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Kriterien durchzuführen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

## XV.

*Zu Nr. 19 – Die Beteiligung des Landes am Projekt FISCUS*

1. erstmals bis zum 31. Oktober 2006 und danach einmal jährlich dem Landtag über den Stand der Bemühungen, eine bundeseinheitliche Steuersoftware zu entwickeln, zu berichten und dabei konkrete Aussagen zu erreichten oder verfehlten Zielen sowie zu den Kosten und zur Erforderlichkeit weiterer Mittel zu machen;
2. dass beim Abschluss des Verwaltungsabkommens ein Haushaltsvorbehalt aufgenommen wird.

## XVI.

*Zu Nr. 20 – Die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Besteuerung natürlicher Personen*

1. die vom Rechnungshof aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens schnellstens zu realisieren;
2. den Erfolg grundlegender Schulungsmaßnahmen künftig zeitnah zu evaluieren;
3. für landesweite Bearbeitungsschwerpunkte alsbald ein Qualitätscontrolling einzuführen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

## XVII.

*Zu Nr. 21 – Bürgschaften zur Förderung der Wirtschaft*

1. die Wirkung des Bürgschaftsprogramms anhand weniger, aber aussagekräftiger Kennzahlen regelmäßig darzustellen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

## XVIII.

*Zu Nr. 22 – Einsparpotenzial durch das Heizen mit Holzhackschnitzeln*

1. im Sinne der Kosteneinsparung und des Umweltschutzes alle Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs zu prüfen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

## XIX.

*Zu Nr. 24 – Förderung von Wissenschaftlerinnen für eine Fachhochschulprofessur*

1. die Förderung von Wissenschaftlerinnen für eine Fachhochschulprofessur mit der Maßgabe weiterzuführen, dass
  - a) die langfristigen Ziele der Förderung explizit und messbar formuliert,
  - b) die Förderinstrumente evaluiert,
  - c) die Förderprogramme auf wenige, wirksame Förderinstrumente konzentriert werden,
  - d) geprüft wird, ob die Geschäftsstellen der Konferenzen der Frauenbeauftragten aller Hochschulen zusammengefasst werden können,
  - e) und darzulegen, wie nach dem Auslaufen des HWP 2006 die Frauenförderung an Hochschulen erfolgen soll;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

## XX.

*Zu Nr. 25 – Auslastung der theologischen Fakultäten an den Universitäten des Landes*

die weitere Entwicklung in den 4 theologischen Fakultäten unter Berücksichtigung theologischer, seelsorgerischer und ökumenischer Notwendigkeiten und der Zahl der Studierenden zu beobachten und dem Landtag hierüber bis zum 31. Dezember 2007 zu berichten.

## XXI.

*Zu Nr. 26 – Nebentätigkeiten von Professoren*

1. die in den vom Rechnungshof genannten Einzelfällen entstandenen Ansprüche des Landes durchzusetzen;
2. künftig durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen und die Berufsakademien die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts richtig und vollständig anwenden und die sich aus dem Nebentätigkeitsrecht ergebenden finanziellen Ansprüche des Landes zeitnah durchsetzen;

3. im Sinne der Vorschläge des Rechnungshofs auf eine Ergänzung der Rahmenvereinbarung mit der Steinbeis-Stiftung hinzuwirken;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

XXII.

*Zu Nr. 27 – Wahrnehmung der Lehre an den Universitäten*

1. die konsequente Anwendung und Durchsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung an den Universitäten des Landes sicherzustellen;
2. auf die Nutzung der vom Rechnungshof im Zusammenhang mit dem sprachpraktischen Unterricht aufgezeigten Wirtschaftlichkeitsreserven an den Universitäten hinzuwirken;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.

20. 10./08. 12. 2005/19. 01. 2006

Die Berichterstatterin:

Lazarus

Der Vorsitzende:

Rust

## Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Denkschrift 2005 des Rechnungshofs in seiner 58. Sitzung am 20. Oktober 2005, in seiner 60. Sitzung am 8. Dezember 2005 und in seiner 61. Sitzung am 19. Januar 2006.

Er begann seine Beratungen in der 58. Sitzung mit

Abschnitt III: Besondere Prüfungsergebnisse

Einzelplan 05 – Justizministerium

Nummer 10 – Gesundheitsfürsorge für Gefangene im Justizvollzug

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss führte aus, für die Krankenbehandlung der Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg und in den Justizvollzugsanstalten sei im Jahr 2003 ein Gesamtaufwand von 21 Millionen € entstanden.

Beim Justizvollzugskrankenhaus habe der Rechnungshof die Zusammenfassung der Abteilungen Chirurgie und Innere Medizin vorgeschlagen. Auch der weitere Betrieb der Suchtstation sei angesichts enttäuschender Therapieerfolge zu hinterfragen. Die Krankenpflegeschule könne geschlossen werden.

Weiterhin plane das Justizministerium frühestens 2009 den Neubau eines Justizvollzugskrankenhauses. Der Rechnungshof habe das Justizministerium angesichts des landesweit zu erwartenden massiven Bettenabbaus im Kran-



kenhausbereich aufgefordert, als Alternative zu einem Neubau Kooperationsmöglichkeiten mit öffentlichen Krankenhäusern intensiver auszuloten.

Bei der ambulanten Krankenbehandlung in den Justizvollzugsanstalten sehe der Rechnungshof Einsparmöglichkeiten beim Personaleinsatz, bei der Vergütung von Vertragsärzten, der zahnärztlichen Versorgung und der Arzneimittelbeschaffung. Die Gefangenen sollten an den Kosten der Krankenbehandlung beteiligt werden.

Das Justizministerium stehe den Empfehlungen des Rechnungshofs überwiegend aufgeschlossen gegenüber. Verschiedene Maßnahmen seien bereits in der Prüfung bzw. sollten in Kürze umgesetzt werden. So wolle das Ministerium die Vorschläge für die ambulante Krankenbehandlung im Wesentlichen umsetzen. Im Hinblick auf die Arzneimittelbeschaffung sei bereits eine europaweite Ausschreibung erfolgt. Zur Kostenbeteiligung der Gefangenen wiederum werde zunächst ein Modellversuch durchgeführt. Weiter habe der Bundesrat mit Unterstützung Baden-Württembergs am 23. September 2005 beschlossen, im Bundestag einen Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes einzubringen. Das Änderungsgesetz solle Rechtsklarheit für eine angemessene Kostenbeteiligung der Gefangenen an den Gesundheitskosten und länderspezifische Regelungen schaffen.

Insgesamt würden die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Maßnahmen ein Einsparpotenzial von etwa 3 Millionen € bedeuten.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere*

- a) beim Justizvollzugskrankenhaus vor einer Entscheidung über einen Neubau Kooperationen mit öffentlichen Krankenhäusern intensiver zu prüfen, die Schließung der Krankenpflegeschule zu prüfen, die Abteilungen Chirurgie und Innere Medizin bei Streichung von zwei Arztstellen zusammenzulegen und die Therapieerfolge der Suchtstation kritisch zu prüfen,*
- b) den Personaleinsatz systematisch zu analysieren und die aufgezeigten Einsparpotenziale beim Einsatz von Vertragsärzten und Vertragszahnärzten, bei der Arzneimittelbeschaffung und der Kostenbeteiligung der Gefangenen zu erschließen;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 1. April 2007 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD fragte, ob auch für das Justizvollzugskrankenhaus genauso wie für öffentliche Krankenhäuser die Regelung in Bezug auf Mindestfallzahlen gelte.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss antwortete, seines Wissens gelte eine solche Regelung für das Justizvollzugskrankenhaus nicht. Die Frage sei, ob kranke Gefangene in vorhandenen öffentlichen Krankenhäusern behandelt werden sollten oder weiter in einem separaten Krankenhaus, das über spezielle Sicherheitsvorkehrungen verfüge und wo manche der Bestimmungen nicht gälten, die für andere Einrichtungen im Gesundheitswesen üblich seien.

Der Abgeordnete der SPD warf ein, seine Frage sei damit noch nicht beantwortet.

Ein Abgeordneter der Grünen regte an, in Ziffer 1 Buchst. a der vorgeschlagenen Beschlussempfehlung das Wort „intensiver“ durch „weiter“ zu ersetzen. Er erklärte, das Justizministerium solle eine Kooperation mit öffentlichen Krankenhäusern tatsächlich weiter prüfen und nicht den Standpunkt vertreten können, dass es angesichts der diesbezüglich bereits geführten Gespräche wenig sinnvoll und aussichtsreich sei, eine eingehendere Prüfung vorzunehmen.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, die Frage einer Kooperation sei vor langer Zeit einmal geprüft worden. Die damalige Situation der Krankenhäuser habe sich völlig von der unterschieden, wie sie sich heute durch Fallpauschalen und Bettenabbau darstelle. Daher müsse eine Kooperation nun intensiver geprüft werden.

Der Ausschussvorsitzende regte an, in Ziffer 1 Buchst. a der vorgeschlagenen Beschlussempfehlung das Wort „intensiver“ durch die Formulierung „weiter intensiv“ zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Anregung stimmte der Ausschuss dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum in den Ziffern 1 und 2 jeweils einstimmig zu.

## Abschnitt II: Allgemeines und Organisation

### Nummer 4 – Externes oder internes IuK-Outsourcing

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, der IuK-Outsourcingpartner des Landes habe die Fortführung des Rahmenvertrags wegen Unauskömmlichkeit abgelehnt. Daraufhin sei das landeseigene Informatikzentrum ohne erneute Ausschreibung mit der IuK-Ausstattung für verschiedene Verwaltungszweige beauftragt worden. Dabei hätten sich für Ausstattung und Betrieb der knapp 1 800 Bildschirmarbeitsplätze in den Staatsanwaltschaften jährliche Mehrkosten von 1,2 Millionen € ergeben, die das Justizministerium noch nicht durch Einsparungen aufgefangen habe.

Ob der Schwenk vom externen zum internen Outsourcing generell wirtschaftlich sei, lasse sich nicht beurteilen, da keine Marktpreise bekannt seien. Die Entscheidung beruhe auf Annahmen.

Der Rechnungshof zeige auf, wo im Informatikzentrum durch handwerkliche Fehler unnötige Ausgaben entstanden seien. Bei den Staatsanwaltschaften seien Räume für 230 000 € zu Schulungszwecken ausgestattet, aber praktisch nicht genutzt worden. Da dem Informatikzentrum eine Gestaltungsmöglichkeit nicht bekannt gewesen sei, habe es für Software 260 000 € zu viel ausgegeben. Des Weiteren habe das Informatikzentrum ohne sachgerechte Prüfung landesinterner Alternativen 300 000 € für Arbeitnehmerüberlassungen bezahlt. Außerdem seien vorhandene neuwertige Drucker mit Kaufpreisen von bis zu 700 € an Bedienstete für 20 € quasi verschenkt und durch baugleiche neue Drucker ersetzt worden. Insgesamt hätten die IuK-Kosten für die Staatsanwaltschaften um rund 2 Millionen € geringer ausfallen können, wobei die monatlichen Kosten je Bildschirmarbeitsplatz von 147 auf 124 € gesunken wären.

Bei diesem IuK-Projekt entstünden auch dadurch dauerhaft Mehrkosten, dass der Personalbestand des Informatikzentrum für diese Aufgabe um knapp zehn Personen aufgestockt worden sei, im Geschäftsbereich des Justizministeriums hingegen kaum Einsparungen festgestellt werden könnten. An sich hätte das Projekt des landesinternen Outsourcings weitestgehend durch eingesparte Mittel oder Stellen gegenfinanziert werden sollen.

Das Innenministerium wolle baldmöglichst eine Ausschreibung durchführen. Ihres Wissens jedoch dürften keine Testausschreibungen lediglich zur Markterforschung durchgeführt werden. Dies werde sie in ihrem Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum berücksichtigen. Das Justizministerium wolle frei gewordenen Personal für andere IuK-Aufgaben einsetzen und nicht abbauen.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere*

- a) hinsichtlich der Bürokommunikation baldmöglichst über einen externen Anbieter die Marktsituation zu erkunden und zu bewerten, um den Kosten des verwaltungsinternen Outsourcings aktuelle Marktpreise entgegenzusetzen,*
- b) bei geeigneten anderen Rechenzentrumsleistungen entsprechend zu verfahren,*
- c) die Kosten je Bildschirmarbeitsplatz in den vom Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) bereits betreuten Verwaltungen zu senken,*
- d) an die Notwendigkeit zur Beschäftigung von Beratern und Subunternehmern für Dienstleistungen strengere Maßstäbe anzulegen und vorab jeweils zu prüfen, ob die Aufgaben von Landesbediensteten erfüllt werden können,*
- e) das Justizministerium zu ersuchen, über die Möglichkeiten des Abbaus von durch Aufgabenübergang auf das IZLBW frei gewordenen Stellen bis zum 30. Juni 2006 zu berichten;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste und die finanziellen Auswirkungen bis 31. Oktober 2006 insgesamt zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD erwähnte, ihm sei nicht ganz klar, warum die Personalstellen, die im Geschäftsbereich des Justizministeriums durch den Aufgabenübergang auf das IZLBW frei geworden seien, nicht abgebaut werden könnten, wie es der Rechnungshof in seinem Formulierungsvorschlag für eine Beschlussempfehlung unter Ziffer 1 Buchst. e (Anlage 1) anrege.

Ein Vertreter des Rechnungshofs bemerkte, die Berichterstatterin wolle gemäß ihrem Vorschlag unter Ziffer 1 Buchst. a hinsichtlich der Bürokommunikation offensichtlich keine echte Ausschreibung und keinen echten Wettbewerb. Vielmehr solle lediglich bei einem externen Anbieter nachgefragt werden, welchen Preis er verlangen würde. Wenn dies die Intention der Änderung sei, die die Berichterstatterin gegenüber dem Formulierungsvorschlag des Rechnungshofs vorgenommen habe, spreche er sich gegen die von der Berichterstatterin angeregte Fassung aus.

Ein Abgeordneter der CDU brachte zum Ausdruck, es sei rechtlich nicht zulässig, eine Ausschreibung nur zur Erkundung des Marktes vorzunehmen mit dem Ziel, die betreffende Dienstleistung letztlich nicht zu vergeben. Genau dieser Weg wäre aber nach der vom Rechnungshof formulierten Anregung unter Ziffer 1 Buchst. a zu beschreiten. Auch das Angebot des IZLBW müsse einbezogen werden, da es unter Umständen das günstigste sei. Der Rechnungshof

weise in seinem Denkschriftbeitrag jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das landeseigene Informatikzentrum nicht am Wettbewerb teilnehmen dürfe.

Der Präsident des Rechnungshofs erklärte, es liege offensichtlich ein Missverständnis vor. Der Marktpreis sollte durch eine einmalige Ausschreibung festgestellt werden. Dabei dürfe sich das landeseigene Informatikzentrum aus rechtlichen Gründen in der Tat nicht als Bieter beteiligen. In diesem Fall müsse auch an den wirtschaftlich günstigsten externen Bieter vergeben werden.

Er habe die von der Berichterstatterin vorgeschlagene Beschlussempfehlung unter Ziffer 1 Buchst. a so verstanden, dass es sich um eine offene Ausschreibung am Markt handle, von der das Informatikzentrum ausgeschlossen sei. Für weitere Vergaben wären somit die echten Marktpreise bekannt. Es bestünden am Markt ermittelte Vergleichsparameter, die den Kosten eines verwaltungsinternen Outsourcings entgegengesetzt werden könnten. Somit ließe sich im Gespräch mit dem Informatikzentrum über die nächste Vergabe erkennen, ob es wirtschaftlich günstige Werte zugrunde lege.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss betonte, es bestehe Einigkeit darin, dass eine Art Testausschreibung nicht zulässig sei. Darauf gehe ihr Vorschlag unter Ziffer 1 Buchst. a zurück, den sie im Übrigen auch mit dem Finanzministerium besprochen habe. Danach solle ein erfahrener externer Dienstleister nicht nur selbst als Anbieter auftreten, sondern sich auch nach den Marktpreisen erkundigen und schließlich die Ergebnisse vorlegen. Dabei handle es sich nicht um eine Ausschreibung, sondern um eine Markterforschung. An den auf diesem Weg festgestellten Preisen könne sich das IZLBW orientieren. Dieses Verfahren unterscheide sich gänzlich von dem, das der Rechnungshof angeregt habe.

Ihr Vorredner habe von einer einmaligen Ausschreibung gesprochen. Bei der nächsten Vergabe könne es aber um völlig andere Produkte gehen, für die wiederum nicht bekannt sei, ob das Informatikzentrum das günstigste Angebot unterbreite.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP fügte an, seine Fraktion gehe davon aus, dass über die von der Berichterstatterin unter Ziffer 1 Buchst. a vorgeschlagene Anfrage auch Marktpreise erkundet werden könnten. Bei einer offiziellen Ausschreibung hingegen müsste auch eine Vergabe erfolgen. Die FDP/DVP halte die aufgeworfene Frage für wesentlich und bitte die Landesregierung, hierzu ihren Rechtsstandpunkt mitzuteilen.

Der Abgeordnete der CDU bekräftigte seine Bedenken gegenüber einem Verfahren, bei dem das IZLBW als unter Umständen günstigster Anbieter ausgeschlossen würde. Er ergänzte, in der Summe der Leistungen, die das Informatikzentrum gegenwärtig erbringe und die es künftig noch zusätzlich erbringen werde, könne es durchaus der günstigste Anbieter sein.

Den vom Rechnungshof angeregten Weg halte er für nicht richtig durchdacht. Vielleicht lasse sich eine Formulierung finden, die dem Aspekt Rechnungstrage, dass keine Ausschreibung erfolgen dürfe, die nicht dem Ziel einer Vergabe diene.

Der Justizminister teilte mit, schon vor dem Auftrag an das IZLBW habe die beim Innenministerium angesiedelte Stabsstelle für Verwaltungsreform den Markt erkundet und festgestellt, dass das Angebot des Informatikzentrums „ordentlich“ gewesen sei. Sein Haus habe zu akzeptieren, dass dieses Angebot dem Rechnungshof als nicht ausreichend erscheine. Andererseits müsse spätestens dann, wenn bei den Gerichten die Verträge hinsichtlich der Bürokommunikation ausliefen, ohnehin eine europaweite Ausschreibung von IuK-Dienstleistungen für verschiedene Verwaltungszweige vorgenommen wer-

den. Für die entsprechende Nachfolge ab 2008 bereite das Innenministerium nach seiner Kenntnis gerade eine Kabinettsvorlage vor.

Der Ministerialdirektor im Innenministerium brachte vor, in der Diskussion sei ein Missverständnis aufgetreten. Er sehe gegenwärtig zwei Ansatzmöglichkeiten. Die eine bestehe darin, die Kosten des internen IuK-Outsourcings zu ermitteln und sie praktisch als Kostendeckel in die Ausschreibung aufzunehmen. Dadurch könne sich die Landesverwaltung für die interne Lösung entscheiden, wenn externe Anbieter teurer seien, ohne dass es sich um eine Parallelausschreibung handle, die nicht zur Vergabe führe.

Er antwortete auf Frage des CDU-Abgeordneten, wenn im Rahmen der Ausschreibung ein externer Anbieter gegenüber einer internen Lösung günstiger sei, müsse dieser den Zuschlag erhalten.

Der Abgeordnete der CDU warf ein, wenn die Kosten eines Betriebs durch das IZLBW als Obergrenze in die Ausschreibung aufgenommen würden, werde kein Anbieter ein darunter liegendes Angebot abgeben.

Der Ministerialdirektor im Innenministerium entgegnete, in diesem Fall würde die Vergabe nicht zu Marktpreisen erfolgen.

Er fuhr fort, die zweite Ansatzmöglichkeit liege darin, gemäß dem Vorschlag der Berichterstatterin ein externes Benchmarking durch einen Berater vorzuschalten. Es solle also nicht bei einem Anbieter, sondern über einen Berater angefragt werden, der über entsprechende Marktkennnisse verfüge und zur Feststellung der Marktpreise ein externes Benchmarking durchführe.

Ein Vertreter des Innenministeriums ergänzte, der Hinweis des Ministerialdirektors auf die Aufnahme eines Kostendeckels in die Ausschreibung sei wohl falsch verstanden worden. Wenn sich bei einer Ausschreibung zeige, dass die angebotenen Preise höher seien als bei einer internen Lösung, wäre die Landesverwaltung vergaberechtlich dennoch dazu gezwungen, die Dienstleistungen an einen teureren Anbieter zu vergeben. Dies müsse verhindert werden. Deshalb sollte die Ausschreibung die internen Preise nennen und darauf hinweisen, dass nur darunter liegende Angebote für einen Zuschlag infrage kämen. Eine solche Ausschreibung sei fair und transparent.

Der Vertreter des Rechnungshofs legte dar, die EDS hätte den Rahmenvertrag zu etwas höheren Raten auf einer bekanntermaßen sehr niedrigen Basis fortgeführt. Das Finanzministerium habe es aber abgelehnt, zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen, ohne über verlässliche Informationen zu verfügen. Im Ergebnis müssten nun durch die interne Lösung 1,2 Millionen € mehr ausgegeben werden, ohne dass die Marktpreise bekannt seien.

Den Vorschlag, von einem externen Anbieter den Markt erkunden zu lassen, halte er nicht für klug. Vor der endgültigen Vergabe an das Informatikzentrum seien wohl mit mehreren Anbietern informelle Gespräche geführt worden. Aus den Akten lasse sich ersehen, dass sich die Outsourcingraten dabei von unten allmählich einem Betrag von bis zu 240 € genähert hätten. Bei diesem Stand schließlich sei die Vergabe an das Informatikzentrum erfolgt in der Annahme, dass es sich um ein wirtschaftlich günstiges Angebot handle. Dies erscheine ihm nicht als eine Vorgehensweise, die im Interesse des Landes liege.

Er persönlich halte es für besser, jetzt zunächst einmal eine Ausschreibung für ein kleineres Projekt am Markt vorzunehmen und festzustellen, wo sich die Marktpreise in etwa bewegten, anstatt auf die große, europaweite Ausschreibung zu warten, die in drei Jahren erfolgen müsse.

Wenn sich eine landeseigene Behörde an Ausschreibungen als Bieter beteiligen dürfte, was aufgrund des Vergaberechts bedauerlicherweise nicht der Fall sei, wäre vieles leichter. Der Rechnungshof habe aber nie vorgeschlagen, eine Ausschreibung nur zur Markterkundung vorzunehmen, und habe auch in den Gesprächen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium immer wieder deutlich gemacht, dass er eine echte Ausschreibung und einen echten Wettbewerb wolle, nach dem schließlich an den preisgünstigsten Anbieter vergeben werde.

Ein Abgeordneter der CDU schlug vor, die weitere Beratung dieses Denkschriftbeitrags zu vertagen, da über die Formulierung der Beschlussempfehlung unter Ziffer 1 Buchst. a und e wohl noch diskutiert werden müsse. Die ursprüngliche Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung müsse vor dem Hintergrund der jetzt angeführten Argumente noch einmal in einem anderen Licht betrachtet werden.

Der Justizminister wies darauf hin, seinem Haus sei an einer einheitlichen Lösung durch einen einzigen Anbieter gelegen. Insofern wäre es nicht leicht, zunächst ein kleineres IuK-Projekt auszuschreiben. Da zudem schon der Zeitpunkt absehbar sei, an dem ohnehin IuK-Dienstleistungen ausgeschrieben werden müssten, frage er, inwieweit vorherige Aktivitäten in dieser Hinsicht sinnvoll wären.

Er danke der Berichterstatterin für ihren Vorschlag unter Ziffer 1 Buchst. e, der seinem Haus Gelegenheit biete, zur Frage des Personalabbaus aufgrund des Aufgabenübergangs auf das IZLBW nähere Ausführungen zu machen. Das Justizministerium habe in den letzten Jahren viele Erfahrungen mit EDV-Projekten sammeln können. Es zeige sich, dass die Nutzer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Geräte trotz der diesbezüglich von außen erbrachten Dienstleistungen noch beträchtliche Lasten zu tragen hätten.

Das Justizministerium unterliege nicht der Haltung, dass es zu begrüßen sei, durch den Aufgabenübergang auf das IZLBW einige Stellen gewonnen zu haben, die nun anderswo eingesetzt werden könnten. Vielmehr gehe es darum, die Querschnittskompetenz aufrechtzuerhalten. Pro Staatsanwaltschaft würden für die Querschnittsfunktion noch 0,3 Arbeitskraftanteile aufrechterhalten. Weniger sei kaum mehr möglich. Eine gewisse Kompetenz in IuK-Fragen sollte vor Ort durchaus noch vorhanden sein, auch um der Kommunikation mit dem Anbieter in gewisser Weise gewachsen zu sein. Er werde dies aber gern ausführlicher darlegen, sodass der Ausschuss hierzu auf einer besseren Grundlage beschließen könne.

Der Ausschuss folgte daraufhin ohne Widerspruch dem Vorschlag eines Abgeordneten der CDU, die Beratung dieses Denkschriftbeitrags in der Sitzung am 8. Dezember 2005 fortzusetzen.

In seiner 60. Sitzung am 8. Dezember 2005 behandelte der Finanzausschuss zunächst

Abschnitt I: Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2003 sowie Landesschulden

Nummer 1 – Landeshaushaltsrechnung 2003

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, der Rechnungshof bemerke, dass

- die Haushaltsrechnung 2003 der Landeshaushaltsordnung entspreche,
- die Beträge in der Haushaltsrechnung und in den Rechnungslegungsbüchern übereinstimmen,
- Druck- und Darstellungsfehler nicht festgestellt worden seien und
- die mit Einwilligung des Finanzministeriums geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben samt den Vorgriffen in der Haushaltsrechnung im Einzelnen nachgewiesen seien.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 591 Millionen € gingen überwiegend auf die außerplanmäßige Ausgabe von 471 Millionen € für den Ausgleich des kassenmäßigen Haushaltsfehlbetrags 2002 zurück. Bereinigt um diesen Sonderposten seien die über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 120 Millionen € um den vergleichsweise geringfügigen Betrag von 20 Millionen € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Ein Großteil entfalle auf gesetzliche Leistungen für die Förderung von Schulen, auf Leistungen nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz sowie auf höhere Wohngeldzahlungen.

Die Landeshaushaltsrechnung 2003 schließe mit einem kassenmäßigen Fehlbetrag von 274 Millionen € ab. Im Vorjahr habe der Fehlbetrag bei 471 Millionen € gelegen. Wegen der in das Haushaltsjahr 2004 übertragenen Ausgabereste von 1,1 Milliarden € habe dieser Fehlbetrag mit der am Ende des Haushaltsjahres nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung von 942 Millionen € nicht ausgeglichen werden können, sodass zum Jahresende 2003 rechnungsmäßig ein Fehlbetrag von 269 Millionen € verblieben sei. Im Vorjahr habe sich der Fehlbetrag auf 340 Millionen € belaufen.

Die vom Rechnungshof festgestellten Buchungen an unrichtiger Stelle – so genannte Titelverwechslungen – seien für das Gesamtbild des Haushalts von geringer Bedeutung.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*von den Darlegungen des Rechnungshofs im Beitrag Nummer 1 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.*

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

#### Nummer 2 – Haushaltsplan und Haushaltsvollzug 2003

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, der Landtag habe die Einnahmen und Ausgaben des Landes für 2003 im Staatshaushaltsplan auf ein Volumen von 31,5 Milliarden € festgelegt. Der Rechnungshof erläutere, dass beim Vollzug des Haushalts 2003 geringere Einnahmen und höhere Ausgaben gegenüber den Planzahlen zu einer Unterdeckung von 195 Millionen € geführt hätten. Die Entwicklung der Haushaltsansätze und der Istausgaben in den Haushaltsjahren 1995 bis 2004 sei in den Übersichten auf den Seiten 16 und 17 der Denkschrift dargestellt. Die globalen Minderausgaben von 138 Millionen € – im Vorjahr hätten sie 51 Millionen € betragen – seien von den Ressorts erwirtschaftet worden.

Der Rechnungshof habe festgestellt, dass der Landeshaushalt 2003 nach den Vorgaben des Staatshaushaltsplans vollzogen worden sei.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*von den Darlegungen des Rechnungshofs im Beitrag Nummer 2 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.*

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

### Nummer 3 – Landesschulden

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, der Rechnungshof lege dar, dass die Schulden des Landes einschließlich der so genannten verlagerten Verpflichtungen zum Ende des Jahres 2004 auf rund 40 Milliarden € gestiegen seien. Da die Verschuldung nach der in der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung vorgesehenen Kreditlinie in den nächsten Jahren weiter drastisch wachsen werde, sei das Ziel eines Haushalts ohne Netto-neuverschuldung in weite Ferne gerückt. Angesichts der immer weiter steigenden Ausgaben für den Schuldendienst, der steigenden Pensionsverpflichtungen und der permanenten Belastungen durch den Länderfinanzausgleich sei davon auszugehen, dass sich der finanzielle Handlungsspielraum des Landes in absehbarer Zeit kaum verbessern werde.

Im Haushaltsjahr 2004 beliefen sich die Ausgaben für den Schuldendienst auf über 5,5 Milliarden €. Durch die erneute Nettokreditaufnahme von rund 2 Milliarden € sei die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Vorjahr von 3 345 auf 3 507 € und damit um 4,8 % gestiegen. Auch wenn das Land somit weiterhin auf dem drittbesten Platz aller Flächenländer liege, werde die Verschuldungssituation immer bedrohlicher.

Da mit einer nachhaltigen Erhöhung des Steueraufkommens kaum zu rechnen sei, könne die dringend gebotene Haushaltskonsolidierung nur durch eine dauerhafte Reduzierung der Ausgaben gelingen. Der Rechnungshof fordere deshalb strenge Ausgabendisziplin und äußerste Sparsamkeit. Nach seiner Auffassung sei insbesondere eine Reduzierung der Personalausgaben durch einen Aufgaben- und Stellenabbau unumgänglich. Außerdem müssten Subventionen auf den Prüfstand gestellt werden.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*von den Darlegungen des Rechnungshofs im Beitrag Nummer 3 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.*

Ein Abgeordneter der CDU bemerkte, der Rechnungshof führe Sachsen bei der Darstellung der Pro-Kopf-Verschuldung unter den Flächenländern auf Platz 2. Dies habe er bereits bei der Behandlung des gleichen Beitrags in der letztjährigen Denkschrift kritisiert. Er erneuere diese Kritik anhand von zwei Punkten:

Erstens: Seit der Wiedervereinigung seien erst 15 Jahre vergangen. Er halte es schon für ein „Kunststück“, in einem solchen Zeitraum eine derartige Schuldenlast anzuhäufen wie zum Beispiel Sachsen.

Zweitens: Der Länderfinanzausgleich habe gewissermaßen eine nivellierende Wirkung, was die Steuerkraft angehe. Dies sei unter anderem den Zahlungen Baden-Württembergs in den Länderfinanzausgleich zu verdanken, die wiederum auch Sachsen zugute kämen. Der entscheidende Punkt sei aber, dass alle neuen Bundesländer Milliardenbeträge an Bundesergänzungszuweisungen erhielten, die der Rechnungshof bei der Erstellung seiner Übersicht über die Pro-Kopf-Verschuldung nicht berücksichtige. Seines Erachtens sollte der Rechnungshof



bei der Pro-Kopf-Verschuldung künftig entweder die Bundesergänzungszuweisungen berücksichtigen oder alte und neue Länder getrennt ausweisen.

Ein Abgeordneter der SPD sprach sich dagegen aus, die Statistik in diesem Sinne zu „manipulieren“.

Der Abgeordnete der CDU warf ein, es handle sich nicht um eine „Manipulation“.

Der Abgeordnete der SPD fuhr fort, eine Statistik könne immer so zugeschnitten werden, dass sie der eigenen Sichtweise entspreche. Das bestehende System der Finanzverfassung und des Länderfinanzausgleichs einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen gelte für alle Bundesländer gleichermaßen. In den gängigen Vergleichen würden alle 16 Bundesländer berücksichtigt. Eine andere Handhabung sei nicht möglich. Entsprechende Vergleiche auf europäischer Ebene erfolgten im Übrigen nach der gleichen Praxis. Auch dabei werde nicht berücksichtigt, wie sich etwa bestimmte Zuwendungen auf die Finanzkraft auswirkten.

Allerdings stehe außer Frage, dass die Schuldenentwicklung in den neuen Bundesländern besorgniserregend sei. Wenn sie sich im bisherigen Maß fortsetze, gerieten die neuen Bundesländer – vielleicht nicht unbedingt Sachsen – leicht in eine extreme Haushaltsnotlage mit der Folge, dass es wieder zu Ausgleichsmaßnahmen komme, es sei denn, das Bundesverfassungsgericht oder die Politik gelange zu einer anderen Einschätzung von Solidarität. In einer solchen Entwicklung sehe er die wirkliche Gefahr und nicht in der Art der statistischen Darstellung.

Im Haushaltsjahr 2004 habe die Nettokreditaufnahme 2,039 Milliarden € betragen. Nach Darstellung des Rechnungshofs hätten sich die selbst finanzierten Investitionen des Landes auf 2,050 Milliarden € belaufen, sodass die verfassungsmäßige Verschuldungsgrenze gerade noch eingehalten worden sei. Formell sei diese Betrachtung zweifellos nicht zu beanstanden. Wenn er sich jedoch stärker an der finanzwirtschaftlichen Realität orientiere und den um 72,6 Millionen € gestiegenen Betrag an verlagerten Verpflichtungen zur Kreditaufnahme hinzurechne, ergebe sich, dass die verfassungsmäßige Verschuldungsgrenze überschritten sei.

Der Rechnungshof weise zu Recht darauf hin, dass bei einer Erhöhung des Zinssatzes für sämtliche Schulden um nur einen Prozentpunkt die Zinslast um bis zu 400 Millionen € pro Jahr steigen würde. Ihn interessiere, wie sich die von der Europäischen Zentralbank vorgenommene Erhöhung der Leitzinsen um 25 Basispunkte auf die Zinsausgaben und das Schuldenmanagement des Landes auswirke.

Der Präsident des Rechnungshofs brachte zum Ausdruck, er nehme zur Kenntnis, dass der Abgeordnete der CDU den vom Rechnungshof dargestellten Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung unter den Flächenländern auch in diesem Jahr nicht akzeptieren wolle. Sein Haus halte sich dabei im Prinzip an das, was die Finanzstatistik ausweise. Erklärungen dafür gebe es in hinreichendem Umfang. Dies ändere aber nichts am Schuldenstand des Landes.

Die neuen Bundesländer seien weitgehend mit einer Verschuldung von null gestartet. Dennoch hätten sie inzwischen erhebliche Probleme in Bezug auf die Verschuldung. Auch scheine sich Sachsen bei der Pro-Kopf-Verschuldung angesichts der neuen Zahlen sehr stark dem Stand von Baden-Württemberg anzunähern, sodass es möglicherweise nicht mehr lange dauere, bis Baden-Württemberg bei der Pro-Kopf-Verschuldung wieder den zweitbesten Platz hinter Bayern einnehme.

In der Finanzstatistik würden die verlagerten Verpflichtungen, die der Rechnungshof in seinem Denkschriftbeitrag ausweise, nicht einbezogen. Dies sei formal richtig. Auch bei den Zuweisungen, die das Land erhalte, handle es sich um eine theoretische Berechnung durch sein Haus, die sich nicht mit dem decke, was die Finanzverfassung verlange.

Der Rechnungshof befasse sich gerade relativ intensiv mit der Frage der Staatsverschuldung. Er wolle dabei die mit der Staatsverschuldung verbundene Problematik noch deutlicher herausarbeiten und werde dem Ausschuss und dem Finanzministerium in nächster Zeit eine entsprechende Vorlage zuleiten.

Aufgrund der Fristenplanung würde die Zinslast bei einer Erhöhung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt nicht auf einmal um 400 Millionen € steigen. Auch diese Rechnung sei mehr theoretischer Art, um zu verdeutlichen, welches Gefährdungspotenzial der gegenwärtige Schuldenstand des Landes von 40 Milliarden € beinhalte, wenn die Zinsen stiegen. Eine erste Anhebung der Leitzinsen sei nun vorgenommen worden. Dem folgten voraussichtlich weitere Erhöhungsschritte.

Ein Vertreter des Finanzministeriums zeigte auf, das Risikopotenzial, das ein Schuldenstand von 40 Milliarden € bei steigenden Zinssätzen beinhalte, stelle in der Tat ein Problem dar. Da die Zinsdynamik langfristig wirke, müsse auch die Konsolidierung langfristig angelegt bleiben.

Wie sich die von der Europäischen Zentralbank nun vorgenommene Erhöhung der Leitzinsen auswirke, entscheide der Markt, da er die Preise diktiere. Gegenwärtig sei am Markt genügend Kapital vorhanden, sodass sich der höhere Zinssatz für Baden-Württemberg, das noch immer über ein günstiges Rating verfüge, derzeit nicht negativ niederschlage.

Ein Abgeordneter der Grünen fragte, ob das Land dann, wenn es Vermögen veräußere und den daraus erzielten Erlös zur Schuldentilgung einsetze, im Grunde nicht eine negative Investition tätige und eine Maßnahme vornehme, die nicht unter den Begriff der substanziellen Investition falle.

Der Präsident des Rechnungshofs antwortete, diese Diskussion sei in schriftlicher Form mit einer heutigen CDU-Abgeordneten geführt worden, als diese noch den Grünen angehört habe. Über Desinvestitionen werde, allerdings erst in der Wissenschaft, im Zusammenhang mit verfassungsrechtlichen Fragen, der Weiterentwicklung von Verschuldungsgrenzen und ähnlichen Themen diskutiert.

Teilweise sei Vermögen verkauft worden, ohne den daraus erzielten Erlös wieder zu investieren. Rechtlich gesehen, stelle dies keine Belastung dar. Doch verschlechtere sich dadurch die finanzielle Situation des Landes insgesamt.

Der Abgeordnete der Grünen fügte an, es werde sich zeigen, ob seine ehemalige Fraktionskollegin den von ihr noch als Grünen-Abgeordnete verfolgten Ansatz auch in die CDU getragen habe.

Nach einer Aussage der Berichterstatterin sei das Ziel eines Haushalts ohne Nettoneuverschuldung in weite Ferne gerückt. Der Ministerpräsident jedoch habe geäußert, dieses Ziel werde noch in seiner Generation erreicht. Ihn interessiere, wann das angesprochene Ziel nach Einschätzung des Finanzministeriums realisiert werde. Der Finanzminister habe auf die Einnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung spekuliert. Von diesen Mehreinnahmen bleibe aber nicht mehr viel übrig, wenn ihnen die Mehrausgaben gegenübergestellt würden, die sich durch eine Erhöhung der Leitzinsen um einen Prozentpunkt ergäben.

Der Staatssekretär im Finanzministerium teilte mit, eine Generation umfasse je nach Betrachtungsweise 20 bis 30 Jahre. Dies würde eine sehr langfristige Perspektive darstellen. Der Finanzminister habe erst jüngst geäußert, dass angestrebt werde, zum Ende der nächsten Legislaturperiode einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung zu erreichen. Auch sein Vorredner wisse, dass der Weg dahin vielen Unwägbarkeiten unterliege. Es würde an Prophetie grenzen, für die Erreichung des angesprochenen Ziels eine feste Jahreszahl zu nennen. Davon sehe das Finanzministerium ab.

Der Abgeordnete der Grünen entgegnete, das Finanzministerium habe noch vor wenigen Jahren solche prophetischen Äußerungen gemacht und trotz der Skepsis seiner Fraktion konkrete Jahreszahlen genannt. Das Ministerium komme jetzt wenigstens von derartigen Aussagen ab.

Der Staatssekretär legte dar, als das Finanzministerium die aufgegriffenen Äußerungen gemacht habe, sei es davon ausgegangen, dass das Steueraufkommen zumindest so hoch bleiben würde, wie es am Ende der Amtszeit von Bundeskanzler Kohl gewesen sei. Nicht zuletzt durch Beschlüsse, die die von Rot-Grün getragene Bundesregierung gefasst habe, seien die Steuereinnahmen seit 1998 jedoch nicht gestiegen, sondern kontinuierlich gesunken.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

#### Abschnitt II: Allgemeines und Organisation

Nummer 4 – Externes oder internes IuK-Outsourcing (Fortsetzung der Beratung vom 20. Oktober 2005)

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, in der Sitzung am 20. Oktober 2005 habe sie im letzten Abschnitt ihres Berichts ausgeführt:

*Das Innenministerium wolle baldmöglichst eine Ausschreibung durchführen. Ihres Wissens jedoch dürften keine Testausschreibungen lediglich zur Markterforschung durchgeführt werden. ...*

Letzteres sei aber ein Missverständnis gewesen, da es sich nicht um eine solche Testausschreibung habe handeln sollen. Insofern fasse sie den letzten Abschnitt ihres Berichts wie folgt neu:

*Das Innenministerium wolle baldmöglichst eine Ausschreibung durchführen. Das Justizministerium solle über frei gewordene Arbeitskapazitäten, die abgebaut werden könnten, bis zu dem im Folgenden noch angegebenen Zeitpunkt berichten.*

Auch die von ihr im Oktober vorgeschlagene Beschlussempfehlung solle in Ziffer 1 Buchst. a und e geändert werden und in Gänze wie folgt lauten:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

#### *1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere*

- a) die Bürokommunikation baldmöglichst auszuschreiben, um den Kosten des verwaltungswirtschaftlichen Outsourcings aktuelle Marktpreise entgegenzusetzen,*
- b) bei geeigneten anderen Rechenzentrumsleistungen entsprechend zu verfahren,*

- c) die Kosten je Bildschirmarbeitsplatz in den vom Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) bereits betreuten Verwaltungen zu senken,*
  - d) an die Notwendigkeit zur Beschäftigung von Beratern und Subunternehmern für Dienstleistungen strengere Maßstäbe anzulegen und vorab jeweils zu prüfen, ob die Aufgabe von Landesbediensteten erfüllt werden kann,*
  - e) zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch den Aufgabenübergang auf das IZLBW zwischenzeitlich Arbeitskapazitäten frei geworden sind, die abgebaut werden können;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste und die finanziellen Auswirkungen bis 31. Oktober 2006 insgesamt zu berichten.*

Eine Abgeordnete der Grünen betonte, aus dem Denkschriftbeitrag ergebe sich, zu welchen zusätzlichen Kosten die Beauftragung des IZLBW mit der IuK-Ausstattung bei den Staatsanwaltschaften geführt habe und wie sich die laufenden Kosten dadurch erhöhten. Daher plädierten die Grünen entschieden dafür, Ziffer 1 Buchst. e so zu fassen, wie es der Rechnungshof angeregt habe (Anlage 1), und das durch den Aufgabenübergang von der Justiz auf das IZLBW frei gewordene Personal tatsächlich abzubauen. Sie halte es für nicht gerechtfertigt, diesen Vorschlag in ein Berichtsbegehren umzuformulieren.

Ein Abgeordneter der SPD erwähnte, der Vertreter des Rechnungshofs habe in der Oktobersitzung vorgeschlagen, zunächst eine Ausschreibung für ein kleineres IuK-Projekt am Markt vorzunehmen. Ihn interessiere, ob dies nun möglich sei und ob das Vorgehen in Bezug auf die Ausschreibung, wie es die Berichterstatterin jetzt angeregt habe, den Vorstellungen des Rechnungshofs entspreche.

Ein Vertreter des Rechnungshofs erklärte, leider stehe, wie das Innenministerium inzwischen mitgeteilt habe, kurzfristig kein kleineres Projekt zur Ausschreibung an. Dies gehe vor allem auf die Verwaltungsreform zurück, durch die viele Aufgaben nach unten übertragen worden seien. Gegenwärtig seien nur zwei große Ausschreibungen von IuK-Dienstleistungen absehbar, die eine für die Regierungspräsidien und die andere für verschiedene Zweige der Landesverwaltung. Dies umfasse jeweils deutlich über 10 000 Bildschirmarbeitsplätze. Der Rechnungshof würde es begrüßen, wenn vorab eine Ausschreibung für ein kleineres Projekt erfolgte. Dies könne unter Umständen auch im Rahmen einer Parallelausschreibung geschehen. Vielleicht sollte zusammen mit dem Innenministerium noch einmal nach einer entsprechenden Möglichkeit gesucht werden. Jedoch sei zu akzeptieren, wenn dafür kein geeignetes Projekt existiere. Im Übrigen teile der Rechnungshof nach wie vor die Ansicht des Innenministeriums, dass die von der Berichterstatterin erwähnte Ausschreibung durch dieses Ressort nicht nur zur Preisabfrage gedacht gewesen sei. Vielmehr habe sich dem ausdrücklich auch eine Vergabe anschließen sollen. In dieser Hinsicht habe wohl ein Missverständnis vorgelegen.

Gemäß dem Wortlaut von Ziffer 1 Buchst. e der von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Beschlussempfehlung würde eine Berichtspflicht aller Ministerien bestehen. Da jedoch sicherlich nur eine Berichtspflicht des Justizministeriums gemeint sei, rege er an, nach dem Begriff „Aufgabenübergang“ die Worte „von der Justiz“ zu ergänzen.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss äußerte, in der Tat sei nur an eine Berichtspflicht des Justizministeriums gedacht. Um Missverständnisse zu vermeiden, nehme sie die von ihrem Vorredner angeregte Ergänzung auf.

Ein Abgeordneter der CDU hob hervor, er sei mit einer Ausschreibung einverstanden. Allerdings dürfe das landeseigene Informatikzentrum nicht als Bieter ausgeschlossen werden. Andernfalls sehe er in dem Verfahren keinen Sinn. Dieser Punkt, über den schon in der Oktobersitzung ein Dissens bestanden habe, müsse geklärt werden.

Der Vertreter des Rechnungshofs führte an, eine landeseigene Behörde dürfe sich aus rechtlichen Gründen nicht als Bieter an Ausschreibungen beteiligen. Stand der Diskussion sei gegenwärtig, in der Ausschreibung die Kosten eines landesinternen Outsourcings zu nennen und sich für den Fall, dass alle Bieter den entsprechenden Betrag überschritten, vorzubehalten, nicht zu vergeben. Rechtlich bestehe in dieser Hinsicht noch ein gewisser Klärungsbedarf.

Ein Abgeordneter der Grünen bat die Regierungsfractionen, zu begründen, weshalb sie die Anregung des Rechnungshofs unter Ziffer 1 Buchst. e in ein Berichtsbegehren umformuliert hätten. Er fuhr fort, auch bei der Verwaltungsreform hätten die Regierungsfractionen keinen Bericht verlangt, sondern einfach beschlossen, dass eine Effizienzrendite von 20 % zu erbringen sei. Während von der unteren Ebene Einsparungen gefordert würden, solle im eigenen Bereich berichtet werden. Ein solches Verfahren gehe nicht an. Damit ließen sich keine Fortschritte erzielen.

Der Abgeordnete der CDU brachte vor, die letzte Aussage des Rechnungshofvertreters deute darauf hin, dass auch er rechtliche Bedenken gegenüber einem Verfahren habe, nach dem im Anschluss an eine Ausschreibung keine Vergabe erfolge, wenn die Preise aller Bieter über denen einer landesinternen Lösung lägen. Er halte einen solchen Weg auch aus seiner langjährigen kommunalpolitischen Erfahrung heraus für rechtlich nicht zulässig. Es würde zu Prozessen kommen, die das Land nach der ständigen Rechtsprechung nicht gewinnen könne.

Der Ministerialdirektor im Justizministerium teilte mit, in allen Bereichen der Justiz sei nie zusätzliches Personal eingesetzt worden, um die Ausstattung mit EDV zu ermöglichen. Vielmehr sei dazu immer vorhandenes Personal aus der Justiz heraus rekrutiert worden. Dadurch wiederum seien Lücken entstanden, die nicht durch anderes Personal hätten geschlossen werden können. Wenn eine personelle Effizienzrendite möglich wäre, müssten die in der Justiz hinterlassenen Lücken wieder geschlossen werden. Streichungen könnten nicht vorgenommen werden.

Pro Staatsanwaltschaft würden für IuK-Aufgaben 0,3 Arbeitskraftanteile aufrechterhalten. Diese Größenordnung sei für den praktischen Betrieb zwingend notwendig. Der Gesamtaufwand würde erheblich steigen, wenn zum Beispiel jedes verloren gegangene Passwort neu gestaltet werden müsste. Insgesamt würden bei den Staatsanwaltschaften 5,02 Arbeitskraftanteile im IuK-Bereich aufgewandt. Bei der Gemeinsamen DV-Stelle Justiz schließlich würden 1,24 Arbeitskraftanteile für koordinierende Tätigkeiten eingesetzt.

Dies sei die Größenordnung der Rendite, um die es in Ziffer 1 Buchst. e der vorgeschlagenen Beschlussempfehlung gehe.

Das Monitoring der Netze müsse selbst weiterbetrieben werden. Um ein wirtschaftliches Vorgehen sicherzustellen, würden auch im Justizbereich Kräfte benötigt, die ein entsprechendes Urteil treffen könnten und die auch die Fachanwendungen weiterbetreuten. Dies werde nicht vom Outsourcingpartner geleistet.

Vor diesem Hintergrund sei die Effizienzrendite nach Auffassung seines Hauses nicht im personellen Bereich zu sehen, sondern in den Kosten pro Bildschirmarbeitsplatz, die sich deutlich günstiger darstellten.

Der Abgeordnete der Grünen unterstrich, seitens der Regierung sei soeben ein präziser Bericht erfolgt. Somit könne der vom Rechnungshof angeregte Personalabbau beschlossen werden. Wenn die Regierungsfractionen nach dem jetzt erstatteten Bericht aber noch einen weiteren Bericht wollten, zeige dies, dass sie offenkundig nur eine Strategie des „Aussitzens“ verfolgten.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss wies darauf hin, gemäß Ziffer 2 ihres Vorschlags für eine Beschlussempfehlung solle bis 31. Oktober 2006 ein Gesamtbericht gegeben werden. Sie bestehe darauf, dass die Frage des Personalabbaus in den Gesamtbericht aufgenommen werde. Da bis dahin noch eine weitere Zeitspanne zurückgelegt sei, könne die Angelegenheit dann auch wesentlich besser beurteilt werden.

Der Abgeordnete der CDU brachte zum Ausdruck, nach seinem Verständnis habe der Rechnungshof einfach die Arbeitskapazitäten addiert, die durch den Aufgabenübergang von der Justiz auf das IZLBW freizusetzen seien. Da sich diese Kapazität in der Summe aber aus kleinen Bruchteilen zusammensetze, könne es durchaus mit enormen Schwierigkeiten verbunden sein und unter Umständen sehr vieler organisatorischer Änderungen bedürfen, um die angestrebte Messzahl zu erreichen. Deshalb halte er es für richtig, dass noch einmal berichtet werde. Auch bitte er den Rechnungshof um Auskunft, um wie viele Personen es nach seiner Berechnung gehe, bei denen durch die Aufgabenverlagerung Bruchteile ihrer Arbeitskapazität freigesetzt würden.

Der Abgeordnete der SPD fragte, ob der Rechnungshof den Personalabbau, den er unter Ziffer 1 Buchst. e seines Vorschlags angeregt habe, nach den nun vernommenen Ausführungen für realisierbar halte. Ferner bat er einen Vertreter des Innenministeriums, auf die im Zusammenhang mit der Ausschreibung angesprochene Rechtsfrage einzugehen.

Der Vertreter des Rechnungshofs gab bekannt, das Justizministerium habe dem Rechnungshof verdeutlicht, dass pro Staatsanwaltschaft noch 0,3 Arbeitskraftanteile für IuK-Aufgaben notwendig seien. Dies könne der Rechnungshof durchaus akzeptieren. Seinem Haus sei es aber mehr noch um die zwei Vollzeitstellen an den beiden Oberlandesgerichten gegangen. Diese Stellen seien nach Ansicht des Rechnungshofs auf Dauer nicht mehr erforderlich. Der „Streitwert“ reduziere sich in der Tat auf diese beiden Stellen.

Ein Vertreter des Innenministeriums zeigte auf, das Vergaberecht lasse die Beteiligung einer landeseigenen Einrichtung an einer Ausschreibung als Bieter im Grunde nicht zu. Dazu gebe es auch Entscheidungen von Vergabekammern. Daher beabsichtige das Innenministerium, im Hinblick auf die geplante Ausschreibung einen anderen Weg zu wählen. So sollten zunächst die Kosten einer internen Lösung ermittelt werden, um sie schließlich der externen Ausschreibung als Maßstab zugrunde zu legen. Dadurch solle erreicht werden, dass die Kosten einer externen Lösung nicht höher seien als die einer internen.

Der Abgeordnete der CDU betonte, er halte es für völlig falsch, in einer Ausschreibung die Kosten einer internen Lösung als Maßstab vorzugeben. Eine solche Ausschreibung sei widersinnig und könne von ihm nicht akzeptiert werden. So werde jeder Bieter geringfügig unter diesen Kosten, die der Rechnungshof in seinem Denkschriftbeitrag im Übrigen als zu hoch erachte, bleiben.

Er würde vielmehr die Leistungsanforderungen ausschreiben. Lügen die daraufhin eingehenden Angebote über den Kosten einer internen Lösung, bestehe seines Erachtens eine andere Rechtssituation. So sei es in diesem Fall durchaus möglich, die Preise der externen Bieter als nicht angemessen zu bezeichnen und die Leistung an die kostengünstigere landeseigene Einrichtung zu vergeben.

Der Abgeordnete der Grünen bemerkte, er habe Verständnis dafür, dass es organisatorisch schwierig sei, Stellen abzubauen. Dieses Problem müsse jedoch gelöst werden. Die von der Berichterstatterin vorgeschlagene Beschlussempfehlung unter Ziffer 1 Buchst. e sei dafür aber nicht hilfreich und treffe das Problem offenkundig nicht. Vielmehr solle danach noch einmal berichtet werden, in welchem Umfang Arbeitskapazitäten frei geworden seien und abgebaut werden könnten. Dazu habe der Ausschuss zuvor jedoch schon eine eindeutige Auskunft erhalten. Also sei die angesprochene Empfehlung entweder anders zu formulieren oder in der vom Rechnungshof ursprünglich angeregten Fassung zu verabschieden.

Der Ausschussvorsitzende machte darauf aufmerksam, dass die von der Berichterstatterin vorgeschlagene Beschlussempfehlung die Beschlussgrundlage bilde, und fragte, ob getrennte Abstimmung gewünscht werde.

Der Abgeordnete der Grünen bat darum, bei der Abstimmung über Ziffer 1 Buchst. e die vom Rechnungshof ursprünglich angeregte Fassung dem Vorschlag der Berichterstatterin gegenüberzustellen.

Der Vorsitzende erwiderte, der Abgeordnete der Grünen könne gegen den Beschlussvorschlag der Berichterstatterin stimmen.

Der Abgeordnete der CDU beantragte, Ziffer 1 Buchst. a in folgender Fassung anzunehmen:

*die Bürokommunikation baldmöglichst ohne Vorgabe der gegenwärtig entstehenden Kosten des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) auszuschreiben, um den Kosten des verwaltungs-internen Outsourcings aktuelle Marktpreise entgegenzusetzen.*

Der Vorsitzende bekräftigte, Beschlussgrundlage sei der Vorschlag der Berichterstatterin, und fügte an, wenn dieser keine Mehrheit finde, werde über den Antrag des Abgeordneten der CDU abgestimmt.

Auf Einwurf aus der Mitte des Ausschusses, dass der Antrag des Abgeordneten der CDU der weiter gehende sei, entgegnete er, Grundlage für diese Abstimmungen bilde immer der Beschlussvorschlag der Berichterstatterin und nicht ein weiter gehender Antrag.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss legte dar, es wäre wünschenswert, dass sich das IZLBW als Bieter beteiligen könnte. Allerdings dürfe der Ausschuss nichts beschließen, was rechtlich unzulässig sei. Insofern rege sie an, die von ihr vorgeschlagene Fassung von Ziffer 1 Buchst. a durch die Formulierung zu ergänzen: „zu prüfen, ob sich das landeseigene Informatikzentrum als Bieter beteiligen kann“. Wenn ein solcher Weg möglich wäre, hielte sie dies für optimal.

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, diese Aussage sei im Protokoll vermerkt. Der Ausschuss sollte nun, wie es der Vorsitzende geschäftsordnungsmäßig zu Recht erklärt habe, über den ursprünglichen Formulierungsvorschlag der Berichterstatterin, den er für gut halte, abstimmen.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU wies darauf hin, nach § 97 Abs. 6 der Geschäftsordnung sei über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In diesem Fall sei mit Sicherheit der von ihm zuvor gestellte Antrag der weiter gehende.

Der Vorsitzende äußerte, er sei sich zwar sicher, dass er mit seiner Auffassung Recht habe, doch lasse er nun, um Zeit zu sparen und da sein Vorredner heute an einer seiner letzten Sitzungen im Finanzausschuss teilnehme, zuerst über den weiter gehenden Antrag abstimmen.

Daraufhin stimmte der Ausschuss Ziffer 1 Buchst. a in der von einem Abgeordneten der CDU beantragten Fassung mit 11 : 10 Stimmen zu.

Ziffer 1 Buchst. b bis d des Vorschlags der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung an das Plenum wurde einstimmig zugestimmt.

Ziffer 1 Buchst. e stimmte der Ausschuss in folgender Fassung mehrheitlich zu:

*zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch den Aufgabenübergang von der Justiz auf das IZLBW zwischenzeitlich Arbeitskapazitäten frei geworden sind, die abgebaut werden können;*

Ziffer 2 schließlich wurde ohne förmliche Abstimmung zugestimmt.

#### Nummer 5 – Wirtschaftlichkeit des Landesverwaltungsnetzes

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, das rund 2 000 Netzanschlusspunkte umfassende Landesverwaltungsnetz, dessen Betrieb einem Unternehmen übertragen sei, verursache jährliche Kosten von 15,7 Millionen €. Nicht wenige Leitungen seien bisher überdimensioniert gewesen.

Dem Innenministerium und dem Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg bescheinige der Rechnungshof, dass sie ihre strategischen und operativen Aufgaben zur Betreuung der Landesbehörden, insgesamt gesehen, sachgerecht wahrgenommen hätten. Allerdings fordere er ein besseres Controlling. Die nutzenden Verwaltungen könnten Überkapazitäten nur schwer erkennen, weil das Informatikzentrum noch kein zur Feinsteuerung geeignetes Berichtswesen installiert habe. Auch sollte der noch in den Behörden vorgehaltene Sachverstand zum Netzbetrieb und zur Betreuung von Firewalls vermehrt beim Informatikzentrum konzentriert werden. In Rede stehe ein geschätztes Einsparpotenzial von bis zu 1 Million € jährlich.

Nach der Verwaltungsstrukturreform würden die Daten für viele gemeinsam genutzte DV-Verfahren sowohl über unterschiedliche kommunale Netze als auch über das Landesverwaltungsnetz fließen. Wegen der dabei auftretenden Schnittstellen und der Sicherheitsproblematik weise der Rechnungshof auf vermeidbaren Aufwand hin und schlage vor, die Zusammenführung des staatlichen Netzes mit den kommunalen Verwaltungsnetzen zu prüfen.

Seit Veröffentlichung der Denkschrift habe sich einiges getan. Das Innenministerium habe beschlossen, den Vertrag über den Betrieb des Landesverwaltungsnetzes zunächst weiterlaufen zu lassen, verbunden mit einem Technologie-Refreshment. Es erwarte beträchtliche Einsparmöglichkeiten durch den Übergang auf eine neue Technik. Außerdem sollten die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform eingerichteten so genannten Metronetze der Regierungspräsidien zu einem flächendeckenden Netzverbund ausgebaut werden. Breitbandige Verbindungen wanderten dann aus Kostengründen in Richtung dieser Metronetze. Eine neue Ausschreibung sei schließlich nach Ablauf des



Vertrags im Jahr 2009 vorgesehen. Der Rechnungshof sei damit einverstanden, betone aber, dass auch für das technikerneuerte Netz ein aussagefähigeres Controlling unverzichtbar sei.

Ihr Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum laute wie folgt:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere*

- a) die Zusammenarbeit im Datennetzbereich zwischen dem Land und den kommunalen Netzbetreibern so eng wie möglich zu gestalten,*
- b) das Berichtswesen des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) zu verbessern und die Landesbehörden zu verpflichten, die Dimensionierung der Datenleitungen fortlaufend auf ihre Notwendigkeit und auf ihre Kosten zu überprüfen,*
- c) eine Ausschreibung des Landesverwaltungsnetzes bis 2009 vorzubereiten,*
- d) wo dies wirtschaftlich ist, den Datennetzbetrieb dem landeseigenen IZLBW zu übertragen und im Falle des Outsourcings den für Landesbehörden noch notwendigen Sachverstand zum Betrieb von Datennetzen möglichst beim IZLBW zu konzentrieren;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2007 zu berichten.*

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Abschnitt III: – Besondere Prüfungsergebnisse

Einzelplan 03 – Innenministerium

Nummer 6 – Zuwendungen an Gemeindefeuerwehren

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, Mitte 1990 (Denkschrift 1997) habe der Rechnungshof die Förderung des Feuerlöschwesens untersucht und hierbei Rationalisierungspotenziale zur Entlastung der Haushalte von Land und Kommunen aufgezeigt. Als Folge hieraus seien in Zusammenarbeit von Landesfeuerwehrverband und Innenministerium Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr erstellt, sei das Fördersystem vereinfacht und bei der Bedarfsermittlung der Feuerwehren eine Gesamtschau des regionalen Feuerwehrwesens empfohlen worden.

Mit der in den Jahren 2003 und 2004 im Regierungsbezirk Tübingen durchgeführten Prüfung habe geklärt werden sollen, wie die Vorgaben inzwischen vor Ort umgesetzt worden seien und ob landesweit weitere Einsparungen möglich seien, ohne die Effektivität der Feuerwehren grundlegend zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sei der Frage nachgegangen worden, wie die finanziellen Belastungen im Feuerlöschwesen gesenkt werden könnten. Immerhin müssten im Land pro Jahr rund 300 Millionen € zur Finanzierung der Aufgaben der Feuerwehren aufgebracht werden, zum größten Teil durch die Kommunen selbst, aber auch durch das Land aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer in Höhe von zurzeit 45 Millionen €.

Als wesentliches Ergebnis der Untersuchung lasse sich Folgendes festhalten:

- In noch zu geringem Umfang würden von den Städten und Gemeinden bislang die Chancen einer kommunalen Zusammenarbeit genutzt, etwa durch eine abgestimmte Ausstattung ihrer Feuerwehren. Auch bei Beschaffungen – zum Beispiel von Fahrzeugen, Bekleidung und Verbrauchsmaterial – könnten Preisvorteile durch gemeinsame Bestellungen erzielt werden, wobei auch die Einschaltung des landeseigenen Logistikzentrums Baden-Württemberg in Betracht gezogen werden sollte.
- Teilweise fehlten Brandschutzbedarfspläne, die sich konsequent an den örtlichen Gegebenheiten ausrichteten und dabei die feuerwehrtechnisch notwendige Ausrüstung für den reinen Brandschutz und für technische Hilfeleistungen sachgerecht gewichteten. Teilweise werde – nicht nur bei Beschaffungen – der Frage zu wenig Bedeutung beigemessen, ob im Ausrückfall überhaupt genügend Mannschaften zur Bedienung der Gerätschaften verfügbar seien. Eine gründliche Bestandsaufnahme mit angemessenen Konzepten könne zu deutlichen Einsparungen führen.
- Die Einnahmen in Form von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren ließen sich deutlich erhöhen, wenn der Spielraum für Gebührensätze maßvoll genutzt und Kostenersatz konsequent geltend gemacht werde.
- Die Tatbestände für Kostenersatz könnten erweitert werden, indem durch eine Änderung des Feuerwehrgesetzes den Kommunen das Recht eingeräumt werde, wie beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen, den Verursachern von Unfällen im Straßenverkehr die Kosten eines Feuerwehreinsatzes aufzuerlegen.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. im Rahmen der Förderung der Gemeindefeuerwehren stärker auf überörtlich abgestimmte Ausstattungen und gemeinsame Beschaffungen der Feuerwehren hinzuwirken;*
- 2. bei Förderung der Feuerwehrausstattung noch stärker darauf hinzuwirken, dass der tatsächliche Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ermittelt und dargelegt wird;*
- 3. im Rahmen der Förderung des Weiteren darauf hinzuwirken, dass bei bedarfsgerechten, dem jeweiligen Ereignis angemessenen Einsätzen der Feuerwehren auf Basis der vorhandenen Rechtsgrundlagen ein entsprechender Kostenersatz der Verursacher gewährleistet ist;*
- 4. mit einer Änderung des Feuerwehrgesetzes den Kommunen das Recht einzuräumen, wie beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen, den Verursachern von Unfällen im Straßenverkehr die Kosten eines Feuerwehreinsatzes aufzuerlegen;*
- 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.*

Eine Abgeordnete der Grünen bemerkte, im Sommer dieses Jahres habe der Landesbranddirektor gegenüber der Presse geäußert, dass die Lage bei den Gemeindefeuerwehren trotz meist sehr gut ausgestatteter Gerätehäuser und

Fahrzeugparks zunehmend ernst werde. So sei aufgrund des ehrenamtlichen Engagements der Feuerwehrleute, der zunehmenden beruflichen Mobilität und der veränderten Arbeitsbedingungen die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehren häufig nicht gegeben. Insofern schließe sich ihre Fraktion den Darlegungen der Berichterstatterin an.

Allerdings hielten es die Grünen für wichtig, Ziffer 2 der vorgeschlagenen Beschlussempfehlung konkreter zu fassen. Das Land sollte die Feuerwehrausstattung nur dann fördern, wenn der tatsächliche Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten sowie der Möglichkeiten der überörtlichen Kooperation durch einen Brandschutzbedarfsplan nachgewiesen sei. Auch der Gemeindetag habe immer wieder das Thema „Interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen“ angesprochen.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte, die Einsatzpläne seien zum Teil zu groß angelegt. Sie müssten aktualisiert und modernisiert werden. Andererseits könnten zwar durchaus betriebswirtschaftliche Konzepte erstellt werden, die auch Fusionen oder gar Zwangsfusionen vorsähen und durch die Rationalisierungspotenziale im Feuerlöschwesen erschlossen würden. Da die Tätigkeit in diesem Bereich jedoch zumeist auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis erfolge, bestehe die Gefahr, dass sich nicht mehr genügend Kräfte zur Verfügung stellten, die zur Umsetzung solcher Konzepte benötigt würden. Dies bitte er zu beachten. So spiele die Feuerwehr gerade in kleineren Orten über den reinen Brandschutz hinaus auch im Gemeinschaftsleben eine wichtige Rolle. Nach seinen Erfahrungen seien Gemeindefeuerwehren zwar durchaus bereit, zentral vorgehaltene Feuerwehrinfrastruktur zu nutzen, doch werde Wert darauf gelegt, dass ein eigener Restbestand an Ausstattung erhalten bleibe, und sei eine weiter gehende Zusammenlegung nicht gewollt.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss betonte, sie rate dringend davon ab, in Ziffer 2 der vorgeschlagenen Beschlussempfehlung eine Formulierung aufzunehmen, nach der der Bedarf durch Vorlage eines Brandschutzbedarfsplans nachzuweisen sei. Damit würde, was wohl niemand wolle, eine zusätzliche Bürokratie aufgebaut. Auch halte sie es für wichtig, die kommunale Selbstverwaltung zu achten. Nach ihren Erfahrungen werde vor Ort sehr verantwortungsvoll geplant. Wer einen Förderantrag stelle, müsse den Bedarf bereits nachweisen. Dies werde mit ihrem Beschlussvorschlag noch einmal betont. Damit greife sie auch den Vorschlag des Rechnungshofs auf. Im Übrigen trage auch die finanzielle Situation der Kommunen dazu bei, dass sie Förderanträge genau prüften. Vor diesem Hintergrund halte sie an der von ihr vorgeschlagenen Beschlussempfehlung fest.

Ein Abgeordneter der SPD zeigte auf, Feuerwehren nähmen zum einen eine wichtige öffentliche Aufgabe wahr. Zum anderen träten sie vor Ort wie ein klassischer Verein auf, der Kameradschaftspflege betreibe, in der Gemeinde verankert sei und vor allem auch in kleineren Orten wichtige Funktionen im Gemeinschaftsleben erfülle. Rein fachlich betrachtet, sei es sehr fraglich, ob die Einsatzbereitschaft kleiner Orts- oder Teilortsfeuerwehren im Ausrückfall hergestellt werden könne.

Angesichts der von ihm aufgezeigten Doppelfunktion der Feuerwehr sei es sehr schwierig, den richtigen Weg der finanziellen Förderung zu finden. Eines Tages müsse darüber nachgedacht werden, ob bei der Bezuschussung nicht eine gewisse Trennung zwischen den beiden angesprochenen Bereichen vorzunehmen sei. Dies gehe jedoch weit über den Inhalt des vorliegenden Rechnungshofbeitrags hinaus.

Mit der zu verabschiedenden Beschlussempfehlung sollte nun ein Kompromiss gefunden werden, wonach bei der Förderung der rein feuerwehrtechnische Bereich stärker zu berücksichtigen sei. Allerdings sollte Ziffer 2 der von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Beschlussempfehlung konkreter gefasst werden. So habe der Rechnungshof dargelegt, dass nur in wenigen Fällen Brandschutzbedarfspläne und Einsatzverfügbarkeitsanalysen vorhanden seien. Er (Redner) beantrage, in Ziffer 2 vor den Worten „dargelegt wird“ die Formulierung „durch Vorlage von Brandschutzbedarfsplänen“ einzufügen. Damit würde der Ausschuss klar zum Ausdruck bringen, dass er im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung auf Brandschutzbedarfspläne und Einsatzverfügbarkeitsanalysen Wert lege.

Ein Abgeordneter der Grünen trug vor, Brandschutzbedarfspläne hätten nichts mit Bürokratie zu tun. Der entsprechende Hinweis der Berichterstatterin sei nicht überzeugend gewesen. Brandschutzbedarfspläne seien vielmehr höchst sinnvoll. Sie dienten einer effizienten Organisation der Feuerwehr und dem Einsparen von Ressourcen.

Ein Problem bildeten oftmals die Eingemeindungsverträge. Wegen dieser Verträge seien viele Bürgermeister trotz der bestehenden Haushaltssituation gar nicht in der Lage, effizienter zu organisieren. Dies gelte nicht nur für das Feuerwehrwesen, sondern auch für viele andere Bereiche. Der Landtag als Gesetzgeber müsste sich einmal überlegen, ob es nicht an der Zeit wäre, in diesem Zusammenhang einzugreifen.

Bei aller Wertschätzung für die Feuerwehr habe er manchmal den Eindruck, dass ihr eine Bedeutung zugemessen werde, die dazu führe, dass niemand wage, etwas gegen die Feuerwehr vorzubringen. Im gesamten deutschsprachigen Raum ähnelten die Gerätehäuser der Feuerwehren teilweise ausladenden, palastartigen Gebäuden. Insofern müsse das Thema Feuerwehr auf eine etwas rationalere Ebene zurückgeführt werden.

Ein Abgeordneter der CDU machte darauf aufmerksam, Feuerwehren seien Einrichtungen der Gemeinden und fielen voll und ganz unter die kommunale Zuständigkeit. Das Land könne sich nicht in die Organisation der Kameradschaftspflege bei der Feuerwehr einschalten. Dies sei vielmehr Angelegenheit der Kommune bzw. der örtlichen Feuerwehr. Im Übrigen habe das Innenministerium die Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen in jüngerer Zeit erst novelliert und darin für ein ausgewogenes Verhältnis der Pauschalzuweisungen für Klein- und für Großanschaffungen gesorgt.

Angesichts ihrer finanziellen Lage gingen die Gemeinden bei jeder Anschaffung sehr sorgfältig vor. Jede Gemeinde denke genau darüber nach, wo die Gefahrenschwerpunkte lägen und wie die Gefahrenabwehr organisiert werden müsse. Dort existiere schon eine Art Bedarfsplan. Seines Erachtens sei es nicht notwendig, separat für die Landesförderung der Feuerwehrausstattung noch auf die Vorlage von Brandschutzbedarfsplänen abzuheben.

Bei den Gemeinden werde in erheblichem Umfang gespart. Davon bleibe die Feuerwehr nicht ausgenommen. Im Übrigen habe die Feuerwehr überall bereits erkannt – auch in kleineren Orten, wo sie stark in das Gemeinschaftsleben integriert sei –, dass es notwendig sei, mit benachbarten Feuerwehren zusammenzuarbeiten und die Gefahrenabwehr zu bündeln.

Die Entwicklung entspreche also richtungsmäßig der Intention, die in der Anregung des Rechnungshofs und in dem Beschlussvorschlag der Berichterstatterin zum Ausdruck komme. Die Empfehlung der Berichterstatterin sei durchaus ausgewogen und werde dem gesamten Komplex gerecht.

Ein anderer Abgeordneter der CDU unterstrich, zur Finanzierung der Aufgaben der Feuerwehren würden ungefähr 300 Millionen € im Jahr ausgegeben. Davon stammten 255 Millionen € von den Kommunen und 45 Millionen € vom Land. Angesichts dieses Verhältnisses sei zu fragen, ob es nicht eine Anmaßung wäre, wenn das Land bestimmen wollte, was im Einzelnen zu geschehen habe. Da vielmehr der weit überwiegende Teil der Mittel für das Feuerwehrewesen von den Kommunen aufgebracht werde, hätten sie in diesem Bereich im Wesentlichen auch zu bestimmen.

Er lege größten Wert darauf, dass die Kommunalpolitiker genauso ernst genommen würden, wie es die Landtagsabgeordneten für sich selbst erwarteten. Auch die Kommunalpolitiker handelten verantwortlich. Insbesondere der finanzielle Druck führe dazu, dass sie verantwortlich handeln müssten.

Gemäß Ziffer 2 der vorgeschlagenen Beschlussempfehlung solle bei der Förderung noch stärker der tatsächliche Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ermittelt werden. Dies halte er für ausreichend. Alles andere solle den vom Volk gewählten Gemeinderäten überlassen bleiben.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP brachte zum Ausdruck, während der Beratung sei viel Richtiges, aber auch viel Unsinniges geäußert worden. So sei die Feuerwehr kein Verein, sondern gehöre unmittelbar zur Kommune. Die Kameradschaftspflege wiederum habe mit der Kommune nichts zu tun, sondern werde von der Feuerwehr selbstständig betrieben. Die Zuordnung der Gelder allerdings sei in der Tat schwierig.

Wie die Erfahrung zeige, sei bei Regelungen „von oben“ nur mit anhaltendem Widerstand zu rechnen. Die Regelungen sollten vielmehr der örtlichen Ebene selbst überlassen werden. Aufgrund der finanziellen Situation würden dort die erforderlichen Regelungen in der Tat auch von selbst getroffen.

Ein Vertreter des Innenministeriums teilte mit, „Brandschutzbedarfsplan“ sei ein feststehender Begriff im Feuerwehrewesen. Es werde immer vermutet, dass dazu ein Gutachten erfolgen müsse. Solche Gutachten würden für große Gemeinden erstellt. Dort seien sie auch notwendig, verursachten jedoch Kosten. Bei kleineren Gemeinden sei kein Gutachten erforderlich. Dort prüften die Feuerwehren und der Gemeinderat selbst. Das Innenministerium werde die Feuerwehren im nächsten Jahr noch verstärkt dazu anhalten, solche Überlegungen selbst anzustellen.

Der Abgeordnete der Grünen wies den Vorwurf zurück, er wolle in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen, und erwiderte auf Einwurf eines Abgeordneten der FDP/DVP, er habe die Feuerwehr keineswegs beleidigt, sondern nur Wahrheiten offen ausgesprochen, die sonst lediglich in nicht offener Weise gehandelt würden.

Er fuhr fort, wie die Gemeinden mit ihren eigenen Mitteln umgingen, überlasse er gern ihnen. Ihm gehe es nur um den Teil der Fördermittel, den das Land bereitstelle und für den die Landespolitiker auch zuständig seien. Lediglich über diesen Teil solle bestimmt werden. Angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage des Landes müsse in allen Bereichen konsequent gespart werden, unabhängig davon, wer betroffen sei. Mit dem Sparen könne nicht dort aufgehört werden, wo mit großem Widerstand zu rechnen sei. Andernfalls ließen sich keine Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung erreichen.

Daraufhin stimmte der Ausschuss Ziffer 1 der von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Beschlussempfehlung einstimmig zu. Ziffer 2 wurde mehrheit-

lich zugestimmt, während den Ziffern 3 und 4 in gemeinsamer Abstimmung einstimmig und Ziffer 5 ebenfalls einstimmig zugestimmt wurde.

#### Nummer 7 – Elektronische Zeiterfassung bei der Landespolizei

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, wegen fortschreitender Flexibilisierung der Arbeitszeiten in der Landesverwaltung bestimme die Arbeitszeitverordnung, dass die gleitende Arbeitszeit einschließlich der Pausen grundsätzlich durch Kontrollgeräte zu erfassen sei. Selbstaufschriebe der Bediensteten seien aus vielerlei Gründen nicht mehr zeitgemäß.

Der Rechnungshof habe sich in Denkschriftbeiträgen schon mehrfach zu diesem Thema geäußert und aktuell die Entwicklung bei der Landespolizei untersucht. Dabei habe sich gezeigt, dass bisher nur wenige Dienststellen der Polizei mit elektronischen Zeiterfassungsgeräten arbeiteten. Die Dienststellen in Tuttlingen und in Villingen-Schwenningen hätten hierbei eine Vorreiterrolle übernommen. Noch immer seien rund 95 % der Dienstgebäude nicht mit entsprechenden Geräten ausgestattet. Etwa 92 % der Bediensteten der Landespolizei wiesen ihre Arbeitszeit durch eigene Aufschriebe nach.

Zur Vollausrüstung aller Polizeidienststellen mit elektronischen Zeiterfassungsgeräten sei ein Investitionsvolumen von rund 3 Millionen € erforderlich, das über mehrere Jahre verteilt finanziert werden könne. Nach Umsetzung der Maßnahme seien deutliche Effizienzgewinne zu erzielen. Die bisher für die manuelle Zeiterfassung eingesetzten Arbeitskapazitäten mit Kosten von rund 4 Millionen € jährlich könnten dann weitgehend für polizeispezifische Aufgaben genutzt werden. Insoweit entfielen auch ein eventueller Bedarf an Neustellen.

Darüber hinaus seien weitere, auch nichtmonetäre Vorteile einer elektronischen Zeiterfassung zu nennen. Hierfür ließen sich folgende Beispiele anführen:

- Sie könne gleichzeitig als Zugangskontrollsystem verwendet werden und die Verwaltung bei sonstigen gehalts- und dienstrelevanten Sachverhalten – zum Beispiel Mehrarbeit, Urlaub, Dienst zu ungünstigen Zeiten – deutlich entlasten.
- Sie liefere den Führungskräften jederzeit eine schnelle und aktuelle Übersicht über die Personalstärke ihrer Dienststelle und ermögliche dadurch einen lageorientierten Personaleinsatz.
- Sie biete den Bediensteten einen genauen, transparenten Arbeitszeitnachweis und vermittele das Gefühl der Gleichbehandlung aller Bediensteten.

Soweit Polizeidienststellen schon auf elektronische Zeiterfassung umgestellt hätten, sei die Mehrzahl der dort Beschäftigten laut Rechnungshof mit dem Verfahren zufrieden und wisse die Vorteile zu schätzen.

Das Innenministerium habe geltend gemacht, dass eine flächendeckende Einführung der elektronischen Zeiterfassungssysteme nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zeitnah realisiert werden könne.

In Anbetracht der großen Aufgabe, vor der die Polizei mit der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland stehe, schlage sie folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*die Vorschläge des Rechnungshofs zu prüfen und dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.*

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Einzelplan 04 – Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Nummer 8 – Ganztagschulen

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, der Rechnungshof habe die genehmigten öffentlichen Ganztagschulen des Landes geprüft und dabei die Kosten des Betriebs und des geplanten Ausbaus erhoben sowie die Einschätzung der Schulleitungen zu den Wirkungen von Ganztagschulen ermittelt. Danach habe das zusätzliche Angebot an diesen Schulen für das Schuljahr 2003/04 insgesamt rund 42 Millionen € gekostet. Hiervon seien durch das Land rund 32 Millionen € in Form von Lehrerwochenstunden getragen worden. Die übrige Finanzierung hätten die Schulträger geleistet. Nach Einschätzungen der Schulleitungen wirkten sich die zusätzlichen Angebote an den Ganztagschulen positiv auf das allgemeine Schulklima, die Arbeit der Lehrkräfte sowie auf das Sozialverhalten der Schüler aus.

Ferner habe sich der Rechnungshof mit dem Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ zur Förderung des Ganztagschulwesens befasst, die Verteilung der Fördermittel von rund 528 Millionen € nach dem Windhundprinzip kritisiert und in einer Hochrechnung den Finanzierungsbedarf des Landes für rund 300 Lehrervollzeitstellen im Wert von rund 20 Millionen € aufgezeigt. Diese Stellen würden benötigt, um an den bis dahin in das Bundesprogramm aufgenommenen öffentlichen Schulen einen Ganztagsbetrieb im landesüblichen Umfang zu gewährleisten. Die laufende Finanzierung weiterer Ganztagschulen sei noch nicht gesichert.

Wegen der sich abzeichnenden Entwicklung empfehle der Rechnungshof, zunächst die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Formen der Ganztagschulen zu ermitteln und dann die Förderung an dem Ergebnis der Evaluation zu orientieren. Auch sei sicherzustellen, dass die Vergabe von Fördergeldern künftig zielgerichtet geplant und gesteuert werde.

Das Kultusministerium stehe den Empfehlungen des Rechnungshofs äußerst kritisch gegenüber und vertrete im Wesentlichen eine gegenteilige Auffassung, weshalb es auch die Beschlussempfehlung des Rechnungshofs nicht mittrage.

Der Rechnungshof bleibe bei seiner Auffassung. Insbesondere sei eine Verteilung von Fördermitteln in dieser Größenordnung nach dem Windhundprinzip weder problemorientiert noch sachgerecht.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. zu prüfen, wie erfolgreich im Sinne eines konkreten Zielkatalogs die verschiedenen Formen der Ganztagschulen sind (Evaluation);*

2. zu entscheiden, welche Formen der Ganztagschule als leistungsfähig eingestuft werden und in welcher Weise diese vom Land gefördert werden sollen;
3. sicherzustellen, dass bei künftigen ähnlichen Programmen die Vergabe von Bundesmitteln bzw. von Fördergeldern allgemein nicht nach dem Windhundprinzip gehandhabt, sondern von vornherein unter anderem nach der Dringlichkeit des Bedarfs und nach der Qualität des Konzepts zielgerichtet geplant und gesteuert wird;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2006 zu berichten.

Ein Abgeordneter der CDU wies darauf hin, die FDP/DVP und seine Fraktion seien gegen den von der Berichterstatterin in Ziffer 1 vorgeschlagenen konkreten Zielkatalog und regten alternativ folgende Beschlussempfehlung an:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

1. bei der Selbst- und Fremdevaluation der Schulen einen Schwerpunkt auf den Ganztagsbetrieb zu richten;
2. im Lichte der Evaluationsergebnisse zu entscheiden, welche Formen der Ganztagschule in welcher Weise vom Land gefördert werden sollen;
3. Mittel aus Förderprogrammen auch künftig bedarfsorientiert und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und Zuständigkeiten (§ 30 des Schulgesetzes) zu vergeben.

Er ergänzte, CDU und FDP/DVP seien der Ansicht, dass diese Fassung der von ihnen verfolgten gesamtpolitischen Ausrichtung im Bildungsbereich näher komme als der Vorschlag der Berichterstatterin und auch den Prüfungsmerkungen des Rechnungshofs noch weitgehend entspreche.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss hielt den von ihr eingebrachten Beschlussvorschlag für viel konkreter und zielgenauer als die Anregung der Regierungsfractionen. Sie erkundigte sich danach, wie der Rechnungshof zu dem Alternativvorschlag von CDU und FDP/DVP stehe.

Eine Abgeordnete der Grünen schloss sich der von ihrer Vorrednerin angelegten Beschlussempfehlung an. Sie erwähnte, Landesregierung und kommunale Landesverbände hätten eine Vereinbarung über Bildung und Betreuung im vorschulischen und im schulischen Bereich geschlossen. Darin sei auch ein Schulhausbauförderprogramm zum Ausbau von Ganztagschulen vorgesehen. Sie fragte, nach welchen Kriterien die betreffenden Fördermittel vergeben würden. Die Abgeordnete fügte hinzu, die Kenntnis über diese Kriterien sei sehr wichtig. So handle es sich bei dem Wort „bedarfsorientiert“, das in Ziffer 3 des Alternativvorschlags verwandt werde, um einen sehr weit gefassten Begriff. Aus dem Denkschriftbeitrag des Rechnungshofs wiederum gehe hervor, dass die Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) in Baden-Württemberg regional äußerst unterschiedlich verteilt worden seien. Bei der Bewilligung der Förderanträge hätten für die zuständigen Landesbehörden Dringlichkeit des Bedarfs und Qualität des Konzepts keine Rolle gespielt. Dies habe auch für große Unruhe gesorgt.



Ein Vertreter des Rechnungshofs legte dar, der Rechnungshof habe keineswegs, wie es im Vorfeld dieser Beratung zum Teil verstanden worden sei, dem im Land praktizierten Verfahren zur Verteilung der IZBB-Mittel von vornherein zugestimmt. Der Rechnungshof nehme zwar zu verschiedenen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften Stellung, dies aber in haushaltsrechtlicher Hinsicht. Es wäre auch etwas absurd, wenn der Rechnungshof plötzlich zu einer verbindlichen Vorprüfungsstelle für sachliche Richtlinien der Ministerien würde und dadurch – so sei es in etwa verstanden worden – außerdem sein Prüfungsrecht verlieren sollte. Der Finanzausschuss werde wohl darin übereinstimmen, dass dies nicht sein könne.

Auch der Rechnungshof fordere eine Evaluation. Die von dem Abgeordneten der CDU hierzu vorgeschlagene Formulierung treffe die eigentliche Intention des Rechnungshofs jedoch nicht genau. Wenn die Ganztagschulen nämlich in die vorgesehene allgemeine Evaluation des gesamten Schulsystems einbezogen würden, seien die Spezifika nicht berücksichtigt, die einer Evaluation im Bereich der Ganztagschulen zugrunde gelegt werden müssten. Zum anderen sehe er ein zeitliches Problem. So solle bald mit der Umsetzung des neuen Investitionsprogramms zum Ausbau von Ganztagschulen im Land begonnen werden, während die allgemeine Evaluation in den nächsten Jahren probeweise erfolge.

Gar nicht zufrieden sei er hingegen mit dem Alternativvorschlag zu Ziffer 3. Die von der Berichterstatterin unter Ziffer 3 übernommene Empfehlung des Rechnungshofs sei mit Bedacht formuliert worden. Darin würden im Grunde Banalitäten aufgeführt. So fordere der Rechnungshof seit Jahrzehnten, für eine Förderung eine Ziel- und Zweckbestimmung vorzunehmen, deren Einhaltung im Nachhinein auch überprüfbar sei. Seines Erachtens bilde der Begriff „bedarfsgerechte Verteilung der Mittel“ eine Leerformel, wenn nicht gleichzeitig Kriterien in Bezug auf Bedarf und Prioritäten genannt würden. Solche Kriterien seien wichtig. Dafür wiederum müsse ein politisches Konzept aufgestellt werden, das schließlich als Maßstab für die Verteilung der entsprechenden Fördermittel diene.

Die von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Fassung von Ziffer 3 sei zielorientiert und sachdienlich. Im Blick auf das neue Investitionsprogramm zum Ausbau von Ganztagschulen, das ein erkleckliches Volumen aufweise und über die nächsten neun Jahre laufen solle, wäre es zielführend, wenn die Gelder nach einem anderen Verfahren vergeben würden als die IZBB-Mittel.

Der Abgeordnete der CDU äußerte, die Regierungsfaktionen blieben bei ihrem Alternativvorschlag. Sie seien der Ansicht, dass die Formulierung „bedarforientierte Vergabe der Mittel aus Förderprogrammen“ ausreiche. Im Übrigen gingen sie davon aus, dass durch die Föderalismusreform eine klare Trennung der Zuständigkeiten erfolge und sich der Bund nicht mehr in Landesangelegenheiten einmische.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP führte an, der Schulausschuss halte das Modell der Selbstevaluation für gut und räume diesem gegenüber der Fremdevaluation eher die Priorität ein. Insofern würde er es begrüßen, wenn gemäß dem Vorschlag von CDU und FDP/DVP in Ziffer 1 der Begriff „Selbst- und Fremdevaluation“ aufgeführt würde. Seines Erachtens dürfte hierüber auch kein großer Dissens bestehen.

In dem Alternativvorschlag der Regierungsfaktionen sei in Ziffer 1 außerdem von „Schwerpunkt auf den Ganztagsbetrieb“ die Rede. Diese Formulierung sei breiter gefasst als der Vorschlag der Berichterstatterin in Ziffer 1, da es verschiedene Formen der Ganztagschule und auch noch einen Ganztagsbetrieb gebe.

Das von kommunalen Landesverbänden und Landesregierung vereinbarte Investitionsprogramm zum Ausbau von Ganztagschulen umfasse ein Volumen von insgesamt 1 Milliarde €. Für die Förderung würden entsprechende Schulhausbaurichtlinien aufgestellt. Die Mittel würden also nach dem Förderverfahren vergeben, das schon bisher für Neu- bzw. Umbauten von Schulhäusern praktiziert worden sei. In diesem Sinne werde auch nicht nach dem Windhundprinzip vorgegangen. Daher sollte Ziffer 3 der Beschlussempfehlung in der von CDU und FDP/DVP vorgeschlagenen Fassung verabschiedet werden.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gab bekannt, die Richtlinien zur Schulhausbauförderung würden gegenwärtig zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden abgestimmt und auch mit der Landesstiftung erörtert. Sein Haus gehe davon aus, dass die Richtlinien im Februar 2006 veröffentlicht werden könnten. Sie orientierten sich an den schon vorhandenen Schulhausbaurichtlinien und sähen kein Windhundverfahren vor. Der Zeitpunkt der Antragstellung werde aber selbstverständlich ein Kriterium sein. Wie beim Schulhausbau werde eine Quotierung auf Regierungsbezirke erfolgen. Entscheidend sei letztlich der Bedarf. Das Kultusministerium strebe an, dass den Brennpunktschulen und den IZBB-Schulen eine gewisse Priorität eingeräumt werde.

Der Abgeordnete der FDP/DVP fügte an, wenn es am effektivsten sei, die Mittel in die gebundene Form der Ganztagschule zu investieren, müsse bei der Förderung diese Richtung eingeschlagen werden. Dies sei jedoch zunächst durch eine Evaluation herauszufinden. Insofern halte er die Formulierung in Ziffer 2 des Alternativvorschlags von CDU und FDP/DVP für sehr gut.

Ein Abgeordneter der Grünen hob hervor, der Abgeordnete der CDU habe den Alternativvorschlag wenig überzeugend begründet und hätte angesichts der darin gewählten Formulierung darlegen müssen, warum das Windhundverfahren gut sei. Der Ministerialdirektor im Kultusministerium habe erklärt, dass die Fördermittel aus dem neuen Investitionsprogramm nicht nach dem Windhundverfahren vergeben würden. Eine Verteilung nach dem Windhundprinzip könne nicht gut sein, wenn, wie beim IZBB, zu den erforderlichen Investitionen ein Zuschuss von 90 % gewährt werde.

Der Präsident des Rechnungshofs machte darauf aufmerksam, der Rechnungshof wäre zufrieden, wenn in der Praxis gemäß der Formulierung verfahren würde, die die Berichterstatterin in Ziffer 3 angeregt habe, auch wenn der Ausschuss diese Fassung nicht beschließe.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss legte Wert darauf, dass über ihren Vorschlag für eine Beschlussempfehlung zuerst abgestimmt werde. Die Abgeordnete ergänzte, sie halte auch an Ziffer 3 ihres Vorschlags fest. So sei es besser, das Verfahren schriftlich festzulegen, anstatt es der Interpretation zu überlassen, sodass es schließlich unter Umständen ganz anders ausgelegt würde, als es beabsichtigt gewesen sei.

Der Ausschussvorsitzende wies darauf hin, wenn bei der Beratung von Denkschriftbeiträgen mehrere Anträge vorgelegen hätten, sei es im Finanzausschuss bisher gängige Praxis gewesen, zunächst über den Vorschlag des Berichterstatters abzustimmen. Er habe noch einmal nachgesehen und feststellt, dass dieses Verfahren von der Geschäftsordnung nicht gedeckt sei. Seine zuvor bei der Beratung des Beitrags Nummer 4 geäußerte Auffassung, was die Reihenfolge der Abstimmung angehe, sei also falsch gewesen. Dafür müsse er sich bei dem betreffenden Abgeordneten der CDU entschuldigen.

Nach der Geschäftsordnung sei bei mehreren Anträgen zunächst über den Antrag abzustimmen, der am weitesten von der Vorlage abweiche. Die Vorlage bilde in diesem Fall die von der Berichterstatterin vorgeschlagene Beschlussempfehlung. Der Abgeordnete der CDU wiederum habe einen hiervon abweichenden Vorschlag eingebracht, sodass über diesen nach der Geschäftsordnung zuerst abzustimmen sei.

Der Ausschuss stimmte der von dem Abgeordneten der CDU vorgeschlagenen Beschlussempfehlung mehrheitlich zu und billigte daraufhin einstimmig Ziffer 4 des von der Berichterstatterin eingebrachten Vorschlags für eine Beschlussempfehlung an das Plenum.

#### Nummer 9 – Zuschüsse an internationale Schulen

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, der Rechnungshof habe untersucht, nach welchen Grundsätzen das Land internationale Schulen in freier Trägerschaft, die zu keinem deutschen Schulabschluss führten, fördere. Im Land existierten derzeit fünf solcher Schulen; eine weitere sei in Planung und solle im Herbst 2005 den Betrieb aufnehmen. Drei dieser Schulen hätten im Jahr 2004 entgegen den Regelungen des Privatschulgesetzes Landesmittel in Höhe von 2,4 Millionen € erhalten. Hierbei sei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schulen nicht berücksichtigt worden.

Der Rechnungshof schlage vor, eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Förderung der internationalen Schulen zu schaffen oder die Zuwendungen einzustellen.

Das Kultusministerium könne der Rechtsauffassung des Rechnungshofs nicht folgen, da die Förderung der internationalen Schulen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung vorgenommen werde. Rechtsgrundlage sei daher nicht das Privatschulgesetz, sondern die Landeshaushaltsordnung. Am Fortbestand solcher Schulen bestehe im Hinblick auf die Sicherung bzw. Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg weiterhin ein besonderes Landesinteresse. Es seien bereits Zuschusskürzungen vorgenommen worden. Die Beschlussempfehlung werde nicht mitgetragen.

Der Rechnungshof bleibe bei seiner Rechtsauffassung. Nach seiner Beurteilung handle es sich nicht um Wirtschaftsförderung, wenn Schulen Landesmittel für den dauerhaften Schulbetrieb erhielten. Die Zuschüsse an internationale Schulen dienten hauptsächlich dem Schulbetrieb. Daher beurteile sich die staatliche Finanzhilfe allein nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Förderung der internationalen Schulen zu schaffen oder die Zuwendungen einzustellen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2006 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, würde die Rechtsgrundlage geschaffen, die die Berichterstatterin in Ziffer 1 vorgeschlagen habe, bestünde auch für neu gegründete internationale Schulen in freier Trägerschaft ein gewisser

Rechtsanspruch auf Förderung. Dies wolle die CDU in diesem Umfang jedoch nicht.

Aufgrund der Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2006 würden internationale Schulen mit Ausnahme der japanischen Schule in Bad Saulgau nicht mehr gefördert. Die Bezuschussung dieser Schulen sei also weitgehend ausgelaufen.

Die CDU schlage vor, die Beschlussempfehlung an das Plenum in folgender Fassung zu verabschieden:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*festzustellen,*

*dass die künftige Förderung internationaler Schulen Beschlüssen des Landtags vorbehalten bleibt.*

Damit sei auch kein Bericht durch die Landesregierung erforderlich. Vielmehr entscheide das Parlament im Einzelfall über eine weitere Förderung. Eine solche stehe für die CDU-Fraktion gegenwärtig aber nicht an.

Ein Abgeordneter der Grünen betonte, da für die Förderung internationaler Schulen in freier Trägerschaft die privatschulrechtliche Grundlage fehle, habe das Kultusministerium die gewährten Zuschüsse als Wirtschaftsförderung deklariert. Jedoch sei zu fragen, weshalb die Mittel dann aus dem Etat des Kultusministeriums stammten. Wenn das Privatschulgesetz die Rechtsgrundlage für die Förderung bilde, ließen sich die Mittel nicht „freihändig“ vergeben, indem die staatliche Finanzhilfe als Wirtschaftsförderung bezeichnet werde.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss brachte zum Ausdruck, gerade angesichts dessen, dass auch neue Schulen entstünden und die japanische Schule in Bad Saulgau weiterhin Zuschüsse erhalte, lege sie Wert darauf, dass entweder eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen werde oder die Zuwendungen generell eingestellt würden.

Ein Abgeordneter der CDU zeigte auf, seine Fraktion behaupte nicht, dass es sich bei den Zuwendungen an die internationalen Schulen in freier Trägerschaft um Wirtschaftsförderung handle. Wohl aber stellten die Zuschüsse eine freiwillige Leistung dar. Die Förderung internationaler Schulen beruhe nicht dem Grunde, jedoch der Höhe nach auf dem Privatschulgesetz und sei schrittweise schon wesentlich gekürzt worden. Der Rechnungshof habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für diese Förderung keine ausreichende Rechtsgrundlage bestehe. Wenn diese allerdings geschaffen werde, sei auch ein Rechtsanspruch auf Förderung gegeben. Dies wolle die CDU nicht. Vielmehr solle der Landtag politisch entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang internationale Schulen künftig gefördert würden.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, möglicherweise liege ein Missverständnis vor. Mit dem Schaffen einer ausreichenden Rechtsgrundlage werde noch lange kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Es könne eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine Förderung nach Ermessen beinhalte. Im Privatschulgesetz zum Beispiel fänden sich solche Regelungen. Dies sei gängige Praxis in der Gesetzgebung.

Allerdings müssten sich Entscheidungen über eine Förderung unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie erfolgten, am Prinzip der Gleichbehandlung messen lassen. Es gehe also nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um eine

Gleichbehandlung. Dies gelte beispielsweise auch für Einzelbeschlüsse. Dieser Punkt lasse sich nicht umgehen und sei zu klären, was wiederum in verschiedener Form geschehen könne.

Aus seiner Sicht bestehe nach wie vor keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Förderung internationaler Schulen in freier Trägerschaft. Die bisher betriebene Förderung richte sich nach einem Gesetz. Es gebe den juristischen Begriff „Vorrang des Gesetzes“. Wenn eine detaillierte Regelung existiere, habe die Förderung entweder danach zu erfolgen oder sei in diese Rechtsgrundlage eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen oder aber die Förderung müsse ganz eingestellt werden.

Die einzige Alternative wäre, tatsächlich eine Wirtschaftsförderung zu betreiben, um die es sich bisher nicht gehandelt habe. Dann müsste die Landesregierung jedoch nach den Kriterien der Wirtschaftsförderung vorgehen, hätte sie den Zweck entsprechend zu formulieren und müssten andere Kosten sowie andere Beträge eine Rolle spielen. Allerdings könne eine hoch detaillierte Förderung im Schulbereich nicht plötzlich Wirtschaftsförderung darstellen.

Es gehe nicht um die Frage, ob internationale Schulen gefördert werden sollten oder nicht. Dies sei ganz klar eine politische Entscheidung. Wenn diese Schulen aber bezuschusst würden, müsse dies nach einer in sich schlüssigen Regelung geschehen.

Ein Abgeordneter der SPD unterstrich, die Zuschüsse für die japanische Schule in Bad Saulgau hätten wenig mit der Förderung zu tun, die das Land den Schulen ansonsten gewähre. Bei den Zuwendungen an die japanische Schule handle es sich vielmehr um reine Wirtschaftsförderung bzw. um die Pflege internationaler Beziehungen.

Die Zuschüsse für die internationalen Schulen würden also nicht ganz eingestellt. Überdies wolle die CDU auch keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Förderung schaffen. Insofern weiche sie durch ihren Alternativvorschlag für eine Beschlussempfehlung der Grundsatzfrage nach der gesetzlichen Basis für das Gewähren staatlicher Leistungen an internationale Schulen aus. Damit werde der bisherige unbefriedigende Zustand fortgeführt.

Wie der Rechnungshof aufgezeigt habe, bestehe nur die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten, von der Förderung ganz abzusehen oder sie auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen. Wenn die Zuschüsse an internationale Schulen als Wirtschaftsförderung betrachtet würden, müssten dafür entsprechend den Vorgaben des Haushaltsrechts auch Kriterien festgelegt werden. Ferner sei der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Jedoch sei es nicht möglich, die Förderung entgegen den detaillierten und abschließenden Regelungen des Privatschulgesetzes aus Mitteln für den Schulbereich fortzuführen.

Dem einzig möglichen Weg, die Förderung entweder ganz einzustellen oder dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen, könne nicht ausgewichen werden. Vor diesem Hintergrund sei eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Berichterstatterin zuzulassen.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Vorschlag eines Abgeordneten der CDU für eine Beschlussempfehlung an das Plenum mehrheitlich zu.

## Einzelplan 07 – Wirtschaftsministerium

## Nummer 12 – Förderung der Außenwirtschaft

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss legte dar, der Rechnungshof habe die Förderung der Durchführung von außenwirtschaftlichen Maßnahmen und deren Effektivität insbesondere unter Berücksichtigung der Beteiligung der Wirtschaft untersucht. Geprüft worden sei zum einen die Förderung der Projektstelle Umwelt, deren Träger der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V. sei und die zur Aufgabe habe, die Erschließung von Auslandsmärkten für Umweltschutztechnologie aus Baden-Württemberg zu unterstützen. Zum anderen habe der Rechnungshof die Förderung der Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Umwelttechnologieunternehmen des Landes sowie die Förderung von Kontaktbüros der baden-württembergischen Industrie in Russland untersucht.

Dabei habe sich herausgestellt, dass die vom Wirtschaftsministerium erwartete finanzielle Beteiligung der Wirtschaft, sofern sie überhaupt erfolgt sei, deutlich hinter den Absichtserklärungen zurückgeblieben sei.

Hinsichtlich der Projektstelle Umwelt sei das Wirtschaftsministerium davon ausgegangen, die anteilige Förderung zulasten einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Wirtschaft sukzessive zurückfahren zu können. Die Beteiligungsquote im Jahr 2003 habe mit rund 24 % aber etwa vier Prozentpunkte unter der des Jahres 2001 gelegen.

Was die Förderung der Bildung von Arbeitsgemeinschaften anbelange, sei die Beteiligung der Wirtschaft nicht nur hinter den Erwartungen zurückgeblieben, sondern die Geförderten hätten stattdessen weitere staatliche Gelder verlangt.

Zwei bereits in vorangegangenen Jahren geförderte Einrichtungen in Russland, die nach einem früheren Bericht der Landesregierung an den Landtag das Förderziel erreicht hätten und finanziell unabhängig seien, erhielten, so der Rechnungshof weiter, erneut eine Förderung über einen Zeitraum von zwei Jahren zur Einrichtung von Kontaktbüros. Das Wirtschaftsministerium habe entgegen seiner Absichtserklärung sogar eine finanzielle Unterstützung über den Förderzeitraum von zwei Jahren hinaus zugesagt.

All dies lege nach Auffassung des Rechnungshofs die Folgerung nahe, dass die jeweiligen Zielgruppen die Fördermaßnahmen nicht als Hilfe zur Selbsthilfe angesehen hätten, sondern über die staatliche Förderung dauerhaft verfügen wollten.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Förderung der vom Rechnungshof untersuchten Projekte unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen und gegebenenfalls einzustellen;*
- 2. im Falle einer weiteren Förderung eindeutige, messbare und zeitlich definierte Ziele festzulegen, die Förderung degressiv zu gestalten und bei zu geringer Eigenbeteiligung der Geförderten einzustellen;*
- 3. den Landtag über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2006 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD erkundigte sich, ob der Rechnungshof die Auffassung vertrete, dass über die genannten Einzelfälle hinaus bei der Förderung derartiger Projekte ein strukturelles Problem vorliege. Er merkte an, kritisch gestalte sich dabei stets die Anschlussfinanzierung. Die Betroffenen versuchten vielfach, eine Art Dauerförderung zu erhalten. Deshalb stelle sich die Frage, ob es sich empfehle, über einen erneuten Prüfauftrag hinaus die bestehende Konstruktion auch strukturell zu überdenken.

Ein Vertreter des Rechnungshofs stellte fest, in der Beratenden Äußerung zur Wirtschaftsförderung würden einige Aussagen zu denkbaren Vorgaben getroffen. So bestehe eine der möglichen Vorgehensweisen darin, die Förderung generell degressiv zu gestalten, sofern davon ausgegangen werde, dass die Geförderten auf absehbare Zeit „auf eigenen Beinen“ stehen sollten. Im Bereich der Wirtschaft sollte dies seiner Einschätzung zufolge typisch sein.

Ein zweiter Weg bestehe darin, zu einer allmählichen Reduzierung von Dauerförderungen zu gelangen. Zugegebenermaßen seien dies rein fiskalische Ansätze. Volkswirtschaftliche Sekundäreffekte – mit denen sich beinahe jede Maßnahme begründen lasse – würden bei dieser Empfehlung nicht berücksichtigt. Mit strikt fiskalischen Varianten der Reduzierung, mit dem allmählichen Auslaufen von Förderungen und bei deren degressiver Gestaltung könne allerdings schon sehr viel erreicht werden. In den geschilderten konkreten Fällen wäre eine Förderung unter diesen Prämissen sicherlich schon beendet.

Der Abgeordnete der SPD fasste zusammen, im Prinzip ließen sich die Forderungen, die nun für die vorliegenden Einzelfälle beschlossen werden sollten, verallgemeinern als Leitlinie für Belange der Außenwirtschaftsförderung.

Der Vertreter des Rechnungshofs bestätigte, der Rechnungshof vertrete diese Auffassung und bringe seine Haltung in der Beratenden Äußerung zur Wirtschaftsförderung deutlich zum Ausdruck. Schwieriger sei die Lage zweifellos, wenn es sich um Institutionen handle, deren Existenz von einer staatlichen Förderung abhängt. Doch sei es beispielsweise bei der Tourismus Marketing GmbH gelungen, die Begünstigten angesichts einer allmählichen Reduzierung der Fördermittel stärker mit einzubinden. Sicherlich gebe es hierbei jedoch auch gewisse Grenzen. Doch könne auch bei einer Institution wie der BWI sehr wohl mit diesem Instrument gearbeitet werden.

Der Abgeordnete der SPD fragte, ob das Wirtschaftsministerium bereit sei, die dargelegten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, auch wenn der Finanzausschuss keinen formalen Beschluss in dieser Richtung fasse.

Ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums erläuterte, die beschriebenen Aspekte entsprächen sicherlich einem generellen Grundsatz in der Außenwirtschaftsförderung. Die Unterscheidung zwischen der Förderung eines institutionellen Rahmens und den Fördermaßnahmen selbst halte er für völlig richtig. Über die jetzt vom Rechnungshof untersuchten Fälle hinaus müsse unter dem Zwang Haushaltsmittel dazu übergegangen werden, die Eigenbeteiligung der Unternehmen prinzipiell höher anzusetzen. Dies gelte auch für Markterschließungsmaßnahmen im Ausland und solle schon im kommenden Jahr real umgesetzt werden, indem die Eigenbeteiligung der Unternehmen an einzelnen Maßnahmen wie Kooperationsbörsen oder Messebeteiligungen höher angesetzt werde.

Hinsichtlich des geschilderten Trends könne er die Aussage des Rechnungshofs nur unterstützen. Im Einzelfall werde sicherlich darüber zu diskutieren sein, wie weit man gehen könne, damit die beabsichtigten Maßnahmen noch

durchgeführt werden könnten und wirksam seien. Dabei spiele sicherlich auch eine Rolle, ob man sich – wie im Falle der Projektstelle Umwelt – auf Neuland gebe und damit auch neue Ansätze zur Markterschließung prüfen müsse. Auch was den Dienstleistungsexport anbelange, gelte es, zunächst Anreize zu schaffen, um Unternehmen zu motivieren, sich außerhalb gewohnter Pfade zu bewegen.

Eine Abgeordnete der Grünen vertrat die Auffassung, bei der Projektstelle Umwelt schienen die Interessenlage und der Bedarf der Unternehmen im Vorfeld nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein, wie die nun eingetretene Situation dieser Institution vermuten lasse. Sie trat dafür ein, schon vor der Einrichtung derartiger Stellen abzufragen, ob und in welcher Form die entsprechenden Angebote tatsächlich benötigt würden.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums führte aus, aus der Stellungnahme zum Rechnungshofbericht gehe eindeutig hervor, dass man in der Bewertung dessen, was der Rechnungshof festgestellt habe, durchaus unterschiedlicher Meinung sein könne. Auch wenn man im Ergebnis zweifellos nicht weit auseinander liege, bewerte das Wirtschaftsministerium den Vorgang ein wenig anders.

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums sei der Export von Ausrüstungen und Dienstleistungen der baden-württembergischen Umwelttechnik in den Neunzigerjahren unterentwickelt gewesen, zum Beispiel das Angebot von Ingenieurdienstleistungen und Planungsmanagement auf internationaler Ebene. Aufgrund des auch in Übereinstimmung mit den Wirtschaftsverbänden, insbesondere dem Landesverband der Industrie, festgestellten Nachholbedarfs sei die politische Entscheidung gefallen, dieses Segment mit Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung zu unterstützen. Ein Bedarf sei insofern durchaus gesehen worden.

Der vorgezeichnete Weg sei sodann recht erfolgreich beschritten worden. Zahlreiche Veranstaltungen seien durchgeführt worden, und Hunderte von Unternehmen hätten erstmals Kontakte ins Ausland geknüpft. Dass dies Kosten verursache und mit einer sich zu langsam entwickelnden Eigenbeteiligung der Firmen erfolgt sei, treffe sicherlich zu. Dennoch halte er den vollzogenen Schritt für notwendig, was die verbesserte Exportfähigkeit der Umwelttechnikunternehmen im Land anbelange.

Das Ministerium folge dem Rechnungshof insoweit, als im kommenden Jahr beispielsweise die Zuschüsse an die Projektstelle Umwelt drastisch zurückgefahren würden. Sein Haus gehe mittlerweile davon aus, dass diese Zuschüsse im übernächsten Jahr entsprechend den Vorstellungen des Rechnungshofs eingestellt werden könnten, da der LVI diese Aufgabe dann eigenständig in anderer Form fortführen könne und die Eigenbeteiligung der Unternehmen erhöht würden.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

#### Nummer 13 – Förderung von Regionalmessen

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, der Rechnungshof habe die Finanzhilfen für die Regionalmessen und die Messe Friedrichshafen untersucht. Dabei habe er landesweit die Konzeption sowie die Veranstaltungs- und Flächendaten bei den jeweiligen Messestandorten abgefragt und den Eckdaten der Landesförderung gegenübergestellt.



Weiter habe der Rechnungshof die Messe Freiburg als Neubaumaßnahme unter zuwendungsrechtlichen und baufachlichen Gesichtspunkten, den Messestandort Villingen-Schwenningen aufgrund der Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie den Messestandort Offenburg bezüglich der Verzahnung von Städtebau- und Regionalmessenförderung vertieft geprüft.

Der Rechnungshof stelle fest, dass die Ziele des baden-württembergischen Messeleitbilds allenfalls eingeschränkt erreicht und die hierzu aufgestellten Kriterien nur teilweise erfüllt worden seien. So habe das Wirtschaftsministerium abweichend von den gutachterlichen Empfehlungen einen Flächenzuwachs von über 100 000 Quadratmetern bei festen Messehallen gefördert. Die durchschnittliche Mehrfläche aller acht geförderten Messestandorte betrage 66 % des Ausgangswerts, wobei einzelne Messestandorte eine Zuwachsrate von bis zu 180 % gegenüber der ursprünglichen Hallenfläche aufwiesen.

Die Multifunktionalität vieler Messeeinrichtungen und die daraus resultierende Förderung von Multifunktionalhallen für Fernsehshows sowie sportliche und kulturelle Events ließen ein Überangebot an festen Hallenflächen für diesen Veranstaltungssektor befürchten. Hier habe das Land nach Auffassung des Rechnungshofs in den Wettbewerb auf dem Messemarkt eingegriffen und dürfte mit seiner Förderung, insbesondere entlang der Rheinschiene, einen defizitären Wettbewerb unter den Messestandorten begünstigt haben.

Angesichts der Zukunftsprognosen für die Messelandschaft insgesamt sei nach Auffassung des Rechnungshofs eine künftige Förderung – wenn überhaupt – nur dann vertretbar, wenn eine vorherige sorgfältige Analyse des Messemarkts und der Wettbewerbssituation unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Rentabilitätsbeurteilungen zu einem eindeutig positiven Ergebnis führe und wenn ein besonderes strukturpolitisches und wirtschaftliches Interesse des Landes bestehe. Dabei sollten Fördermaßnahmen auch unter stringenter Beachtung der Zielsetzungen des Mittelstandsförderungsgesetzes beurteilt werden. Der Neubau von Multifunktionshallen dürfte diesen Zielsetzungen nicht entsprechen und im alleinigen Interesse der Kommunen bzw. der Betreibergesellschaften liegen.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

- 1. die Landesregierung zu ersuchen, die Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs im Falle künftiger Förderungen zu berücksichtigen;*
- 2. im Übrigen von den Darlegungen des Rechnungshofs im Beitrag Nummer 13 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.*

Eine Abgeordnete der Grünen erklärte, die Position ihrer Fraktion zur Regionalmesseförderung sei allseits bekannt. Sie beantrage, die unter Ziffer 1 vorgeschlagene Formulierung zu ersetzen durch:

- 1. die Landesregierung zu ersuchen, die Förderung von Regionalmessen einzustellen und diese Mittel für die Wirtschaftsförderung im wettbewerblichen Bereich bei Forschung und Ausbildung einzusetzen;*

Der vorgetragene Änderungsantrag wurde gegen eine Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung an das Plenum wurde mehrheitlich zugestimmt.

Nummer 14 – Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, der Rechnungshof habe die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen geprüft und dabei insbesondere die Auswirkungen der Neustrukturierung der Eichverwaltung auf Haushalts- und Wirtschaftsführung, Steigerungsmöglichkeiten von Effizienz und Effektivität, das Optimierungspotenzial der Ablauf- und Aufbauorganisation sowie die Auswirkungen der anstehenden Gesetzesänderungen und Privatisierungsabsichten auf die betriebswirtschaftliche Entwicklung untersucht.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs habe sich der Landesbetrieb seit seiner Umwandlung um mehr Effizienz und Effektivität bemüht. Die Kosten- und Leistungsrechnung verbessere die Transparenz im produktiven Bereich.

Die Bemühungen des Landesbetriebs seien nach Auffassung des Rechnungshofs aber nicht ausreichend. Nach einer fiktiven Vollkostenrechnung habe der Landesbetrieb in den Jahren 2001 bis 2003 einen Verlust von insgesamt rund 10 Millionen € erlitten, wobei rund 36 % dieses Verlustes auf Leistungen basierten, die der Landesbetrieb aufgrund seines gesetzlichen Auftrags gebührenfrei erbringen müsse. Auch wenn diese außer Betracht blieben, liege der jährliche Verlustbetrag bei immer noch rund 2 Millionen €.

Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses habe der Rechnungshof unter anderem empfohlen, Möglichkeiten zur Reduzierung des Raumbedarfs zu prüfen, die Auflösung eines nur gering ausgelasteten Eichamts zu forcieren und weitere Standortzusammenführungen anzustreben. Weiteres Optimierungspotenzial liege in der Neustrukturierung der Ablauforganisation. Die eingesetzten betriebswirtschaftlichen Instrumente seien ausbau- und verbesserungsfähig, die produktiven Einsatzzeiten des Personals noch steigerungsfähig.

Zu den vom Land bereits 1986 initiierten Privatisierungsabsichten des Mess- und Eichwesens in der Bundesrepublik merke der Rechnungshof an, dass die auch nach EU-Recht anstehende Privatisierung bisher nicht ausreichend unter Kostengesichtspunkten betrachtet worden sei. Nach Berechnungen des Landesbetriebs ließen die geplanten Maßnahmen ein deutliches Ansteigen des Betriebsverlusts zulasten des Landeshaushalts erwarten.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Vorschläge und Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen mit dem Ziel, mittelfristig die Gesamtkosten (Zuführungsbetrag und Gebäudekosten) des Landes zu reduzieren;*
- 2. darauf hinzuwirken, dass die Privatisierung von Aufgaben des Mess- und Eichwesens zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Landeshaushalts führen wird;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2006 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD erkundigte sich, ob Ziffer 1 der Beschlussempfehlung auch die Schließung des genannten gering ausgelasteten Amtes impliziere und ob diese, wie in der Denkschrift angedeutet, erfolgen werde, sobald eine sozialverträgliche Lösung für das Personal gefunden sei.

Er fügte an, hinsichtlich der Frage der Gebührenerhebung sei eine weitere Bundesratsinitiative im Gespräch. Ihn interessiere, ob der Gedanke aufgegriffen werde, die Gebührenfreiheit in diesem Bereich restriktiver zu handhaben.

Ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums antwortete, zur Prüfung organisatorischer Veränderungen im Mess- und Eichwesen werde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Experten aus dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Landesbetrieb vertreten seien. Die Arbeitsgruppe solle untersuchen, welche organisatorischen Veränderungen notwendig seien, um auch jenen Aspekten Rechnung zu tragen, die der Rechnungshof dargelegt habe.

Was das angesprochene, nur gering ausgelastete Eichamt Wertheim anbelange, werde von einer Schließung ausgegangen. Das Amt habe bei der Prüfung durch den Rechnungshof am schlechtesten abgeschnitten. Dennoch müssten zunächst die arbeits- und sozialrechtlichen sowie sozialpolitischen Fragen berücksichtigt und Lösungen gefunden werden, wie mit dem dortigen Personal umgegangen werden solle. Wie rasch das gelinge, könne gegenwärtig noch nicht beurteilt werden. Die einzurichtende Arbeitsgruppe werde sich auch mit dieser Problematik befassen.

Die Gebührenfrage habe das Wirtschaftsministerium bereits in den Neunzigerjahren aufgegriffen und eine Bundesratsinitiative initiiert. Da es sich um Bundesrecht handle, müsse für eine Neuregelung zunächst der Bundesgesetzgeber dem Anliegen des Landes Rechnung tragen, was bislang nicht geschehen sei. Das Land sei seinerzeit im Bundesratsverfahren unterlegen.

Ob erneut eine einschlägige Initiative eingebracht werden solle, hänge vom weiteren Gang der Bundesgesetzgebung im Mess- und Eichwesen ab. In dem Gesetzgebungsvorhaben, das derzeit in die entscheidende Phase trete, werde sein Haus den schon 1997 vorgetragenen Aspekt nochmals einbringen. Ob dies aber zu einem anderen Ergebnis führen werde, müsse sich zeigen.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

#### Einzelplan 08 – Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

##### Nummer 15 – Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung für Wasserschutzgebiete – SchALVO

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung für Wasserschutzgebiete sei 1988 eingeführt und 2001 umfassend novelliert worden. Sie beinhalte Auflagen für die Landwirtschaft in diesen Gebieten und regle im Gegenzug finanzielle Ausgleichsleistungen an die von den Auflagen betroffenen Landwirte.

Mit dem Rückgang der mit Bewirtschaftungsauflagen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Jahr 2001 sei auch die Verpflichtung des Landes entfallen, in den nicht mehr betroffenen Gebieten Ausgleichsleistungen zu zahlen. Allerdings seien die Haushaltsansätze nicht im entsprechenden Verhältnis reduziert worden. Der Rechnungshof fordere deshalb, den Titel an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Schließlich habe der Rechnungshof die Berechnung des pauschalen Ausgleichsbetrags von 165 € je Hektar kritisch untersucht und dabei festgestellt, dass es häufig zu Überzahlungen komme. Er empfehle in seinem Beitrag des-

halb, künftig einige wenige differenzierte Pauschalausgleichsbeträge festzusetzen.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum habe darauf hingewiesen, dass bei der Neufestsetzung der SchALVO-Ausgleichsleistungen bzw. bei einer Überarbeitung der Struktur der SchALVO die Vorgaben der Europäischen Verordnung zur Entwicklung des Ländlichen Raums und der Wasserrahmenrichtlinie beachtet werden müssten. Diese Vorgaben würden voraussichtlich erst Ende 2006 bekannt.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen,*

*a) den Haushaltsansatz in Kapitel 0803 Titel 683 90 bzw. Titelgruppe 90 künftig dem tatsächlich erforderlichen Bedarf anzupassen und die haushaltsmäßigen Konsequenzen zu ziehen,*

*b) bei Nitratsanierungsprojekten die Erfolgsaussichten und die voraussichtlichen Kosten sorgfältig zu ermitteln und bei der Entscheidung über die Durchführung eines Projekts zu berücksichtigen,*

*c) die Struktur der SchALVO unter Berücksichtigung der Entwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen und Ausgleichszahlungen, zu überprüfen und hierbei ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Kosten und Ausgleichszahlungen sicherzustellen;*

*2. dem Landtag über das zu Nr. 1 a) und b) Veranlasste bis 30. März 2006 und über das zu Nr. 1 c) Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, nachdem der Rechnungshof festgestellt habe, dass es bei pauschalen Ausgleichsleistungen häufig zu Überzahlungen komme, interessiere ihn, weshalb das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum diesen Tatbestand nicht selbst bemerkt habe.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erläuterte, das Ministerium habe ganz bewusst eine Pauschalierung gewählt, wobei als Eckbetrieb ein Durchschnittsunternehmen mit bestimmten Anteilen an Grünland, Sonderkulturen und Ackerbau zugrunde gelegt worden sei. Nach einer entsprechenden Hochrechnung seien die einzelnen proportionalen Anteile in die Gesamtkonstruktion einbezogen worden.

Im Prinzip könne man anstelle einer solchen Pauschalierung auch flurstücks-scharf vorgehen – mit Konsequenzen, wie man sie derzeit im Zuge der Umsetzung der reformierten EU-Agrarpolitik erleben könne. Das Resultat wäre seiner Meinung zufolge ein ungeheurer Kontrollaufwand. Was durch eine flurstücksgenaue oder auch eine etwas grobere Differenzierung möglicherweise eingespart werden könne, werde seines Erachtens durch den erforderlichen Verwaltungsaufwand überkompensiert.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, der Rechnungshof habe immerhin vorgeschlagen, trotzdem weiterhin pauschale Ausgleichsbeträge vorzusehen, sodass das Bürokratieargument nicht unbedingt stichhaltig erscheine. Es solle

lediglich zielgenauer vorgegangen werden. Wenn ohnehin eine Überarbeitung der Verordnung anstehe, stelle sich die Frage, ob diese Forderung nicht berücksichtigt werden könne.

Zur Nitratsanierung werde an verschiedenen Stellen des Denkschriftbeitrags festgestellt, dass jenseits der Systematik von Ausgleichszahlungen schon aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch außerhalb der Wasserschutzgebiete die Nitratkonzentration im Grundwasser zurückgehe. Zwar könne man einwenden, dass sich weitere maßgebliche Reduzierungsschritte ausgehend von einer verringerten Belastung leichter erzielen ließen; zu überdenken sei nach seiner Ansicht jedoch, ob das System der Sanierungsgebiete überhaupt noch maßgeblich dazu beitragen könne, zusätzliche Reduzierungen zu erreichen.

Somit trete die Frage auf, ob der Aufwand, der zugunsten von Modellprojekten und Sanierungsmaßnahmen betrieben werde, sinnvoll sei. Eventuell müsse man sich, nachdem ein bestimmter Level an Belastungsabsenkung erzielt sei, damit abfinden, dass eine weitere Absenkung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sei. Er erkundigte sich, ob diese Überlegung berücksichtigt werde, wenn in Zukunft Sanierungsgebiete ausgewiesen würden.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum bemerkte, er vertrete diesbezüglich eine andere Sichtweise. Das Ministerium könne bei der Sanierung selbstverständlich nicht ruhen, solange ein Grundwasserkörper eine Belastung von mehr als 50 Milligramm Nitrat pro Liter aufweise, sofern sich die Betroffenen dafür entschieden, dieses Gebiet weiterhin als Wassernutzungsgebiet auszuweisen. Dies sei allerdings eine Entscheidung, die auf anderer Ebene getroffen werde.

Solange dies aber der Fall sei, müsse alles getan werden, um die Belastung des Grundwassers zu reduzieren. Er sei der Auffassung, dass die unternommenen Anstrengungen bereits zu großen Erfolgen geführt hätten. Aus dem einschlägigen LfU-Bericht gehe hervor, dass gerade durch die besonderen Bemühungen in den Sanierungsgebieten die Nitratbelastung in den letzten drei Jahren (2002 bis 2004) im Durchschnitt um immerhin 2,1 Milligramm pro Liter zurückgegangen sei, was er für beachtlich halte.

Er weise aber auch darauf hin, dass ab dem Jahr 2009 die Wasserrahmenrichtlinie der EU umgesetzt werden müsse, die mit 50 Milligramm pro Liter genau an jenem Wert ansetze, den auch das Ministerium für Sanierungsgebiete zugrunde gelegt habe. Hierfür seien auf Basis einer EU-bezogenen Handlungspflicht Bewirtschaftungspläne zu erstellen.

Natürlich werde das Ministerium im Zuge der bevorstehenden Neuausrichtung vor dem Hintergrund der ab 2007 gültige ELER-Verordnung und der Wasserrahmenrichtlinie weitere Differenzierungen prüfen. Dies entspreche dem in der Beschlussempfehlung enthaltenen Auftrag.

Der Abgeordnete der Grünen erwähnte, das Ministerium vertrete den Standpunkt, dass es hinsichtlich der Ausgleichsbeträge insgesamt gesehen nicht zu Überzahlungen komme, da sich Unter- und Überzahlungen im Rahmen der Pauschalierung ausgleichen. Der Rechnungshof habe von „Unterzahlungen“ aber nicht gesprochen.

Er bitte daher um Auskunft, ob es zutreffe, dass in der Summe eine Überzahlung statfinde oder ob von einer Kompensation ausgegangen werden könne. Abgesehen von den Problemlagen einzelner Landwirte, die unterbezahlt würden, wäre Letzteres zumindest fiskalisch in Ordnung. Im anderen Falle sei die Pauschale offensichtlich zu hoch angesetzt.

Ein Vertreter des Rechnungshofs unterstrich, der Rechnungshof sei zu der Erkenntnis gelangt, dass es in der Bilanz zu Überzahlungen komme. Es könne also nicht davon gesprochen werden, dass sich die Fehlbeträge aufheben würden.

Dies lasse sich auch anhand eines weiteren Indizes belegen: Erhalte ein Betroffener mit der Pauschale nicht den ihm zustehenden Betrag, stehe ihm die Möglichkeit offen, einen Antrag auf Einzelausgleich zu stellen. Solche Anträge seien in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch ihres Volumens spürbar zurückgegangen. Die Landwirte schienen mit dem pauschalen Ausgleich je Hektar also durchaus zufrieden und seien insgesamt sehr gut bedient.

Dies werde auch bei einer Betrachtung der Modalitäten für die jeweiligen Bewirtschaftungsqualitäten deutlich. Bei Grünland liege der Ausgleich bei etwa 40 bis 50 €, für Ackerland bei 100 bis 120 €, und lediglich bei Sonderkulturen komme man in einen Bereich, der bei rund 160 € liegen könnte. Sonderkulturen umfassten jedoch nur rund 5 % der Fläche, während die übrigen, niederpauschalierten Flächen einen wesentlich größeren Anteil einnehmen.

Insgesamt müsse folglich von einer Überzahlung gesprochen werden. Der Rechnungshof teile nicht die Auffassung des Ministeriums, dass der Verwaltungsaufwand bei einer Änderung des Verfahrens zu groß werde. Sämtliche Grunddaten seien aufgrund entsprechender Angaben der Landwirte bei der Verwaltung hinterlegt, sodass sich auf dieser Basis recht leicht ein Ausgleich finden ließe, der zwar an der Pauschalierung festhalte, aber zwischen drei oder vier Kategorien unterscheide.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum machte darauf aufmerksam, dass sich die seit 2001 geltende Novelle der SchALVO nicht mit der zuvor gültigen Fassung dieser Verordnung vergleichen lasse. Während vor 2001 Ausgaben in einem Volumen von rund 60 Millionen € jährlich entstanden seien, würden derzeit rund 30 Millionen € gezahlt. Dies entspreche bereits einer Halbierung. Da in diesem Zusammenhang OGL-Gebiete nicht länger gefördert würden, gehe mit dem reduzierten Gesamtumfang auch die Zahl der Einzelanträge zurück.

Das Ministerium habe für die Berechnung einen typischen Betrieb mit einer bestimmten Quote an Ackerland, Grünland und Sonderkulturen zugrunde gelegt. Diesen „typischen Betrieb“ habe man der EU vorgestellt, die dafür bekannt sei, alle Rechnungen mit größter Exaktheit nachzuvollziehen. Das zuständige EU-Gremium habe das Modell als angemessen bestätigt.

Zweifelloso bekomme ein Einzelbetrieb mit einem sehr hohen Grünlandanteil unter Umständen etwas mehr Förderung als ein Ackerbaubetrieb. Dies sei ein Ergebnis der Pauschalierung. Aus langjähriger Erfahrung warne er jedoch vor dem Verwaltungsaufwand, der mit einer Spezialisierung bzw. mit der Überprüfung einer Differenzierung einhergehen würde. Der erforderliche Aufwand lasse sich kaum mit der Forderung nach Entbürokratisierung von Verwaltungsvorgängen vereinbaren. Er bitte daher dringend, diese Regelung zumindest im Rahmen zu lassen. Das Ministerium werde die Handhabung im Zuge der Umsetzung der ELER-Verordnung und der Wasserrahmenrichtlinie aber selbstverständlich überprüfen. Zu diesem Zeitpunkt müsse ohnehin ein neues System installiert werden.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

## Einzelplan 09 – Sozialministerium

## Nummer 16 – Zuwendungen des Landes zu ambulanten Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen

Ein Abgeordneter der SPD führte namens des Berichterstatters für den Finanzausschuss aus, der Rechnungshof habe die Ordnungsmäßigkeit und die Wirkung der Landesförderung der ambulanten Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen geprüft. Hierfür gewähre das Land Zuwendungen in Höhe von jährlich 2,7 Mio. €.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten, dass die Rahmenbedingungen der bisherigen Förderung unzureichend seien. Mangelhafte Regelungen, unvollständige Dokumentationen von grundlegenden Besprechungsergebnissen sowie unterschiedliche Interpretationen seien die relevanten Größen für die höchst unbefriedigende Fördersituation.

Die Höhe der Landeszuwendung bemesse sich bislang nur nach den deklarierten Aufwendungen der Träger, nicht aber nach objektiven leistungsbezogenen Kriterien. Infolge unklarer Regelungen und einer wenig konsequenten Förderpraxis hätten Träger jahrelang überhöhte Zuwendungen erhalten.

Die Förderung ambulanter Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen sei nach Auffassung des Rechnungshofs eine kommunale Aufgabe. Einer ergänzenden Landesförderung bedürfe es nicht. Sollte diese dennoch fortgeführt werden, seien die Förderbedingungen eindeutig zu bestimmen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales beabsichtige, die Förderrichtlinien insoweit neu zu formulieren, als es zur weiteren Verdeutlichung des Gewollten geboten erscheine. Dabei sollten die Richtlinien entsprechend den Vorschlägen des Rechnungshofs konkreter, aber dennoch so offen gefasst werden, dass dem unterschiedlichen Hilfebedarf der behinderten Menschen weiterhin Rechnung getragen werden könne. Das Ministerium halte es für sinnvoll, die Landesförderung von einer Komplementärförderung der Kommunen abhängig zu machen.

Der Rechnungshof halte vorrangig eine Einstellung der Landesförderung für angezeigt. Da das Land diese dennoch aufrechterhalten wolle, sollten die weiteren Vorschläge des Rechnungshofs beachtet werden.

Der Berichterstatter schlage daher folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere*

*a) eine klare Abgrenzung der Landesförderung zur vorrangigen Verantwortung der Kommunen in diesem Bereich vorzunehmen,*

*b) anwendungssichere Förderrichtlinien zu erlassen und*

*c) für die Förderung leistungsbezogene Kriterien vorzuschreiben, welche auch eine Evaluation ermöglichen;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2006 zu berichten.*

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss äußerte, ihm sei bekannt, dass die Sozialpolitik seiner Fraktion nicht unbedingt die Auffassung teilt, dass dies eine Aufgabe sei, die der kommunalen Daseinsvorsorge diene. Letztlich spiele sich diesbezüglich ein Richtungsstreit ab. Sozialpolitik werde immer stärker regional, also auch direkt vor Ort entschieden. Deshalb sei es richtig, dass die Hilfen auch auf Ebene der Gemeinden angesiedelt seien. Aus diesem Grunde könne er die Position des Rechnungshofs sehr gut nachvollziehen.

Gestellte Anträge würden im Hinblick auf die Richtlinien und die Durchführungspraxis auch von der Liga der freien Wohlfahrtspflege geprüft, was offenbar nicht unbedingt eine umfangreiche Aufgabe darstelle. Bei vielen entsprechenden Einrichtungen und Projekten lasse sich konstatieren, dass die einmal gewährte Unterstützung beibehalten und jahrelang in gleicher Höhe fortgeführt werde. Deshalb verwundere es ein wenig, dass die Liga der freien Wohlfahrtspflege durch das Land rund 3 Millionen € jährlich zur Durchführung der Überprüfung und für die Beratung erhalte. Sicherlich sei es nicht Aufgabe des Rechnungshofs, die Liga zu kritisieren, doch könne der Finanzausschuss des Landtags sehr wohl zu der Auffassung gelangen, dass die Liga-Verbände ihre Beratung anders gestalten müssten, wenn sie hierfür Mittel erhielten – nämlich entsprechend der Richtlinien und Gesetze. Dabei wolle er sich nicht über Inhalte, sondern lediglich zur Form äußern.

Er plädiere dafür, die Liga der freien Wohlfahrtspflege zu einer Stellungnahme dahin gehend aufzufordern, wie sie zu den vom Rechnungshof angeführten Vorgängen stehe.

Dem vorgetragenen Vorschlag einer Beschlussempfehlung stimme er zu, auch wenn einige seiner Kollegen die Situation anders einschätzten.

Der Abgeordnete der SPD wies darauf hin, dass er die zuvor geäußerte Anregung in der Tat für erörterungswürdig halte. Beispielsweise könne das zuständige Ministerium beauftragt werden, eine solche Stellungnahme in seinen Bericht einfließen zu lassen.

Zum anderen wolle er für seine Fraktion deutlich machen, dass die Zuwendungen des Landes zu ambulanten Hilfen eng mit der Frage zusammenhängen, wie Behindertenhilfe im Land finanziert und gestaltet werde. Wenn man den Grundsatz „ambulant vor stationär“ befürworte, könne man es kaum gut heißen, wenn sich das Land aus der Förderung zurückziehe, zumal die Kommunen und insbesondere die Kreise sich zu Recht darüber beklagten, dass sie mit dem Komplex der Behindertenhilfe von den übergeordneten Ebenen allein gelassen würden.

Die SPD-Fraktion vertrete die Auffassung, dass es in der gemeinsamen Verantwortung von Land und Kommunen liege, zeitgemäße Strukturen von ambulanten und stationären Hilfen bereitzustellen und insbesondere ambulante Formen zu unterstützen. Deshalb könne er Ziffer 1 Buchst. a des Beschlussvorschlags, mit der eine Vorrangigkeit der Verantwortung der Kommunen postuliert werde, in dieser Form nicht mittragen.

Ein Abgeordneter der CDU widersprach, die Lage sei im Grunde genommen eindeutig, und mit der Altenhilfe liege sogar ein exemplarisches Beispiel vor. Stationäre und ambulante Altenhilfe seien Teile der Daseinsvorsorge und somit kommunale Aufgaben. Früher habe man diesbezüglich unterschieden und dem Landeswohlfahrtsverband weitgehend die Zuständigkeit für den stationären Bereich zugewiesen, während die Kommunen für den ambulanten Bereich zuständig zeichneten.



Er fuhr fort, die Situation in der Behindertenhilfe stelle sich vergleichbar dar. Anstelle des früher zuständigen Landeswohlfahrtsverbands seien die Stadt- und Landkreise jetzt auch für die stationäre Unterbringung zuständig.

Wenn das Land überhaupt etwas zur Verbesserung der Lage beitragen könne, so sei es, den Aufbau kommunaler Netzwerke zu unterstützen. Derzeit bestünden Überkapazitäten im stationären Bereich, während Mängel bei der ambulanten Versorgung behinderter Menschen feststellbar seien. Da bislang genügend stationäre Einrichtungen mit entsprechenden Kapazitäten vorhanden gewesen seien, hätten Ärzte behinderte Menschen vielfach dort eingewiesen, ob dies nun unerlässlich gewesen sei oder nicht. Im Interesse der Behinderten liege es aber ohne Zweifel, nach Möglichkeit ambulant betreut zu werden. Hierzu seien kommunale Netzwerke nötig, damit die Versorgung wohnortnah erfolgen könne. Hierzu könne das Land eventuell einen finanziellen Anstoß geben. Die Aufgabe selbst solle seiner Auffassung zufolge aber bei den Kommunen verbleiben.

Auf Bundesebene unterstütze das Land die Forderung, Mischfinanzierungen aufzulösen. In gleicher Weise müsse man sich langsam daran gewöhnen, auch auf Landesebene Mischfinanzierungen aufzuheben. Nach Einschätzung seiner Fraktion solle das Land dort, wo eine Aufgabe eindeutig Teil der kommunalen Daseinsvorsorge sei, zukünftig nur noch eine Initiativ- und Anstoßförderung gewähren. Es könne nicht angehen, neben der kommunalen Zuständigkeit überall noch vereinzelte Fördertöpfe des Landes zu etablieren.

Der Rechnungshof deute ebenfalls an, dass hier zu großen Teilen eine Aufgabe wahrgenommen werde, während sich die originär Verantwortlichen unzureichend beteiligten. Zwar möge es sein, dass sich die kommunalen Träger an die Landesförderung gewöhnt hätten, doch geschehe dies nicht im Sinne der beabsichtigten Aufgabenzuordnung. Subventionen müssten zeitlich befristet und degressiv gestaltet sein, denn sie stellten eine Hilfe zur Selbsthilfe dar. Wenn sie als solche keine Wirkung zeigten, müssten sie beendet werden. Insofern spreche er sich für klare Regelungen anstelle der Aufrechterhaltung von Mischformen aus, die man an anderen Stellen abzuschaffen beabsichtige.

Der Abgeordnete der SPD entgegnete, seines Erachtens befinde man sich auf einer falschen Fährte, wenn man darauf abhebe, dass es sich um eine Mischfinanzierung handle. Der entscheidende Gesichtspunkt in der Betrachtung müsse vielmehr sein, dass es sich bei der Alten- und der Behindertenhilfe um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung handle. Diese allein den Kommunen zu überlassen, halte er für unbefriedigend, zumal die Kommunen diese Aufgabe angesichts ihrer Finanzausstattung kaum bewältigen könnten. Nachdem das Land in den vergangenen Jahren wiederholt Mittelkürzungen in den gemeinsam von Land, Kommunen und freien Trägern finanzierten Bereichen vorgenommen habe, sei offensichtlich, dass sich für die Kommunen große Probleme ergäben, wenn sich das Land mit Zuwendungen zurückziehe. Dies habe sich vor kurzem gerade im Bereich der familienlastenden Dienste gezeigt.

Wenn man die Position vertrete, ambulante Hilfen seien besonders wichtig und sollten tendenziell ausgebaut werden, sei es seiner Meinung nach unfair, dies allein bei den Kommunen zu belassen. Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Aufgabe könne das nicht in Ordnung sein. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus plädiere seine Fraktion dafür, es bei einer grundsätzlich gemeinsamen Finanzierungsverantwortung zu belassen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs wandte ein, sein Vorredner habe den Beschlussvorschlag möglicherweise ein wenig zu pointiert aufgefasst. Tatsächlich gebe es Bereiche, die im Wesentlichen durch die Landesfinanzierung ge-

tragen würden und in denen eine kommunale Förderung praktisch gar nicht oder nur zu einem geringen Teil vorhanden sei. Deshalb sei im Grunde nur verlangt worden, dass die Kommunen wenigstens eine Komplementärfinanzierung leisteten. Wenn dieses Begehren sichergestellt werde, entspreche das sinngemäß sicherlich auch der Intention des Vorredners.

Demgegenüber werde nicht die Forderung erhoben, dass die Kommunen die ambulanten Hilfen für Behinderte und ihre Angehörigen künftig völlig alleine finanzieren sollten. So sei Ziffer 1 Buchst. a der Beschlussvorlage nicht zu verstehen. Der Rechnungshof habe dargelegt, dass die Kommunen mindestens gleichrangig beteiligt sein müssten und dass es nicht angehen könne, dass das Land den größeren Teil der ambulanten Hilfen finanziere, wie es die Prüfung zum Teil ergeben habe.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss hob hervor, die Absicht sei erkennbar, diese Förderung zu irgendeinem Zeitpunkt einzustellen. Deshalb halte er es für nötig, die Art und Weise der Behindertenhilfe im Land generell zu überdenken. Betroffen seien nicht durchweg allein Pflegebedürftige, sondern auch familienentlastende Leistungen in verschiedenem Umfang. Auch gehe es um junge Behinderte. Hierzu wolle er das Stichwort Ferienfahrten anführen. Letztlich sei bedeutsam, dass die Kommunen in stärkerem Maße eine integrierende Sozialplanung betrieben, die auch neue Wohnformen für behinderte Menschen und neue Leistungserstellungen einbeziehe.

Bekannt sei, dass die steigende Last der Eingliederungshilfen die Gemeinden bedrücke. Diese Leistungen hätten zuvor auch einen großen Teil der Umlage beim Landeswohlfahrtsverband ausgemacht. Doch ohne Zweifel wäre die Belastung für die Kommunen ohne die Pflegeversicherung des Bundes noch größer ausgefallen.

Wenn Gemeinden für die steigenden Kosten der Eingliederungshilfe nicht mehr aufkommen könnten, müsse das Land auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels über Lösungen nachdenken. Eine Verschiebung der Ebenen oder eine Rücknahme der Aufgabendelegation könne bei der Eingliederungshilfe zweifellos nicht die Lösung des Problems darstellen. Diesbezüglich habe die Strukturreform im Prinzip kaum etwas bewirkt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei entscheidend, dass die Gemeinden in der Behindertenhilfe eigenständig Lösungen fänden. Dazu seien die vorhandenen Landesprogramme seines Erachtens nicht unbedingt alle geeignet. Teilweise erschienen sie geradezu fraktal strukturiert, während das Augenmerk vielmehr darauf gerichtet werden solle, eine integrierte Planung und damit auch eine integrierte Finanzierung anzustreben.

Er erinnerte daran, dass das Land auch außerhalb des Pflegebereichs, wo dies gesetzlich festgehalten sei, noch Aufgaben besitze, die in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen würden. Es gelte, im Behindertenbereich eine neue Philosophie zu entwickeln. Den Gemeinden müsse auf geeignete Weise geholfen werden, sei es über einen kommunalen Finanzausgleich oder über eine andere gesetzliche Lösung zur Behindertenhilfe. In diesem Sinne stehe seine Auffassung nicht im Gegensatz zur Haltung seiner Fraktion, sondern er befürworte lediglich, einen anderen Weg zu diesem Ziel einzuschlagen.

Der Abgeordnete der CDU legte dar, die stationäre Behindertenhilfe sei um ein Vielfaches teurer als eine ambulante Versorgung. Darüber hinaus diene es sicherlich auch nicht dem betroffenen Menschen, wenn er nur deshalb in eine stationäre Einrichtung geschickt werde, weil kein ambulantes Netz zur Verfügung stehe. Früher seien Betroffene zuweilen in überregionale Einrichtungen überwiesen worden, weil man hierfür nur eine Umlage an den Landeswohl-

fahrtsverband zu zahlen gehabt habe, die zudem noch abhängig von der Steuerkraft gewesen sei.

Demgegenüber seien die Kommunen jetzt verpflichtet, die konkret anfallenden Kosten in exakter Höhe zu zahlen, auch wenn keine eigene stationäre Einrichtung verfügbar sei, sondern Einrichtungen im Nachbarkreis genutzt würden. Damit wachse die Verpflichtung, die betroffenen Menschen nach Möglichkeit ambulant zu betreuen. Das Land besitze lediglich die Planungshoheit und könne nur zeitlich befristet Anstöße geben.

Der Abgeordnete der SPD gab zu bedenken, dies könnte im Zweifelsfall zu wenig sein.

Er bat, über Ziffer 1 Buchst. a der Beschlussempfehlung getrennt abzustimmen.

Der Ausschuss stimmte Ziffer 1 Buchst. a des Vorschlags des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum bei einigen Gegenstimmen mehrheitlich zu.

Ferner stimmte der Ausschuss Ziffer 1 Buchst. b und c sowie Ziffer 2 des Vorschlags für eine Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

In seiner 61. Sitzung am 19. Januar 2006 schließlich setzte der Finanzausschuss seine Beratungen fort mit

### Abschnitt III: Besondere Prüfungsergebnisse

#### Einzelplan 06 – Finanzministerium

#### Nummer 11 – Betätigungsprüfung bei der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, das Land habe aus dem Verkauf seiner Anteile an der EnBW im Jahr 2001 mehr als 2 Milliarden € eingenommen und damit die Landesstiftung „gespeist“. Laut Rechnungshof sei die Landesstiftung bei ihrer Kapitalanlagestrategie von vornherein recht einseitig auf Fonds fixiert gewesen. Die Kosten der Fondsverwaltung hätten beträchtlich differiert. Die Performance der Fonds in den Jahren 2001 bis 2004 wiederum sei zwar noch akzeptabel gewesen, hätte aber für eine risikobehaftete Anlageform besser sein dürfen.

Des Weiteren kritisiere der Rechnungshof, dass die Biotechnologieoffensive des Landes aus der Vermögenssubstanz der Landesstiftung bezahlt worden sei. Dabei sei es ein erkennbares Anliegen des Landes gewesen, nur die Vermögenserträge der Stiftung für gemeinnützige Zwecke auszureichen. Deshalb plädiere der Rechnungshof dafür, die Vermögenssubstanz der Landesstiftung uneingeschränkt zu erhalten und nicht für Fördermaßnahmen zu verbrauchen, wie dies erst jüngst wieder für die Zukunftsoffensive IV geschehen sei.

Im Zusammenhang mit der Zukunftsoffensive III hätten sich erhebliche Belastungen für den Landeshaushalt ergeben. Nicht begünstigte Projekte seien dennoch realisiert worden; der zusätzliche Aufwand betrage fast 80 Millionen €. Für die begünstigten Projekte fielen jedes Jahr Betriebs- und Folgekosten von 40 Millionen € an.

Der Rechnungshof plädiere für ein Prüfungsrecht bei den Empfängern der von der Landesstiftung gewährten Zuwendungen, damit er sich dazu äußern könne, ob die Fördermaßnahmen effektiv, effizient und nachhaltig gewesen seien. Auch sollten die zuwendungsrechtlichen Regelungen des Landes entsprechend angewandt werden.

Laut Finanzministerium sei der ungeschmälerte Erhalt des Vermögens nicht vorgeschrieben. Die Kapitalanlagestrategie werde schon bisher laufend geprüft. Ein Prüfungsrecht bei den Zuwendungsempfängern habe der Landtag bereits abgelehnt. Der Rechnungshof bleibe bei seiner Auffassung.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge des Rechnungshofs umgesetzt werden und insbesondere*
  - a) die Vermögenssubstanz der Landesstiftung künftig uneingeschränkt erhalten und nicht weiter für Fördermaßnahmen verbraucht wird,*
  - b) die seitherige Kapitalanlagestrategie der Landesstiftung unter Einbeziehung vom Rechnungshof aufgezeigter Alternativen geprüft wird,*
  - c) dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht bei den Empfängern der von der Landesstiftung gewährten Zuwendungen eingeräumt wird,*
  - d) die zuwendungsrechtlichen Regelungen des Landes bei der Landesstiftung entsprechend angewandt werden;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der CDU betonte, seine Fraktion sei der Ansicht, dass zu der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Beschlussempfehlung folgende Alternative eingebracht werden müsse:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. darauf hinzuwirken, dass*
  - a) die Vermögenssubstanz der Landesstiftung künftig grundsätzlich zu erhalten ist,*
  - b) die Kapitalanlagestrategie der Landesstiftung unter Einbeziehung vom Rechnungshof aufgezeigter Alternativen geprüft wird,*
  - c) die Landesstiftung Zuwendungsempfängern vertraglich auferlegt, bei Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen anzuwenden, und den Zuwendungsempfängern vorschreibt, deren Beschäftigte finanziell nicht besser zu stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Bedienen sich Zuwendungsempfänger einer oder mehrerer Hilfspersonen, ist grundsätzlich vorzugeben, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit mehrere Angebote einzuholen und entsprechend zu vergeben;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.*

Unter Ziffer 1 Buchst. c habe der Berichterstatter vorgeschlagen, dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht bei den Empfängern der von der Landesstiftung gewährten Zuwendungen einzuräumen. Die CDU habe sich zu einer solchen Forderung schon wiederholt geäußert und lehne sie nach wie vor ab. Nach Auffassung der CDU sei es rechtlich nicht zulässig, ein entsprechendes Prüfungsrecht zu gewähren. Abgesehen davon sollte es auch aus politischen Gründen nicht eingeräumt werden.

Strittig sei wohl noch der Vorschlag, auf den der Rechnungshof großen Wert gelegt habe, dass die Landesstiftung vom Zuwendungsempfänger verlangen solle, Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben. Er rege an, dass der anwesende Geschäftsführer der Landesstiftung dem Ausschuss mitteile, welche Schwierigkeiten dies bedeuten würde.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss erklärte, der Alternativvorschlag der CDU sei aus Sicht seiner Fraktion unproblematisch. Die SPD könne auch der Formulierung zustimmen, die die CDU unter Ziffer 1 Buchst. c angeregt habe. Der Geschäftsführer der Landesstiftung habe der SPD die Hintergründe für diese Fassung erläutert.

Den einzigen politischen Streitpunkt bilde das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei den Empfängern der von der Landesstiftung gewährten Zuwendungen. Ziffer 1 Buchst. c der von ihm als Berichterstatter vorgeschlagenen Beschlussempfehlung sei als Handlungsauftrag zu verstehen, ein solches Prüfungsrecht einzuräumen. Gegenwärtig sei dies rechtlich in der Tat nicht möglich. Es existierten aber verschiedene Möglichkeiten, dieses Prüfungsrecht zu schaffen. Darüber müsse politisch entschieden werden. Die SPD bestehe aus politischen Gründen jedenfalls darauf, dass das angesprochene Prüfungsrecht eingeräumt werde.

Ein Abgeordneter der SPD führte an, Ziffer 1 Buchst. c des Alternativvorschlags der CDU beinhalte auch ein Besserstellungsverbot. Er halte es für unmodern und falsch, eine entsprechende Vorschrift in Förderrichtlinien aufzunehmen. So sei inzwischen die Diskrepanz zwischen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und Dienstleistungen zum Beispiel auf sozialem oder sportlichem Gebiet viel zu groß geworden. Die entsprechenden Arbeitsplätze ließen sich nicht mehr miteinander vergleichen. Seines Erachtens bilde ein Besserstellungsverbot einen Teil des Inputs. Der Output wiederum sei jedoch wichtiger als der Input. Vor diesem Hintergrund könne er Ziffer 1 Buchst. c des Alternativvorschlags der CDU nicht zustimmen.

Der Abgeordnete der CDU bemerkte, nach seiner Kenntnis hätten sich die freien Träger bei der Vergütung ihrer Beschäftigten in der Vergangenheit an den BAT angelehnt. Nachdem nun aber ein neuer Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zwischen Bund und Kommunen abgeschlossen worden sei, hätten sich die freien Träger abgekoppelt. In der Regel seien die Bedingungen dort schlechter, als sie es bisher nach dem BAT gewesen seien. Bei den freien Trägern handle es sich in erster Linie um Zuwendungsempfänger. Sie seien in einer Vielzahl von Fällen an sich nicht betroffen. Die CDU wolle, dass das durchgängig gegebene und verlangte Besserstellungsverbot auch hier aufrechterhalten werde.

Eine Abgeordnete der Grünen fragte, ob sich quantifizieren lasse, wen ein Besserstellungsverbot treffe und welche Konsequenzen dies bei der Vergabe von Projekten haben könne.

Ein Vertreter des Rechnungshofs brachte zum Ausdruck, Ziffer 1 Buchst. c des Alternativvorschlags der CDU, in dem es um eine analoge Anwendung haushaltsrechtlicher Zuwendungsbestimmungen durch die Landesstiftung

gehe, habe in der Diskussion eine völlig überdimensionale Breite erfahren. Dieser Punkt sei für den Rechnungshof der unbedeutendste. Nach Ansicht seines Hauses sollten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes bei der Förderung von Einrichtungen oder Maßnahmen selbstverständlich auch bei der Gewährung von Mitteln durch die Landesstiftung angewandt werden. Der Rechnungshof sehe hierbei in der Sache keinen entscheidenden Unterschied und könne sich mit dem Alternativvorschlag der CDU zu Ziffer 1 Buchst. c, der die wesentlichen Teile der haushaltsrechtlichen Vorschriften enthalte, einverstanden erklären.

Sein Haus wisse nicht, wie viele Beschäftigte ein Besserstellungsverbot betreffe. Es komme zum Beispiel darauf an, welche Maßnahmen die Landesstiftung in Zukunft fördere und inwieweit in diesem Zusammenhang Beschäftigungsverhältnisse bestünden. Er meine auch nicht, dass das Besserstellungsverbot unmodern geworden sei. Wenn es so wäre, müsste es auch aus dem Haushaltsrecht gestrichen werden und müsste überall frei über die Gehälter verhandelt werden können. Aber im Kern sei es nach Ansicht des Rechnungshofs nach wie vor sinnvoll, dass derjenige, der staatliche Fördermittel erhalte, seinen Mitarbeitern nicht mehr an Vergütung zahlen solle als der Staat für vergleichbare Landesbedienstete.

Der Alternativvorschlag der CDU zu Ziffer 1 Buchst. a enthalte gegenüber der vom Rechnungshof angeregten Fassung (Anlage 2) das einschränkende Wort „grundsätzlich“. Danach sei es auch künftig möglich, aus der Vermögenssubstanz der Landesstiftung Maßnahmen zu fördern. Obwohl es politisch ursprünglich anders entschieden worden sei, habe die Landesstiftung dennoch in zwei Fällen Zuwendungen aus ihrer Vermögenssubstanz gewährt. Wenn politisch entschieden werde, dass dies auch künftig grundsätzlich ermöglicht werden solle, sei dies so hinzunehmen. Der Rechnungshof jedenfalls habe die fiskalische Sicht zu vertreten und darzustellen.

Unproblematisch wiederum sei die Änderung, die die CDU in Ziffer 1 Buchst. b ihres Alternativvorschlags gegenüber der Anregung des Rechnungshofs vorgenommen habe.

Ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei den Empfängern der von der Landesstiftung gewährten Zuwendungen liege nicht im Eigeninteresse seines Hauses. Vielmehr stelle sich die Frage an den Landtag, ob er Informationen darüber erhalten wolle, wie die Empfänger die Fördermittel verwandten, und ob er dem Rechnungshof ein entsprechendes Prüfungsrecht einräumen wolle. Falls nicht, sei die Frage des Prüfungsrechts für den Rechnungshof erledigt.

Der Geschäftsführer der Landesstiftung führte aus, die Landesstiftung sei eine gemeinnützige GmbH und unterliege daher speziellen rechtlichen Vorgaben, unter anderem dem Handelsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht. Letzteres sei von zentraler Bedeutung bei der Förderung so genannter Fremdprojekte. Hierbei stellten Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen einen Förderantrag bei der Landesstiftung, über den der Aufsichtsrat entscheide. Eine Förderung könne nur gewährt werden, wenn die Empfänger ihrerseits gemeinnützig seien. Die Empfänger erhielten im Übrigen keinen Zuwendungsbescheid von der Landesstiftung. Vielmehr werde mit ihnen ein Zuwendungsvertrag abgeschlossen.

Insofern sei es an sich nicht möglich, dass bestimmte Abläufe zu einem finanziellen Schaden für die Landesstiftung führten. Beispielsweise dürften die Empfänger nur dann so genannte Hilfspersonenverträge mit anderen schließen, wenn die Landesstiftung dem zustimme. Würden diese Verträge umgangen, könne die Landesstiftung die gesamte Fördersumme zurückfordern. Dies komme in Einzelfällen auch immer wieder vor. Da die Landesstiftung

über eigenes Prüfungspersonal verfüge, das sich auch vor Ort begeben, könnten entsprechende Verstöße festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sei es vom Prinzip her ausgeschlossen, dass die Landesstiftung finanziell besser stelle. Dem Rechnungshof gehe es diesbezüglich wohl in erster Linie um die Frage, welche Vergütung ein Zuwendungsempfänger seinen Bediensteten gegenüber dem bezahle, was vergleichbare Mitarbeiter beim Land erhielten.

Etwas anders stelle sich die Situation bei den Eigenprojekten dar, zum Beispiel Forschungsaufträgen, die die Landesstiftung vererbe. Es sei klar, dass die Landesstiftung dazu bestimmte Spielräume benötige. Hierbei handle es sich um die gleichen Spielräume, die auch das Land besitze. Künstlerische Projekte etwa gestalteten sich sehr schwierig.

Die Landesstiftung stimme einem Besserstellungsverbot zu. Wenn aber über eine Besserstellung gesprochen werde, sei andererseits auch über eine Schlechterstellung zu diskutieren. Dies berühre den Punkt, den ein Abgeordneter der SPD angesprochen habe. Ein Unternehmer müsse etwas anders denken als eine Verwaltung.

Hätte die Landesstiftung zusätzlich zum Handelsrecht und zum sehr schwierigen Gemeinnützigkeitsrecht auch noch die sie betreffenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen – dabei handle es sich um 52 Seiten –, würde sie diese in die Zuwendungsverträge aufnehmen. Die Empfänger müssten danach handeln, könnten dies aber in der Praxis nicht, da es sich um Organisationen handle, die mit dem Ausschreibungsrecht nichts zu tun hätten.

Deshalb gehe die Landesstiftung von der Praxis aus und hole vor Ort Angebote ein. Die Mittelverwendung wiederum könne durch die Landesstiftung geprüft werden. Damit lasse sich in der Tendenz das Anliegen des Rechnungshofs erfüllen.

Allerdings wolle die Landesstiftung keine zusätzliche Bürokratie. Die Anwendung der VOL – nicht der VOB – als Auflage an die Zuwendungsempfänger würde jedoch zusätzliche Bürokratie bedeuten. Bei der VOL gehe es nur um denkmalpflegerische Maßnahmen. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen wiederum, für den auch die Landesstiftung Mittel bereitstelle, werde fast ausschließlich von Gemeinden betrieben. Sie müssten ausschreiben, sodass die Bedingungen auch erfüllt seien. Damit könne die Landesstiftung dem Sinne nach das erreichen, was der Rechnungshof wolle.

Die Abgeordnete der Grünen legte dar, ihre Fraktion könne nach den erfolgten Erläuterungen auch Ziffer 1 Buchst. c des Alternativvorschlags der CDU zustimmen. Zu Buchstabe a dieser Ziffer weise sie allerdings darauf hin, dass nach dessen Wortlaut die Vermögenssubstanz der Landesstiftung „grundsätzlich“ zu erhalten sei und es somit Ausnahmen geben könne. Nach Ansicht der Grünen müsse die Vermögenssubstanz aber uneingeschränkt erhalten werden. Sie beantragte, in Ziffer 1 Buchst. a des Alternativvorschlags der CDU das Wort „grundsätzlich“ zu streichen, und fügte hinzu, mit einer entsprechenden Änderung könne ihre Fraktion der von der CDU vorgeschlagenen Formulierung zustimmen.

Der Abgeordnete der CDU erwähnte, als die Landesstiftung gegründet worden sei, habe von vornherein festgestanden, dass 1,1 Milliarden DM des Erlöses aus dem Verkauf der EnBW-Anteile für eine Zukunftsoffensive eingesetzt würden. Auch für die Folgezeit sei ein solcher Verbrauch der Vermögenssubstanz nicht ausgeschlossen worden.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Landesstiftung solle der Gewinnrücklage ein Betrag zumindest in der Höhe zugeführt werden, der notwendig sei, um die Entwertung des Vermögens der Gesellschaft durch Inflation auszugleichen. Es solle nicht ausgeschlossen werden, dass der Erlös aus der Veräußerung von Vermögen, der über dem Vermögenswert liege, für gemeinnützige Aufgaben verwandt werden könne. Ein solcher Überschuss sei beim Verkauf der EnBW-Anteile und auch im Zusammenhang mit den für die Zukunftsoffensive IV gewonnenen Fördermitteln erzielt worden. Im Übrigen entscheide der Landtag bei seinen Haushaltsplanberatungen über jedes Projekt im Rahmen der Zukunftsoffensiven III und IV.

Vor diesem Hintergrund halte die CDU das Wort „grundsätzlich“ in Ziffer 1 Buchst. a ihres Alternativvorschlags für richtig. Allerdings erwarte seine Fraktion ausdrücklich, dass der Rücklage künftig jeweils der steuerlich höchstmögliche Betrag im Sinne eines Inflationsausgleichs zugeführt werde. Dieser Betrag sei in der Vergangenheit einmal nicht in vollem Umfang in die Rücklage eingestellt worden.

Der Abgeordnete der SPD äußerte, im Parlament werde seit Jahren über das Projekt „Neue Steuerungsinstrumente“ und über neue Steuerberatung beraten. Er halte es für ein politisches Problem, wie wenig daraus an sich gelernt worden sei.

Auch die Wohlfahrtsverbände zum Beispiel könnten bald nicht mehr mit ihrer früheren Funktion als Ersatz für staatliche Einrichtungen verglichen werden. Insofern seien die Hinweise an die Verbände richtig gewesen, ihren Bediensteten keine höhere Vergütung zu bezahlen als die, die diese Beschäftigten beim Land erhalten würden. Doch fordere das Land nun selbst, flexible Verträge abzuschließen und beispielsweise leistungsbezogene Komponenten einzuführen. Dies bedeute, dass Arbeitsplätze in Zukunft nicht mehr miteinander verglichen werden könnten.

Daher halte er Ziffer 1 Buchst. c des Alternativvorschlags der CDU für nicht zukunftsweisend. Man wolle eine Aufgabe bezahlen, aber nicht die Menschen, die sie erfüllten. An sich müsste auch das Zuwendungsrecht reformiert werden.

Ein anderer Abgeordneter der SPD merkte an, der Abgeordnete der CDU habe mit vermeintlichen Sachargumenten versucht, den Ausschuss insgesamt von der Richtigkeit des Begriffs „grundsätzlich“ zu überzeugen. Er bat den Rechnungshof, in knapper Form noch einmal darzustellen, ob diese Gründe Anlass gäben, nicht mehr an dem Wort „uneingeschränkt“ festzuhalten.

Der Abgeordnete der CDU zeigte auf, in Ziffer 1 Buchst. c ihres Alternativvorschlags spreche die CDU von „vergleichbaren Landesbediensteten“. Diese seien in bestimmten Bereichen nicht vorhanden. Wenn zum Beispiel für ein kulturelles Projekt ein Künstler beschäftigt werden solle, könne von Besserstellungsverbot nicht die Rede sein, weil dieser nach ganz anderen Kriterien bezahlt werde. Doch frage er, warum dort, wo es vergleichbare Landesbedienstete gebe, einem Zuwendungsempfänger nicht ein Besserstellungsverbot auferlegt werden solle. „Vergleichbare Landesbedienstete“ beziehe sich im Übrigen nicht auf den Status, sondern auf die Funktion und auf die Tätigkeit, die ausgeübt werde. Insofern meine er, dass Ziffer 1 Buchst. c des Alternativvorschlags der CDU akzeptiert werden könne. Auch die Landesstiftung sei dazu bereit.

Der Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, die ursprünglichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Gründung der Landesstiftung hätten durchaus impliziert, dass eine Zukunftsoffensive gestartet werde. Darüber hinaus aber



habe die Vermögenssubstanz der Landesstiftung uneingeschränkt erhalten bleiben sollen. In der Folge sei zweimal Vermögenssubstanz verbraucht worden. Es treffe zu, dass dabei stille Reserven verwertet worden seien. Auch jetzt seien sicher noch stille Reserven vorhanden.

Der Verbrauch von Vermögenssubstanz stimme nicht mit den ursprünglichen Erklärungen überein. Bei diesem Verbrauch habe es sich nicht um einen Rechtsverstoß gehandelt, da der Gesellschaftsvertrag ihn nicht verbiete. Allerdings stelle es eine neue Lage dar, wenn auch Vermögenssubstanz verbraucht werden dürfe. Dies sei eine politische Entscheidung, doch halte der Rechnungshof an seiner Meinung fest, dass es aus fiskalischer Sicht besser wäre, wenn die Vermögenssubstanz der Landesstiftung uneingeschränkt erhalten bliebe.

Der Antrag der Abgeordneten der Grünen, in Ziffer 1 Buchst. a des Alternativvorschlags der CDU für eine Beschlussempfehlung an das Plenum das Wort „grundsätzlich“ zu streichen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 1 Buchst. a des Alternativvorschlags der CDU wurde bei wenigen Gegenstimmen zugestimmt. Ziffer 1 Buchst. b und Ziffer 2 stimmte der Ausschuss jeweils einstimmig zu, während er Ziffer 1 Buchst. c bei einer Gegenstimme billigte.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss bat darum, über Ziffer 1 Buchst. c der von ihm eingangs vorgeschlagenen Beschlussempfehlung abzustimmen.

Dieser Buchstabe wurde mehrheitlich abgelehnt.

#### Einzelplan 10 – Ministerium für Umwelt und Verkehr

##### Nummer 17 – Unzulässige Förderung im kommunalen Straßenbau

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, bei der Prüfung von Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus habe die Finanzkontrolle festgestellt, dass vielfach nicht förderfähige Tatbestände, wie zum Beispiel Erschließungs- und Anliegerstraßen, bezuschusst worden seien. Zwar seien die kommunalen Straßenbauvorhaben stets in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten, der Gemeindegröße und den Wirkungen im gesamten Straßennetz zu betrachten, doch dürfe dies nicht dazu führen, dass Gemeindestraßen mit Blick auf die Förderfähigkeit als angeblich verkehrswichtige Straße bezeichnet würden, obwohl sie eindeutig den Charakter von Erschließungs- oder Anliegerstraßen hätten.

Darüber hinaus sei aufgefallen, dass Bewilligungsstellen das „Aufrüsten“ eines Vorhabens zur vermeintlichen Förderfähigkeit immer wieder wohlwollend begleitet hätten, ohne aber anschließend eine Erfolgskontrolle vorzunehmen. In jedem Fall hätten sie aber prüfen und gegebenenfalls durch einen Ortstermin in Augenschein nehmen müssen, ob die beantragten und bewilligten Förderziele und -zwecke auch tatsächlich erreicht worden seien.

Anhand zweier besonders krasser Einzelfälle illustriere der Rechnungshof diese Förderpraxis und empfehle zu prüfen, ob die Bewilligungsbescheide aufzuheben seien. Die Beispiele sollten vor allem dazu beitragen, dass die Bewilligungsstellen künftig konsequenter als bisher ihre Aufgabe wahrnehmen, die von der Antragsprüfung über die Abrechnung von Vorhaben bis hin zu einer Erfolgskontrolle reiche.

Das damalige Verkehrsministerium, dessen Aufgaben nun vom Innenministerium wahrgenommen würden, habe bei den beiden vorgestellten Vorhaben reagiert und im einen Fall den Bescheid zurückgenommen. Im anderen Fall habe der Vorhabensträger die Herstellung des ursprünglich beantragten Zustands zugesagt. Die weiteren Anregungen des Rechnungshofs, insbesondere zur Erfolgskontrolle, wolle das Ministerium im Zuge weiterer Arbeiten zur Fördersystematik berücksichtigen.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. den Vorschlag des Rechnungshofs umzusetzen,*

- a) bei den dargelegten Einzelfällen wegen Verstoßes gegen die Förderbedingungen zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid aufzuheben ist,*
- b) im Zuge der Antragsprüfung Anlieger- und Erschließungsstraßen konsequent von einer Förderung auszuschließen und*
- c) eine Erfolgskontrolle zur Erreichung der Förderziele unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Kriterien durchzuführen;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.*

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Nummer 18 – Zweckverfehlung beim Einsatz von Fördermitteln für die Gewässerentwicklung

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, der Rechnungshof habe über 30 Maßnahmen des Gewässerbaus und der Gewässerökologie geprüft. Die naturnahe Gewässerentwicklung bilde seit 1994 eine gesetzlich verankerte Aufgabe, für die als Instrument der Gewässerentwicklungsplan im Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben sei. Träger der Unterhaltslast an der überwiegenden Anzahl der Gewässer seien die Kommunen. Diese würden vom Land sowohl bei der Entwicklung der Gewässerentwicklungspläne als auch bei der Bauausführung mit einem Fördersatz von bis zu 70 % unterstützt.

Bei der Prüfung habe sich ergeben, dass infolge unzureichender Antragsprüfungen durch die Fachverwaltung Fördermittel in erheblicher Höhe nicht zielgerichtet und insofern nicht zweckentsprechend eingesetzt worden seien. So sei eine Reihe von Vorhaben gefördert worden, die eher das Gegenteil eines naturnahen Gewässerausbaus darstellten. Bei mehr als der Hälfte der unter dem Stichwort „Gewässerökologie“ geprüften Maßnahmen seien völlig andere Tatbestände als die naturnahe Gewässerentwicklung bezuschusst worden. Dies belege einen wenig konsequenten Umgang der Fachbehörden mit den Förderrichtlinien und den ökologischen Anforderungen. Der Rechnungshof habe diese Förderpraxis anhand von drei Einzelfällen illustriert.

Als Konsequenz aus den Feststellungen empfehle der Rechnungshof, verbindliche Mindeststandards zur Ausarbeitung von Gewässerentwicklungsplänen zu definieren. Nur so könnten die künftig notwendigen Qualitätsanforderungen bei gleichzeitiger Verwaltungsvereinfachung gewährleistet werden.

Die Definition dieser Standards könne auch wesentliche Grundlage für eine nachvollziehbare Priorisierung der Maßnahmen sein. Darüber hinaus stellten die verbindlichen Mindeststandards den Ausgangspunkt für eine kritische Prüfung durch die Fachverwaltung und die folgende Förderentscheidung unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten dar. Das Umweltministerium habe für die Zukunft eine entsprechende Förderpraxis zugesagt.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. den Vorschlag des Rechnungshofs umzusetzen,*

- a) Mindeststandards zur Ausarbeitung von Gewässerentwicklungsplänen weiterzuentwickeln,*
- b) bei künftigen Vorhaben eine nachvollziehbare Priorisierung und kritische Prüfung der Förderentscheidung unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen,*
- c) eine Erfolgskontrolle zur Erreichung der Förderziele unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Kriterien durchzuführen;*

*2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.*

Sie fügte hinzu, die in dem Denkschriftbeitrag enthaltenen Fotos zur Illustration der aufgegriffenen Förderpraxis sprächen für sich. Was auf den Fotos als „ökologische Maßnahme“ abgebildet sei, halte sie für skandalös. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, um zu erreichen, dass mit den Fördermitteln für die Gewässerentwicklung konsequenter umgegangen werde.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, der Rechnungshof habe bei mehr als der Hälfte der von ihm geprüften Maßnahmen des Gewässerbaus und der Gewässerökologie festgestellt, dass von einer naturnahen Gewässerentwicklung kaum die Rede sei könne. Dieses Ausmaß müsse mit Erschrecken zur Kenntnis genommen werden. Text und Bilder des Denkschriftbeitrags zeigten, dass unter dem Begriff „ökologische Maßnahme“ Missbrauch von Fördermitteln betrieben werde. Für jeden, der über ein gewisses Grundverständnis von Renaturierung und Verbesserung des ökologischen Zustands verfüge, sei anhand der Bilder offensichtlich, dass die Förderziele nicht erreicht würden. Solche deutlichen Verstöße seien selten anzutreffen. Deshalb verwundere ihn, dass sie in diesem Umfang stattfinden könnten.

Ihn interessiere, ob die Gewässerdirektionen als zuständige Fachbehörden eine Vorstellung davon hätten, was sich als ökologische Maßnahme bezeichnen lasse. Ihm schein es notwendig zu sein, die Gewässerdirektionen in dieser Hinsicht fortzubilden.

Ein Vertreter des Umweltministeriums gab bekannt, selbstverständlich sei den Gewässerdirektionen der Begriff Gewässerökologie bekannt. Allerdings wandten sie ihn unterschiedlich an. Daher sei das Umweltministerium auch dabei, landeseinheitliche Kriterien für Gewässerentwicklungspläne aufzustellen.

Neben den Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung gebe es auch Maßnahmen des Gewässerausbaus. Der Rechnungshof habe wohl eher letz-

tere aufgegriffen. Die Zuschüsse seien im Nachhinein bei einigen Maßnahmen des Gewässerausbaus geändert worden, da diese zunächst als Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung gefördert worden seien. Die Zuschusshöhen unterschieden sich je nach dem, um welche Kategorie von Maßnahmen es sich handle.

Ein Abgeordneter der SPD führte an, da offensichtlich eine Zweckverfehlung beim Einsatz von Fördermitteln vorliege, stelle sich die Frage, ob Zuschüsse nicht zurückgefordert werden müssten.

Der Vertreter des Umweltministeriums erklärte, wenn das zuständige Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde feststelle, dass eine Maßnahme nicht unter die naturnahe Gewässerentwicklung, sondern unter den Gewässerausbau falle, werde geprüft, ob ein niedrigerer Zuschuss zu gewähren sei. Wenn ja, werde dies umgesetzt bzw. der zu viel bezahlte Betrag zurückgefordert. Dafür gebe es auch Beispiele. Es obliege den unteren Verwaltungsbehörden, nachzuprüfen, ob eine bewilligte Maßnahme tatsächlich gemäß den ursprünglichen Planungen durchgeführt worden sei.

Er antwortete auf Frage des Abgeordneten der SPD, seines Wissens seien die vom Rechnungshof beanstandeten Fälle überprüft worden. Soweit es sich um einen falschen Fördertatbestand gehandelt habe, sei die Bezuschussung geändert worden, wenn die Überprüfung zu einem niedrigeren Fördersatz geführt habe. So könnten beide Arten von Maßnahmen durchaus in etwa mit dem gleichen Fördersatz unterstützt werden; nur die Berechnung sei unterschiedlich. Bei Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung werde entweder ein Zuschuss von 50 % zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt oder der Fördersatz belaufe sich auf 70 %, wenn es sich um Gemeinden im ländlichen Raum handle. Für Maßnahmen des Gewässerausbaus könne der Zuschuss auch bis zu 70 % betragen. Dies hänge von der Investitionshöhe, bezogen auf die Einwohnerzahl, ab.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

#### Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

##### Nummer 19 – Die Beteiligung des Landes am Projekt FISCUS

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss brachte vor, das Land Baden-Württemberg habe bislang nahezu 36 Millionen € für das Datenverarbeitungsprojekt FISCUS eingesetzt. Mit ihm sei 13 Jahre lang versucht worden, die Automationsunterstützung der Finanzämter zu vereinheitlichen. Trotz hoher Investitionen habe jedoch für keinen Teilbereich der Steuerverwaltung eine bundesweit einsetzbare Software zur Verfügung gestellt werden können.

FISCUS habe zunächst arbeitsteilig von allen Ländern gemeinsam realisiert werden sollen. Aufgrund einer sehr unbefriedigenden Zwischenbilanz für die Jahre 1992 bis 2000 sei zum 1. Januar 2001 die FISCUS-GmbH gegründet worden. Sie habe das Vorhaben auf der Basis klarer Aufträge und Zielvorgaben verwirklichen sollen. Doch auch die GmbH habe kein in der Praxis verwendbares Produkt hervorgebracht. Das Ziel, eine bundeseinheitliche Software zu entwickeln, werde nunmehr wieder von den Ländern verfolgt.

Im Hinblick auf die bisherige Erfolglosigkeit meine der Rechnungshof, der Landtag müsse die Gewährung weiterer diesbezüglicher Mittel von konkreten Ergebnissen abhängig machen. Da er diese Ansicht teile, schlage er folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*erstmals bis zum 31. Oktober 2006 und danach einmal jährlich dem Landtag über den Stand der Bemühungen, eine bundeseinheitliche Steuer-  
ersoftware zu entwickeln, zu berichten und dabei konkrete Aussagen zu  
erreichten oder verfehlten Zielen sowie zu den Kosten und zur Erforder-  
lichkeit weiterer Mittel zu machen.*

Eine Abgeordnete der Grünen unterstrich, ihre Fraktion unterstütze die vom Berichterstatter vorgeschlagene Beschlussempfehlung. Die Grünen hätten im Übrigen bei der Beratung des Doppelhaushalts 2005/06 beantragt, ab 2006 keine Landesmittel mehr für das Projekt FISCUS bereitzustellen. Das Finanzministerium habe dies mit dem Hinweis auf bestehende vertragliche Verpflichtungen abgelehnt. Inzwischen sei beschlossen worden, die FISCUS-GmbH aufzulösen. Bei der Beratung des Nachtrags für das Haushaltsjahr 2006 hätten die Grünen wiederum beantragt, die Landesmittel für die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Steuer-ersoftware zu reduzieren. Auch dieser Antrag sei abgelehnt worden. Der ganze Vorgang spreche für sich.

Ein Abgeordneter der SPD fragte, wie hoch die Kosten seien, die durch die Abwicklung der FISCUS-GmbH auf das Land Baden-Württemberg zukämen, und welche vertraglichen Bindungen des Landes hinsichtlich des neuen Projekts zur Entwicklung einer bundeseinheitlichen Steuer-ersoftware bestünden.

Ein Vertreter des Finanzministeriums teilte mit, die FISCUS-GmbH werde bis Ende März dieses Jahres abgewickelt sein. Die Liquidationskosten beliefen sich nach derzeitigem Stand auf etwa 2,5 Millionen €. Diese Kosten würden auf die Gesellschafter der GmbH verteilt. Gesellschafter seien der Bund und mit Ausnahme von Bayern alle Bundesländer. Die Liquidationskosten gingen vor allem auf einen Sozialplan zurück, den eine Einigungsstelle festgelegt habe. Von dem Sozialplan seien alle Beamten ausgenommen worden. Dies sei einer der Punkte gewesen, die zur Diskussion gestanden hätten.

Mittlerweile hätten die meisten Mitarbeiter der GmbH einen neuen Arbeitsplatz gefunden. Etwa 40 Beamte wiederum würden bis Ende März auf ihre ursprünglichen Arbeitsplätze zurückgeführt. Bei vier oder fünf Beamten bestünden gegenwärtig noch Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Unterbringung. Das Finanzministerium sehe jedoch durchaus entsprechende Möglichkeiten.

Das neue Projekt zur Entwicklung einer bundeseinheitlichen Software in der Steuerverwaltung heiße KONSENS. Die Entwicklungskosten seien nach derzeitigem Stand auf etwa 30 Millionen € bundesweit veranschlagt. Hinzu komme ein Aufwand von 15 Millionen € bundesweit für das Projekt ELSTER. Dies seien insgesamt weniger als in der Zeit, in der die FISCUS-GmbH noch für Bund und Länder entwickelt habe. Das Finanzministerium sei dabei, den Aufwand weiter zurückzuführen. Dabei handle es sich weitgehend um Verschiebungen.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, der Berichterstatter habe erklärt, die Softwareentwicklung werde auf die Länder zurückverlagert; gleichzeitig werde das Ziel weiterverfolgt, eine bundeseinheitliche Software zu entwickeln. Ihn interessiere, wie man sich dies vorzustellen habe.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss wies darauf hin, verschiedene Länder mit leistungsstarken Steuerverwaltungen seien damit beauftragt worden, in Teilbereichen eine Software zu entwickeln, die schließlich bundesein-

heitlich angewandt werden solle. Vielleicht könne der Vertreter des Finanzministeriums mitteilen, in welchen Bereichen zum Beispiel Baden-Württemberg einen Auftrag für alle anderen Länder wahrnehme.

Ein Abgeordneter der SPD bekräftigte seine zuvor gestellte Frage nach den Abwicklungskosten und den vertraglichen Bindungen.

Der Vertreter des Finanzministeriums zeigte auf, an den Kosten für die Abwicklung der FISCUS-GmbH in Höhe von 2,5 Millionen € beteilige sich Baden-Württemberg zu einem Zehntel, wenn die Kosten auf die Zahlerländer verteilt würden, oder zu einem Sechzehntel, wenn sie auf alle Gesellschafter verteilt würden.

Für die Weiterentwicklung gälten nicht die Kieler Beschlüsse, da dem auch die Rechnungshöfe widersprächen. Vielmehr werde der Aufwand umgelegt. Ein oder mehrere Bundesländer leisteten die Entwicklungsarbeit für alle anderen. Nordrhein-Westfalen und Bayern zum Beispiel entwickelten nun Programme zur Steuerfestsetzung, die schließlich in allen Ländern eingeführt würden. Das Finanzverwaltungsgesetz werde demnächst in dem Sinne geändert, dass das Bundesfinanzministerium dann, wenn sich eine Mehrheit der Länder für ein bestimmtes Verfahren ausspreche, anordnen könne, dass alle Länder dieses Verfahren einzusetzen und entsprechende organisatorische Anpassungen vorzunehmen hätten.

Von den Entwicklungskosten für KONSENS in Höhe von 30 Millionen € übernehme Baden-Württemberg ein Sechzehntel. Dies werde sich ab dem nächsten Jahr in etwa in der gleichen Größenordnung fortsetzen, da beabsichtigt sei, möglichst bald zu einem Abschluss zu gelangen. Auch bestehe ein gewisser Druck durch die EU. So trete dadurch eine Umsatzsteuerproblematik auf, dass es unterschiedliche Verfahren unter den Ländern gebe und kein Datenabgleich stattfinden könne.

Das erste große Vorhaben liege darin, eine einheitliche Datenbasis zu schaffen, damit sich Unternehmerdaten abgleichen ließen. Diese vordringliche Aufgabe werde gegenwärtig federführend von Bayern und Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Alle anderen Länder finanzierten dies mit und setzten die Verfahren schließlich auch ein. Dieses Vorgehen werde durch ein Verwaltungsabkommen, das zurzeit verabschiedet werde, von allen Ländern unterstützt.

Ein Abgeordneter der SPD erkundigte sich danach, auf wie viele Jahre hinaus Baden-Württemberg ein Sechzehntel der Entwicklungskosten für KONSENS zahlen müsse.

Der Vertreter des Finanzministeriums antwortete, der genannte Anteil an den 30 Millionen € sei pro Jahr zu leisten. Das Finanzministerium gehe davon aus, dass in den nächsten vier bis fünf Jahren Basisverfahren aufgestellt seien. Ein großes Problem im Bereich der Steuerverwaltung bestehe darin, dass allein durch gesetzliche Neuregelungen im Jahr etwa 500 Programmierer damit beschäftigt seien, Verfahren zu ändern. Durch solche Neuregelungen ergebe sich im Laufe der nächsten Jahre ein zusätzlicher Aufwand, der nicht kalkulierbar sei, und durch die auch Entwicklungen wieder gestoppt werden könnten.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss bemerkte, er habe als Beschlussempfehlung angeregt, jährlich über den Stand der Bemühungen zu berichten, eine bundeseinheitliche Steuersoftware zu entwickeln. Auf der Basis dieses Berichts solle das Parlament entscheiden, ob es weitere Mittel für das angesprochene Vorhaben bereitstelle. Mit Blick auf das Verwaltungsabkom-

men aber, das nach Aussage des Vertreters des Finanzministeriums abgeschlossen werde, frage er, inwiefern eine jährliche Berichterstattung sinnvoll sei. Ihn interessiere, ob sich das Verwaltungsabkommen nur auf einzelne Projekte beziehe oder ob es sich auf eine Laufzeit von mehreren Jahren erstrecke, wobei für den Landtag keine Möglichkeit bestehe, Korrekturen vorzunehmen.

Der Vertreter des Finanzministeriums machte darauf aufmerksam, genau dieser Punkt sei noch nicht abschließend geklärt. An sich sei beabsichtigt gewesen, längerfristige Verpflichtungsermächtigungen vorzusehen. Einige Bundesländer hätten dagegen jedoch sehr große Vorbehalte geltend gemacht. Sie seien zu jährlichen Aussagen, aber nicht zu langfristigen Aussagen bereit, was die Mittelgewährung betreffe. Das Abkommen solle zwar längerfristig gelten, aber auch einen Haushaltsvorbehalt im Sinne jährlicher Beschlüsse vorsehen.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, dies sei ein wichtiger Punkt. Gegebenenfalls müsse die vorgeschlagene Beschlussempfehlung dahin gehend ergänzt werden, dass ein Haushaltsvorbehalt in das Verwaltungsabkommen aufzunehmen sei. Die Alternative bestünde im Abschluss eines Staatsvertrags, dem wiederum das Parlament zustimmen müsste. Jedenfalls könne es nicht angehen, dass das Land aufgrund eines Verwaltungsabkommens über Jahre hinweg Verpflichtungen zu erfüllen habe, ohne dass das Parlament eine Einflussmöglichkeit besitze. Hinzu komme, dass es sich um einen offenen Prozess handle, bei dem am Anfang nicht bekannt sei, welche Kosten insgesamt auf das Land zukämen.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss schlug vor, die von ihm eingangs angeregte Beschlussempfehlung zur Ziffer 1 zu erheben und dieser folgende Ziffer 2 anzufügen:

2. *dass beim Abschluss des Verwaltungsabkommens ein Haushaltsvorbehalt gemacht wird.*

Er fügte hinzu, Haushaltsvorbehalt bedeute, dass der Landtag über die Mittelgewährung befände. Wäre hingegen ein Bericht zu erstatten, ohne dass der Landtag bestimmen könnte, in welchem Umfang Mittel bereitgestellt würden, käme dies einer reinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gleich.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum in der ergänzten Fassung einstimmig zu.

#### Nummer 20 – Die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei der Besteuerung natürlicher Personen

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss berichtete, mit der Einführung des so genannten Halbeinkünfteverfahrens sei insbesondere die Besteuerung von Dividenden und Spekulationsgeschäften mit Aktien grundlegend geändert worden. Die komplizierte Neuregelung sei für zahlreiche Steuerfälle und Besteuerungsgrundlagen in Milliardenhöhe anzuwenden. Vor diesem Hintergrund habe der Rechnungshof das Halbeinkünfteverfahren landesweit untersucht.

Die Prüfung von 1 851 Steuerbescheiden habe 541 Beanstandungen und somit eine Fehlerquote von rund 29 % erbracht. Als besonders fehleranfällig hätten sich die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften erwiesen. Hier seien mehr als 40 % der untersuchten Fälle zu beanstanden gewesen. Nach einer Hochrechnung des Rechnungshofs seien landesweit Spekulationsverluste von

über 60 Millionen € zu Unrecht anerkannt worden mit der Folge von Steuer-mindereinnahmen in Millionenhöhe.

Gemäß den Feststellungen des Rechnungshofs hätten die Aufsichtsbehörden bei den umfassenden Schulungsmaßnahmen der Behandlung von Spekulationseinkünften untergeordnete Bedeutung beigemessen. Auch seien den Finanzämtern insoweit notwendige Arbeitsmittel nur unzureichend zur Verfügung gestellt worden. Selbst die Bestimmung des Halbeinkünfteverfahrens zum landesweiten Bearbeitungsschwerpunkt für zwei Veranlagungskampagnen habe daher im Bereich der Spekulationseinkünfte zu keiner befriedigenden Arbeitsqualität geführt.

Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse sehe der Rechnungshof einen generellen Handlungsbedarf. Ziel müsse dabei sein, künftig Qualitätsstörungen zumindest frühzeitig zu erkennen, um noch rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Der Rechnungshof empfehle, bei derartigen bedeutsamen Rechtsänderungen den Fortbildungserfolg durch ein Feedback der Finanzämter zu evaluieren. Zur Optimierung der Vorgehensweise bei landesweiten Bearbeitungsschwerpunkten rege der Rechnungshof ferner an, auch hier künftig zeitnah grundsätzlich ein Feedback der Finanzämter einzuholen. Außerdem sollte nach Ansicht des Rechnungshofs generell die fiskalische Rentabilität erhoben und damit im Ergebnis für landesweite Bearbeitungsschwerpunkte ein Qualitätscontrolling eingeführt werden. Weitere Empfehlungen des Rechnungshofs betreffen bisher fehlende Arbeitsmittel, die Aufarbeitung bereits veranlagter Steuerfälle und das datenverarbeitungsgestützte Aufzeigen von risikobehafteten Steuerfällen.

Sein Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum laute:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die vom Rechnungshof aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens schnellstens zu realisieren;*
- 2. den Erfolg grundlegender Schulungsmaßnahmen künftig zeitnah zu evaluieren;*
- 3. für landesweite Bearbeitungsschwerpunkte alsbald ein Qualitätscontrolling einzuführen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.*

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Nummer 21 – Bürgschaften zur Förderung der Wirtschaft

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, zur Sicherstellung einer ausreichenden Kreditversorgung übernehmen Land und L-Bank Bürgschaften, die von Kreditinstituten als vollwertige Sicherheiten akzeptiert würden, sowie eine Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank, die deren Risiko erheblich verringere. Bei einer Untersuchung sei der Rechnungshof zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Fördermaßnahmen grundsätzlich ein sinnvolles Instrument darstellten. Sie entsprächen nicht nur einem klar erkennbaren Bedürfnis der mittelständischen Wirtschaft, sondern hätten auch den Vorteil, die Bürgen lediglich zu belasten, wenn Vorhaben scheiterten.



Seit der Gründung des Landes 1952 bis zum Jahr 2003 seien rund 83 Millionen € aus Landesbürgschaften und etwa 61 Millionen € aus der Rückbürgschaft fällig geworden. Die Ausfallquote von durchschnittlich unter 2 % belege, dass sowohl Hausbanken als auch Land, L-Bank und Bürgschaftsbank generell verantwortungsbewusst mit dem Förderinstrument Bürgschaft umgingen. Nicht auszuschließen sei aber, dass die schon länger anhaltende ungünstige Konjunkturlage zu deutlich höheren Ausfällen führen könne. Die eher restriktive Handhabung der Übernahme von Bürgschaften sollte deshalb nach Ansicht des Rechnungshofs beibehalten werden.

Bürgschaften sollten nicht nur die Leistungskraft von Unternehmen stärken, sondern auch zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Landes beitragen. Erst diese erwartete positive Wirkung rechtfertige grundsätzlich das Eingehen des Risikos, das jeder Bürgschaft eigen sei. Eine Messung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens wäre zwar mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten; eine Darstellung der Wirkung mittels weniger, aber aussagekräftiger Kennzahlen wie zum Beispiel Arbeitsplätze, Lohnsumme, Umsatzentwicklung, die geeignet seien, Indizien für den gesamtwirtschaftlichen Nutzen des Bürgschaftsprogramms zu liefern, sollte jedoch vorgesehen werden.

Sein Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum laute:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Wirkung des Bürgschaftsprogramms anhand weniger, aber aussagekräftiger Kennzahlen regelmäßig darzustellen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.*

Er ergänzte, wie er einer Pressemitteilung des Landtags vom 7. Dezember 2005 entnommen habe, sei der Rückbürgschaftsanteil des Landes für die Bürgschaftsbank auf Beschluss des Wirtschaftsausschusses um über 80 Millionen € auf nunmehr 400 Millionen € erhöht worden. Darüber sei der Finanzausschuss, der sich dann, wenn das Land aus Bürgschaften in Anspruch genommen werde, mit den Ausfallzahlungen zu befassen habe, nicht informiert worden. Über den Beschluss des Wirtschaftsausschusses habe er sich gewundert. So frage er, ob dieser Beschluss in Einklang mit § 5 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2005/06 stehe, wonach das Finanzministerium ermächtigt werde, Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 bis zur Höhe von jeweils insgesamt 150 Millionen € zu übernehmen.

Ein Vertreter des Finanzministeriums äußerte, von den 150 Millionen € seien etwa 80 Millionen € ausgeschöpft, sodass noch ein Volumen von 70 Millionen € übrig bleibe. Erhöht worden sei nur der Rahmen der Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank um rund 80 Millionen €. Dieser werde im Laufe der Zeit ausgefüllt.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss hob hervor, das Staatshaushaltsgesetz müsse den Rahmen nach oben bestimmen. Dort sei von jeweils insgesamt 150 Millionen € die Rede und nicht davon, dass zusätzlich ein bestimmtes Volumen an Gewährleistungen übernommen werden dürfe. Dem Denkschriftbeitrag sei auch zu entnehmen, dass Rückbürgschaften und Rückgarantien zum 31. Dezember 2003 einen Betrag von 418,1 Millionen € erreicht hätten. Er frage sich, wie dies alles miteinander in Einklang zu bringen sei. Rückbürgschaften liefen ja über viele Jahre.

Ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums erklärte, der Rahmen für Landesbürgschaften, die das Finanzministerium übernehmen dürfe, betrage in der Tat jeweils 150 Millionen €. Innerhalb dieses Rahmens wiederum werde nach dem Beschluss des Wirtschaftsausschusses der Rückbürgschaftsanteil des Landes erhöht. Diese 80 Millionen € würden auf das insgesamt mögliche Bürgschaftsvolumen von 150 Millionen € angerechnet. Insofern blieben noch 70 Millionen € übrig.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss regte an, dem Finanzausschuss künftig für die Haushaltsberatungen darzustellen, inwieweit der Bürgschaftsrahmen ausgeschöpft sei. Er fuhr fort, der Rechnungshof weise zu Recht darauf hin, dass das Ausfallrisiko aufgrund der schwierigen konjunkturellen Lage unter Umständen steigen könne. Durch den erhöhten Rückbürgschaftsanteil des Landes wachse zwangsläufig auch das Ausfallrisiko. Die von ihm angeregte Darstellung würde auch die im Haushalt veranschlagten Ausfallbeträge für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften verdeutlichen. Der betreffende Ansatz für 2006 sei gegenüber 2005 lediglich um 2 Millionen € erhöht worden.

Im Übrigen kritisiere er nach wie vor das Verfahren, dass Finanzhilfen ab einem bestimmten Betrag der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses bedürften, während der Finanzausschuss und nicht der Wirtschaftsausschuss über die Ausfallzahlungen berate. Nach seiner Ansicht müsse beides in einer Hand zusammengeführt werden.

Der Finanzminister erwähnte, auch bei ihm sei Unsicherheit darüber entstanden, inwieweit Bürgschaften hinzukämen und wie hoch der Bürgschaftsbestand sei. Er schlug vor, dem Ausschuss dazu einen schriftlichen Bericht zu erstatten und darin auch darzustellen, welche Gebiete betroffen seien.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss bat darum, den Bericht bis auf den aktuellen Zeitpunkt zu erstrecken.

Ein Abgeordneter der SPD stimmte der vom Berichterstatter geäußerten Kritik an den unterschiedlichen Ausschusszuständigkeiten zu und fügte an, in der Tendenz liege ein Denkschriftbeitrag vor, der lobend ausgefallen sei. Dies komme bei Denkschriftbeiträgen selten vor. Danach habe sich die bisherige Praxis hinsichtlich der Übernahme von Bürgschaften bewährt und sollte beibehalten werden; es sei nur darauf zu achten, sich bei der gegenwärtigen konjunkturellen Lage nicht in Gefahr zu begeben.

Ihn interessiere, ob der Rechnungshof über einen langfristigen Zeitraum Vergleichszahlen bzw. Erkenntnisse darüber besitze, wie sich das Risiko nach Kategorien darstelle, inwieweit sich die Ausfallquote bei den Bürgschaften, die der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses bedürften, von der unterseide, die bei den übrigen Bürgschaften auftrete.

Ein Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, er könne diese Informationen gegenwärtig nicht liefern, werde sie dem Ausschuss aber schriftlich nachreichen, wenn sein Haus dazu über entsprechende Erkenntnisse verfüge.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

Nummer 22 – Einsparpotenzial durch das Heizen mit Holzhackschnitzeln

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, das Land beheize 40 % seiner Gebäude mit Erdgas oder Heizöl. An reinen Brennstoffkosten entstünden hierfür jährlich rund 25 Millionen €. Durch den Einsatz von Holz-

hackschnitzeln könnte das Land bei den Heizkosten einen jährlichen Millionenbetrag einsparen und damit zugleich einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Der Rechnungshof habe anhand von drei Beispielrechnungen aufgezeigt, dass hierbei Einsparungen von bis zu 40 % bei den Heizkosten möglich seien.

Private, gewerbliche und kommunale Bauherren und Betreiber setzten bereits zunehmend Holzhackschnitzelanlagen zur Beheizung ihrer Gebäude ein. Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung hingegen habe bisher nur vereinzelt die Beheizung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz erprobt. Selbst in Anbetracht zunächst höherer Investitionskosten sehe der Rechnungshof aufgrund der günstigen Brennstoffkosten deutliche Kostenvorteile bei den Holzhackschnitzeln. Er rege deshalb an, insbesondere bei größeren Neubauten und Sanierungsvorhaben die Einrichtung von Holzhackschnitzelheizanlagen in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. im Sinne der Kosteneinsparung und des Umweltschutzes alle Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs zu prüfen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD betonte, angesichts der früheren Zugehörigkeit der Berichterstatterin zu den Grünen habe ihn ihr zögerlicher Vorschlag für eine Beschlussempfehlung erstaunt. Er halte es für besser, die klaren Erkenntnisse, dass der Einsatz von Holzhackschnitzelheizanlagen sinnvoll sei, auch als Handlungsempfehlung an die Landesregierung weiterzugeben. Er beantrage deshalb, Ziffer 1 des Vorschlags der Berichterstatterin wie folgt zu formulieren:

*im Sinne der Kosteneinsparung und des Umweltschutzes die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen.*

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss zeigte auf, sie sei bei den Grünen finanzpolitische Sprecherin gewesen und habe von daher nicht nur den Umweltschutz, sondern auch die finanzielle Situation des Landes im Blick. Da die Investitionsausgaben für Holzhackschnitzelanlagen zunächst höher seien als die für konventionelle Anlagen, halte sie an der von ihr vorgeschlagenen Beschlussempfehlung fest. Diese berücksichtige sowohl den Umweltschutz als auch die finanzielle Situation des Landes.

Eine Abgeordnete der Grünen bemerkte, es liege noch nicht lange zurück, als das Kabinett Beschlüsse zu Public-Private-Partnership- und zu Contracting-Modellen gefasst habe. Auch der Landtag habe über diese Themen diskutiert. Die Umstellung der Beheizung von Gebäuden biete eine weitere Möglichkeit, mit Contracting-Modellen zu arbeiten. Das Land verfüge über etwa 1 800 Dienstgebäude mit einer Nutzfläche von jeweils über 1 000 Quadratmetern. Dort sei ein wirtschaftlicher Einsatz von Holzhackschnitzelheizanlagen möglich.

Sie frage, ob ein Überblick darüber existiere, wann in den nächsten 15 Jahren für welche Gebäude eine Sanierung anstehe. Wenn ein solcher Überblick vorliege, könnten zum Beispiel über ein Contracting-Modell gleich mehrere energetische Sanierungen vorgenommen werden. Außerdem interessiere sie,

ob es in Bezug auf den Einsatz von Holz oder anderen regenerativen Energieträgern bereits Erfahrungen mit Contracting-Modellen gebe und, wenn ja, ob sich diese Modelle als richtiges Instrument erwiesen hätten, um trotz knapper Mittel entsprechende Investitionen tätigen zu können. Angesichts der steigenden Preise für Erdgas und Heizöl ließen sich durch das Heizen mit Holzhackschnitzeln wahrscheinlich noch höhere Kosteneinsparungen erzielen, als sie der Rechnungshof in seinem Denkschriftbeitrag ermittelt habe.

Ein Vertreter des Finanzministeriums brachte vor, eine landesweite Übersicht über den Bedarf an Sanierungen von Gebäuden und speziell von Heizungen bestehe nicht. Erfahrungsgemäß müsse eine Heizung aber nach 10 bis 15 Jahren erneuert werden.

In den letzten Jahren habe – auch mit dem Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken – ein großer Schwerpunkt darin gelegen, bestehende Gebäude an Fernwärmenetze anzuschließen. Der Fernwärmeversorger wiederum könne zentral auf wirtschaftliche Weise in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder in Holzhackschnitzelheizanlagen investieren.

Das Finanzministerium teile generell die Haltung des Rechnungshofs, dass Holz künftig verstärkt als Wärmeträger eingesetzt werden müsse. Dies sei für verschiedene Baumaßnahmen auch schon entsprechend geplant. Allerdings sehe das Ministerium einige der Zahlen, die der Rechnungshof seinen Einsparberechnungen zugrunde gelegt habe, anders. Bei Sanierungen müsse im Einzelfall entschieden werden, welche Form der Beheizung die günstigste sei. Auch Holz müsse künftig verstärkt in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Wenn sich dabei die Verwendung von Holz als wirtschaftlich erweise, müsse dieser Energieträger auch eingesetzt werden. Allerdings seien auch andere Richtungen zu verfolgen. So ließen sich in den Städten nicht sämtliche Gebäude, die an das Fernwärmenetz angeschlossen seien, davon abtrennen, um stattdessen Holzhackschnitzelheizanlagen einzubauen. Vielmehr werde in den Städten der Fernwärme weiter Vorrang gebühren.

Der Abgeordnete der SPD wies darauf hin, der Rechnungshof schlage keine unwirtschaftlichen Maßnahmen vor. Trotz der zunächst höheren Investitionsausgaben böten Holzhackschnitzelheizanlagen wirtschaftliche Vorteile gegenüber Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben würden. Insofern sei es sinnvoll und zukunftsweisend, die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen. Die Zögerlichkeit bei der CDU erstaune ihn schon, nachdem sie andererseits schnell dabei sei, sich für den Bau neuer oder die Verlängerung der Laufzeit bestehender Atomkraftwerke auszusprechen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs äußerte, auch nach dem Dialog mit dem Finanzministerium gehe der Rechnungshof davon aus, dass seine Vorschläge tatsächlich umgesetzt würden. Jedoch müsse hinzugefügt werden, dass der Einsatz von Holzhackschnitzelheizanlagen nicht nur eine Frage der Wirtschaftlichkeit sei. Vielmehr lägen vom Standort her zum Teil infrastrukturelle Bedingungen vor, die es nicht erlaubten, auf ein anderes Heizmedium umzusteigen, obwohl dies wirtschaftlich wäre. Dabei handle es sich zum Beispiel um Fragen der Bevorratung oder der Beschickung.

Grundsätzlich aber dürften die höheren Anfangsinvestitionen für die Beheizung mit Holzhackschnitzeln nicht als Argument gegen diese Befeuierungsart angeführt werden. So habe der Rechnungshof nachgewiesen, dass sich eine Holzhackschnitzelheizanlage nach drei bis sechs Jahren amortisiere. Angesichts dessen, wie sich die Preise für fossile Energieträger entwickelten, werde sich der wirtschaftliche Vorteil einer Beheizung mit Holzhackschnitzeln gegenüber einer mit Heizöl oder Erdgas betriebenen Heizung wahrscheinlich noch vergrößern.

Die Abgeordnete der Grünen führte an, sie habe den Ausführungen des Regierungsvertreters entnommen, dass sozusagen Einzelfälle geprüft würden. Sie frage, ob es nicht sinnvoll wäre, sich für die nächsten 15 Jahre einen Überblick darüber zu verschaffen, wann in welchem Gebäude die Heizungsanlage zu sanieren sei, und auf dieser Grundlage zu untersuchen, wo die Möglichkeit bestehe, auf die Beheizung mit Holzhackschnitzeln umzusteigen.

Der Finanzminister bat darum, keinen auf 15 Jahre angelegten Plan erstellen zu müssen, wie ihn seine Vorrednerin angesprochen habe. Er fuhr fort, die Bürokratie sollte nicht auf die Spitze getrieben werden. Ferner bitte er die Bauabteilung seines Hauses, dem Einsatz von Holz gegenüber anderen Brennstoffen eine gewisse Priorität einzuräumen. Holz biete zum einen eine höhere Sicherheit. Auch habe das Land zum Teil ein Interesse an hohen Holzpreisen, da es wahrscheinlich der größte Holzverkäufer sei. Zum anderen sollten auch die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes durch die Verwendung von Holz nicht übersehen werden.

Ihn verwundere im Übrigen immer, wenn Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf die nächsten 15 Jahre vorgenommen würden. Dies sei im Grunde nicht möglich, weil dazu Annahmen getroffen werden müssten. Es stelle sich die Frage, wie plausibel diese Annahmen seien. Bei einem Blick etwa auf das Wachstum der Volksrepublik China bedürfe es wohl keiner prognostischen Fähigkeiten, um vorhersagen zu können, dass die Preise für fossile Energieträger in den nächsten Jahren nicht fielen.

Ein Abgeordneter der SPD unterstrich, das, was der Minister gerade als Bürokratie bezeichnet habe, sei in Österreich erfolgt, als Baden-Württemberg die entsprechende Förderung eingestellt habe. Österreich habe damit der dortigen Anlagenindustrie das deutliche Signal gegeben, dass es hinter der Einrichtung von Holzhackschnitzelanlagen stehe. Wer heute eine solche Anlage bestellen wolle, müsse sich nach Österreich wenden. Österreich habe auf diesem Gebiet inzwischen einen Vorsprung und einen Marktanteil erreicht, die sehr schwer einzuholen seien.

Er halte es für sinnvoll, wenn das Land Baden-Württemberg die Aussage treffen würde, dass in den nächsten Jahren voraussichtlich eine bestimmte Zahl von Anlagen bestellt werde. Dies habe nichts mit Bürokratie zu tun, sondern bilde ein industriepolitisches Signal, das im Grunde überfällig sei.

Eine Abgeordnete der CDU erwähnte, angesichts der derzeitigen Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern seien staatliche Interventionen zugunsten von Holzhackschnitzelheizanlagen nicht mehr notwendig. Viele große Wohnbaugesellschaften setzten solche Anlagen schon von selbst ein und stellten sehr wohl auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen an.

Die von einem Abgeordneten der SPD eingangs beantragte geänderte Fassung von Ziffer 1 der von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Beschlussempfehlung wurde mehrheitlich abgelehnt.

Dem Wortlaut des Vorschlags der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung an das Plenum stimmte der Ausschuss hingegen einstimmig zu.

#### Nummer 23 – Kunst am Bau

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss legte dar, das Land habe 1955 beschlossen, bei allen staatlichen Bauvorhaben, soweit deren Eigenart dies rechtfertige, grundsätzlich einen Betrag von bis zu 2 % der Baukosten für bildnerische und kunsthandwerkliche Arbeiten vorzusehen. Seit Ende 2003 gelte dies nur noch für Neubaumaßnahmen; die Kosten seien auf 1 % der Bausumme begrenzt worden.

Bei seiner stichprobenhaften Prüfung habe der Rechnungshof in mehreren Fällen einen recht großzügigen Umgang mit den für Kunst am Bau zur Verfügung stehenden Baumitteln festgestellt. So seien zum Beispiel auch bei reinen Zweckbauten Kunstobjekte aufgestellt worden. In anderen Fällen seien zu den Kosten des Kunstwerks zusätzliche Kosten für bauseitige Installations- oder Bauarbeiten hinzugekommen. Manche Kunstwerke seien später sogar wieder demontiert worden, weil sie bei den Gebäudenutzern keine Akzeptanz gefunden hätten oder weil die Unterhalts- oder Betriebskosten zu hoch gewesen seien. Auch die Auswahl- und Vergabeverfahren seien nicht immer transparent gewesen. Verbesserungswürdig scheine zudem die Erfassung und Dokumentation der Werke.

Die Verwaltung habe auf die Vorschläge des Rechnungshofs reagiert und neben der Begrenzung der anrechenbaren Baukosten auf maximal 1 % und der Beschränkung auf Neubauten Verfahrensverbesserungen in die Wege geleitet.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*von den Darlegungen des Rechnungshofs im Beitrag Nummer 23 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.*

Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

#### Einzelplan 14 – Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

##### Nummer 24 – Förderung von Wissenschaftlerinnen für eine Fachhochschulprofessur

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss führte aus, an den staatlichen Fachhochschulen in Baden-Württemberg seien Frauen unter den Professoren immer noch unterrepräsentiert. Ihr Anteil liege unter dem Bundesdurchschnitt und dem Durchschnitt in den EU-Staaten. Das Land Baden-Württemberg versuche seit einigen Jahren, dieser Unterrepräsentation von Frauen durch eine Vielzahl von Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Der Rechnungshof habe die Handhabung und die Wirksamkeit dieser Förderinstrumente untersucht und dabei folgende Feststellungen getroffen:

- Das Ziel einer angemessenen Teilhabe von Frauen an Fachhochschulprofessuren sei bei weitem noch nicht erreicht.
- Zwar setze die vom Rechnungshof vorgefundene Verwaltungspraxis die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften um, sei ergebnisorientiert und professionell. Als schlüssig und erfolgreich hätten sich bei der Prüfung vor allem das Lehrauftragsprogramm und das Informations- und Seminarangebot der Koordinierungsstelle der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Fachhochschulen in Baden-Württemberg erwiesen.
- Allerdings sei das System der übrigen Förderinstrumente für alle Beteiligten sehr unübersichtlich gestaltet. Es seien insbesondere keine expliziten und messbaren Förderziele definiert, Umfang und Wirksamkeit der Förderinstrumente blieben weitgehend unklar, eine Evaluation habe bis heute nicht stattgefunden. Auch die Organisation der Landeskonferenzen der Frauenbeauftragten lasse noch Potenziale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erkennen.

Der Rechnungshof schlage deshalb vor, messbare Förderziele festzusetzen, die einzelnen Maßnahmen besser zu koordinieren und die Organisationsstruktur der Landeskongressen der Frauenbeauftragten zu straffen. Es werde angeregt, die Förderung auf wenige, wirksame Förderinstrumente zu konzentrieren.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Förderung von Wissenschaftlerinnen für eine Fachhochschulprofessur mit der Maßgabe weiterzuführen, dass*
  - a) die langfristigen Ziele der Förderung explizit und messbar formuliert,*
  - b) die Förderinstrumente evaluiert,*
  - c) die Förderprogramme auf wenige, wirksame Förderinstrumente konzentriert werden*
  - d) und geprüft wird, ob die Geschäftsstellen der Konferenzen der Frauenbeauftragten aller Hochschulen zusammengefasst werden können;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.*

Eine Abgeordnete der Grünen brachte zum Ausdruck, Baden-Württemberg sei Schlusslicht bei der Frauenförderung an Hochschulen. Die Prüfung des Rechnungshofs habe jedoch ergeben, dass die vorhandenen finanziellen Mittel durchaus ergebnisorientiert eingesetzt würden.

Ihre Fraktion habe nichts gegen die Maßnahmen einzuwenden, die vom Berichterstatter in seiner Empfehlung unter Ziffer 1 Buchst. a und b vorgeschlagen worden seien. Auch könne überlegt werden, ob sich das unübersichtliche Fördersystem, das aus vielen verschiedenen Programmen bestehe, besser gestalten lasse und Zusammenführungen möglich seien. Eine Konzentration der Förderinstrumente dürfe aber nicht bedeuten, dass die Fördermittel gesenkt würden.

Für nicht sinnvoll hingegen hielten die Grünen den Vorschlag unter Buchstabe d. So bestehe auch für die Rektoren keine für alle Hochschularten zusammengefasste, sondern eine auf die jeweilige Hochschulart ausgerichtete Organisation.

Ende 2006 laufe das zwischen Bund und Ländern vereinbarte Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP) aus. Damit fielen auch die entsprechenden Bundesmittel weg. Im Hinblick darauf rege sie an, der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Beschlussempfehlung unter Ziffer 1 folgenden Buchstaben e anzufügen:

- e) darzulegen, wie nach dem Auslaufen des HWP 2006 die Frauenförderung an Hochschulen garantiert wird;*

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss führte an, diese Ergänzung sei sinnvoll. Er wäre bereit, sie in die von ihm vorgeschlagene Fassung zu über-

nehmen, wenn die Worte „garantiert wird“ durch „erfolgen soll“ ersetzt würden.

Der Ausschussvorsitzende stellte daraufhin den um den Buchstaben e ergänzten Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur Abstimmung.

Der Ausschuss stimmte Ziffer 1 Buchst. a und b sowie Ziffer 2 jeweils einstimmig zu. Ziffer 1 Buchst. c wurde bei einer Enthaltung und Buchstabe d bei einer Gegenstimme gebilligt. Buchstabe e schließlich wurde unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter erbetenen Änderung („erfolgen soll“) einstimmig zugestimmt.

Nummer 25 – Auslastung der theologischen Fakultäten an den Universitäten des Landes

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, an den Universitäten in Baden-Württemberg seien vier theologische Fakultäten eingerichtet, jeweils zwei für evangelische und für katholische Theologie. Der Rechnungshof habe im Jahr 2004 erstmals die Auslastung der theologischen Fakultäten in der Lehre geprüft. Ziel der Prüfung sei es gewesen, festzustellen, ob im Hinblick auf die seit Jahren zurückgehenden Studentenzahlen eine Anpassung der personellen Ausstattung an die veränderte Nachfrage geboten sei.

Die Prüfung habe ergeben, dass die Auslastung der Studienplätze zum Zeitpunkt der Prüfung an der Theologischen Fakultät Heidelberg 37,6 %, an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Tübingen 41,3 %, an der Theologischen Fakultät Freiburg 43,4 % und an der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen 33,5 % betragen habe. Bei der Berechnung der Auslastung seien insbesondere auch die zahlreichen Lehrexporte, die die theologischen Fakultäten innerhalb und außerhalb der Universität erbrächten, auslastungserhöhend berücksichtigt worden.

Der Rechnungshof stelle mithin fest, dass an den theologischen Fakultäten des Landes gegenwärtig Kapazitäten vorgehalten würden, die für mehr als die doppelte Zahl von Studienanfängern bzw. Studierenden ausreichen. Er empfehle, die Ausstattung der theologischen Fakultäten vor diesem Hintergrund so weit zu reduzieren, dass die Überkapazitäten auf ein vertretbares Maß zurückgeführt würden. Dabei sei berücksichtigt worden, dass jede theologische Fakultät einer Mindestausstattung bedürfe, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Durch die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Stelleneinsparungen ließen sich landesweit jährliche Personalkosten in Höhe von 4,4 Millionen € einsparen.

Hinsichtlich des Beschlussvorschlags sei zwischen dem Rechnungshof und dem Wissenschaftsministerium kein Einvernehmen erzielt worden.

Angesichts der großen Bedeutung und hinsichtlich der historischen Dimension gewachsener theologischer Fakultäten schlage er als Berichterstatter folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*die weitere Entwicklung in den vier theologischen Fakultäten unter Berücksichtigung theologischer, seelsorgerischer und ökumenischer Notwendigkeiten und der Zahl der Studierenden zu beobachten und dem Landtag hierüber bis zum 31. Dezember 2007 zu berichten.*



Eine Abgeordnete der SPD hob hervor, ihre Fraktion erachte es als wenig sinnvoll und auch als unlogisch, dass CDU und FDP/DVP mit der von ihnen vorgeschlagenen Beschlussempfehlung eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Auslastung der theologischen Fakultäten weiter hinausschieben wollten. Die SPD halte an der vom Rechnungshof angeregten Beschlussempfehlung fest (Anlage 3), da es sinnvoll sei, das Thema dieses Denkschriftbeitrags im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universitäten aufzugreifen.

Eine Abgeordnete der Grünen fügte an, auch ihre Fraktion betrachte die vom Rechnungshof verfolgte Zielsetzung als richtig, im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universitäten langfristig eine angemessene Auslastung der theologischen Fakultäten zu erreichen. Bei den Stellen für den akademischen Mittelbau und den Verwaltungsstellen bestünden durchaus Einsparmöglichkeiten. Demgegenüber sei es wahrscheinlich schwieriger, die Zahl der Professuren abzubauen.

Sie regte an, zum Thema „Weiterentwicklung der theologischen Fakultäten“ eine gemeinsame Anhörung von Wissenschaftsausschuss und Finanzausschuss durchzuführen. Außerdem sollten die theologischen Fakultäten einmal eine Entwicklungsplanung aus ihrer Sicht vorlegen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärte, an den theologischen Fakultäten stehe die Zahl der Studierenden zweifellos in einem gewissen Missverhältnis zur Zahl der Lehrenden. So sei die Zahl der Studierenden sowohl an den evangelischen als auch an den katholischen theologischen Fakultäten lange Zeit zurückgegangen. Als Grund dafür sei auf katholischer Seite zum Beispiel das Zölibat anzuführen, während auf evangelischer Seite eine restriktive Einstellungspraxis junge Leute davon abgehalten habe, das Studium der Theologie aufzunehmen. Inzwischen sei die Tendenz wieder eine andere. So habe die evangelische Landeskirche einen großen Nachwuchsbedarf.

Einsparungen bei den Fakultäten vorzunehmen sei relativ wenig sinnvoll. Es könne darüber diskutiert werden, ob es richtig sei, in einem Land je zwei evangelische und zwei katholische theologische Fakultäten vorzuhalten. Allerdings gebe es auf evangelischer Seite zum Beispiel eine Badische und eine Württembergische Landeskirche. Insofern stünden einem Zusammenschluss von Fakultäten sehr große Schwierigkeiten entgegen, was das Bekenntnis betreffe. Auch seien die Fakultäten historisch von großer Bedeutung. Andererseits könnten an einem Standort auch nicht Teile wie etwa das Neue oder das Alte Testament von der Ausbildung ausgenommen werden. Dadurch wäre die erforderliche Qualifikation nicht mehr vorhanden.

Der Begriff „ökumenisch“ sei auf seine Anregung hin ganz bewusst in die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Beschlussempfehlung aufgenommen worden. Dabei handle es sich um einen wesentlichen Punkt. Zu seiner Studienzeit habe noch einem katholischen Alten und einem katholischen Neuen Testament ein evangelisches Altes und ein evangelisches Neues Testament gegenübergestanden. An eine Zusammenlegung sei damals nicht zu denken gewesen. Inzwischen seien beide Seiten weiter. Wenn dies fortentwickelt würde, könnten genau an diesen Stellen Einsparungen vorgenommen werden. Denkbar wäre dies zum Beispiel in der Seelsorge, der Homiletik und der Religionspädagogik.

Ein Abgeordneter der CDU merkte an, die Theologie habe auch sehr große geisteswissenschaftliche Bedeutung. Die Regierungsfractionen nähmen das Thema keinesfalls leicht, sondern betrachteten es als sehr gravierend. Die von ihnen vorgeschlagene Beschlussempfehlung sei zustimmungsfähig.

Ein anderer Abgeordneter der CDU zeigte auf, in Ziffer 1 der vom Rechnungshof angeregten Beschlussempfehlung sehe er einen gewissen Widerspruch in sich. Darin werde einerseits von „Struktur- und Entwicklungsplanung“ gesprochen. Bei einer solchen Planung seien aber unter Umständen neue oder veränderte Entwicklungen zu berücksichtigen. Dies wiederum sei nach dem Vorschlag des Rechnungshofs jedoch ausgeschlossen, da er andererseits die Ausstattung der theologischen Fakultäten reduzieren wolle.

Der Rechnungshof gehe vom gegenwärtigen Zustand und nicht von der Zukunft aus. So bedürften neuerdings neben den herkömmlichen Studierenden zum Beispiel auch Personen, die in der Seelsorge tätig seien, Gemeindefereenten, die mangels Priestern häufig eingesetzt würden – auch im Religionsunterricht –, und Pastoralreferenten einer theologischen Ausbildung. In diesem Zusammenhang seien die theologischen Fakultäten in der Zukunft gefordert und werde sich ihre Tätigkeit unter Umständen erweitern.

Es bleibe abzuwarten, was an Struktur- und Entwicklungsplanung vorgelegt werde. Dann lasse sich wieder die Frage behandeln, ob die vorgegebene Grundausstattung richtig oder falsch sei. Vor diesem Hintergrund halte er den Vorschlag des Rechnungshofs im Gegensatz zu dem der Regierungskoalition für nicht sinnvoll.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss machte darauf aufmerksam, die Argumente, die auch von den Kirchen vorgetragen worden seien, hätten ihn als Berichterstatter überzeugt. Danach benötige Strukturentwicklung eine gewisse Zeit. Auch Vertreter der Regierungsfractionen hätten nun stichhaltige Argumente angeführt. So verweise er noch einmal auf die theologischen Unterschiede zwischen den beiden Diözesen und den beiden Landeskirchen. Das in Ziffer 2 seines Beschlussvorschlags genannte Berichtsdatum, das noch etwas weiter entfernt liege, gehe im Übrigen darauf zurück, dass Theologen in anderen Zeiträumen dächten. Er bleibe also bei der von ihm vorgeschlagenen Empfehlung.

Die Abgeordnete der Grünen betonte, sie sehe keinen Widerspruch in der Anregung des Rechnungshofs. In dem Vorschlag der Regierungsfractionen hingegen sei nicht von Struktur- und Entwicklungsplanung die Rede. Darin stehe nur, dass die weitere Entwicklung in den vier theologischen Fakultäten beobachtet und dem Landtag hierüber in knapp zwei Jahren berichtet werden solle.

Es gehe nicht darum, unbedingt durchzusetzen, dass die Ausstattung der theologischen Fakultäten reduziert werde. Wohl aber sähen die Grünen den Bedarf, eine Entwicklungsplanung vorzunehmen, die Strukturen in Zusammenarbeit mit den Kirchen auf den Prüfstand zu stellen und die Vorschläge des Rechnungshofs unter Berücksichtigung der theologischen, seelsorgerischen und ökumenischen Notwendigkeiten zu überprüfen. Es sei wichtig, dass die einzelnen Fakultäten und die Kirchen sich selbst offensiv in die Debatte einschalteten und auch eigene Vorschläge machten.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, der Ausschuss erwarte zu Recht, dass ihn der Rechnungshof auf finanzielle Spielräume hinweise, die aufgrund der angespannten Haushaltslage benötigt würden. Der Rechnungshof zeige dem Ausschuss nun in dem vorliegenden Denkschriftbeitrag ein Einsparpotenzial auf, das mittel- und langfristig bei rund 4 Millionen € liege. Während zum Beispiel eine der geprüften theologischen Fakultäten viermal so viele Studierende aufnehmen könnte wie bisher und damit immer noch nicht überlastet wäre, seien in anderen Bereichen an der gleichen Universität überfüllte Vorlesungsräume anzutreffen, herrschten beengte Verhältnisse und müssten junge Leute wegen nicht ausreichender Kapazitäten über einen Numerus

clausus abgewiesen werden. Er halte es für eine Aufgabe seines Hauses, darauf hinzuweisen.

Die Gespräche des Rechnungshofs bei seinen Erhebungen selbst seien sehr sachlich gewesen. Er begrüße, dass auch die Diskussion, die der Ausschuss jetzt führe, sehr viel sachlicher sei als das, was einige Betroffene schließlich gegenüber der Presse zum Teil erklärt hätten. Auch die Kirchen müssten sich gefallen lassen, dass sie an der einen oder anderen Stelle auf ökonomische Zusammenhänge hingewiesen würden.

Er erwiderte auf Frage eines Abgeordneten der CDU, die Pressemitteilungen seien nicht vom Rechnungshof ausgegangen. Sie hätten schon begonnen, als sich die Untersuchung des Rechnungshofs noch in einem nichtöffentlichen Stadium befunden habe.

Er fuhr fort, der Landesrechnungshof Baden-Württemberg sei nicht der erste, der die Auslastung der theologischen Fakultäten geprüft habe. Auch die Rechnungshöfe in Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen hätten dies getan. Im Vergleich dazu habe der Landesrechnungshof Baden-Württemberg allerdings einen sehr gemäßigten Beitrag erstellt. Aufgrund der Vorschläge des Bayerischen Obersten Rechnungshofs sei schließlich das Konkordat geändert und eine Fakultät geschlossen worden. In Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen wiederum sei eine Konzentration erfolgt. Der Landesrechnungshof Baden-Württemberg hingegen habe aus den von einem Abgeordneten der FDP/DVP genannten Gründen nicht vorgeschlagen, Fakultäten zusammenzulegen, sondern angeregt, die Ausstattung zu reduzieren.

In der öffentlichen Auseinandersetzung habe das Argument eine große Rolle gespielt, dass eine Reduzierung nicht möglich sei, weil dadurch die erforderliche Qualität der Lehre nicht mehr vorhanden sei. Ihm liege eine Broschüre der Evangelischen Kirche Deutschlands vor, in der sich der Hinweis finde, dass Theologie entweder an einer staatlichen Hochschule oder gleichwertig an einer kirchlichen Hochschule studiert werden könne. Im Weiteren würden die Kirchliche Hochschule Bethel, die Kirchliche Hochschule Wuppertal und die Kirchliche Hochschule in Neuendettelsau genannt. Bei allen dieser drei Hochschulen liege die Ausstattung in einer Größenordnung, wie sie der Rechnungshof vorschlage. Zwei davon hätten sogar weniger als zehn Professuren. Offensichtlich reichten dann, wenn die Kirchen die Ausstattung allein zu verantworten hätten, zehn oder zwölf Professuren für ein qualifiziertes theologisches Studienangebot aus, während dafür unter staatlicher Verantwortung 16 Lehrstühle benötigt würden. Eine Reduzierung sei also durchaus möglich.

Den von einem Abgeordneten der FDP/DVP angesprochenen Tendenzwechsel beobachte der Rechnungshof mit Spannung. Die Theologische Fakultät Heidelberg habe einige Maßnahmen eingeleitet, die der Rechnungshof begrüße und denen er mit großem Respekt begegne. Von der Fakultät sei damit ein Teil der Vorschläge des Rechnungshofs schon umgesetzt worden. So habe sie verstärkt Studierende angeworben und vor allem auch ihre Lehrexporte erhöht. Dadurch sei eine relativ gute Auslastung erreicht worden.

Die Ausbildung zu anderen theologischen Berufen sei ein interessantes Thema, über das einmal in Ruhe nachgedacht werden müsse. Zu unterscheiden sei zwischen Pastoralreferenten und Gemeindefreferenten. Erstere müssten an den Universitäten ausgebildet werden, während Letztere bisher Fachhochschulen besuchten. Erfolgte auch ihre Ausbildung an den Universitäten, würde das Studium um einen bestimmten Faktor teurer. Universitäten stellten die teuersten Bildungseinrichtungen dar. Wenn die Kapazitäten dort nicht an-

derweitig ausgelastet werden könnten, sei es immer noch besser, Fachschul- und Fachhochschulausbildungen kurz- und mittelfristig in die Universitäten zu integrieren. Doch warne er aus fiskalischer Sicht davor, dies langfristig anzustreben.

Er begrüße, dass der Vorschlag der Regierungsfractionen den Begriff „ökumenisch“ enthalte. Allerdings sei das, was sich damit verbinde, dem Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung nicht angeboten worden. Die Professoren, mit denen der Rechnungshof über diesen Punkt diskutiert habe, hätten es als nicht einleuchtend erachtet, dass zum Beispiel das Neue Testament gemeinsam unterrichtet werden könne. In der protestantischen Theologie sei er auf den erstaunlichen Satz gestoßen, dass man katholisches Schriftgut nicht lese und nicht zitiere. Einige Sätze weiter jedoch hätten die gleichen Theologen zum Ausdruck gebracht, die Theologie sei keine reine Bekenntniswissenschaft, sondern habe eine große kulturwissenschaftliche Dimension, von der die ganze Gesellschaft profitieren könne.

Struktur- und Entwicklungsplanung könne nicht immer nur Ausweitung bedeuten, sondern besage gerade, dass die Hochschulen Schwerpunkte setzen müssten. Es habe Fächer gegeben, die aufgrund fehlender Nachfrage schließlich nicht mehr angeboten worden seien. Im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung müsse also über den Umfang des theologischen Angebots entschieden werden. Hierbei sei noch eine Einflussmöglichkeit des Staates gegeben. Daher habe der Rechnungshof die Anregung als richtig erachtet, im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung auf die Universitäten dahingehend einzuwirken, dass sie ihre Ausstattung in dem angesprochenen Bereich entsprechend den Vorschlägen des Rechnungshofs reduzierten.

Selbstverständlich müssten dabei die Entwicklungen beobachtet werden. Wenn sich überraschenderweise Tausende junger Menschen entschließen sollten, Theologie zu studieren, könnten die Kapazitäten relativ schnell wieder aufgebaut werden. Gegenwärtig jedoch seien sie nicht ausgelastet.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilte mit, seines Wissens böten alle drei privaten kirchlichen Hochschulen, die der Rechnungshofvertreter genannt habe, nur ein Grundstudium an und nähmen keine Examina ab. Insofern dienten sie nicht als gutes Beispiel im Sinne der Vorschläge des Rechnungshofs. Außerdem habe der Vertreter des Rechnungshofs unter anderem auf Beschlüsse in Bayern verwiesen. Dort allerdings sei die Zahl der Standorte theologischer Fakultäten viel größer als in Baden-Württemberg.

Die vier theologischen Fakultäten in Baden-Württemberg zählten zu den ältesten, erfolgreichsten und traditionsreichsten Fakultäten im deutschen Sprachraum. Die Bedeutung der theologischen Ausbildung werde nicht abnehmen, sondern eher noch steigen. Daher werde die Landesregierung alles tun, um den Qualitätsstandard an den vier Fakultäten auf Dauer zu sichern.

Als Mindestziel habe der Rechnungshof eine Auslastung von 75 % vorgegeben. Es sei klar, dass es sich bei den Prüfungen des Rechnungshofs immer um Stichtagsaufnahmen handle. Nach den neuesten Zahlen aber betrage die Auslastung – bei weiter steigender Tendenz – 75,2 %, sodass das angesprochene Ziel genau erreicht sei. Diese Steigerung beruhe gerade auf einer gezielten Struktur- und Entwicklungsplanung.

Er halte nicht alle Argumente des Rechnungshofs für stichhaltig und bitte darum, den vermittelnden Vorschlag der Regierungsfractionen und nicht die Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung an das Plenum zu übernehmen.

Die Abgeordnete der Grünen bat auf Nachfrage des Vorsitzenden darum, über ihre eingangs vorgebrachte Anregung abzustimmen, eine gemeinsame Anhörung von Wissenschaftsausschuss und Finanzausschuss durchzuführen.

Dieses Begehren wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ein Abgeordneter der SPD wies darauf hin, dass die SPD über die Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung an das Plenum abzustimmen wünsche.

Der Ausschuss lehnte die Anregung des Rechnungshofs mehrheitlich ab, während er dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum mehrheitlich zustimmte.

#### Nummer 26 – Nebentätigkeiten von Professoren

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss legte dar, Nebentätigkeiten gehörten traditionell zum Berufsbild des Professors. Sie dienen der Publikation und Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse, fördern den Technologietransfer und sorgen für den notwendigen Praxisbezug der Professoren. Andererseits könnten durch Nebentätigkeiten von Professoren im Einzelfall öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Für den notwendigen Interessenausgleich sorgten die gesetzlichen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts, deren Einhaltung regelmäßig ein Gegenstand der Prüfungen des Rechnungshofs sei.

Bei seinen verschiedenen Prüfungen an Universitäten und Berufsakademien habe der Rechnungshof immer wieder typische Fehler bei der Anwendung des Nebentätigkeitsrechts festgestellt, die der Rechnungshof zu einem Denkschriftbeitrag zusammengefasst habe.

Zu den vom Rechnungshof festgestellten formellen Verstößen gehörten die Aufnahme von Nebentätigkeiten ohne oder vor der Erteilung der Genehmigung, ungenaue Angaben in den Nebentätigkeitsanträgen und das systematische Unterlassen der vom Gesetz vorgeschriebenen jährlichen Anzeigen.

Materiell rüge der Rechnungshof zu umfangreiche Nebentätigkeiten, die Genehmigung von freiberuflichen Tätigkeiten und die Umwidmung von Dienstaufgaben in vergütete Nebentätigkeiten. Außerdem habe der Rechnungshof mehrfach festgestellt, dass Ansprüche des Landes wegen der Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen im Rahmen von Nebentätigkeiten nicht oder nur in unzureichender Höhe durchgesetzt worden seien. Weiterhin habe der Rechnungshof bei Verbundprojekten die Gefahr von Interessenkollisionen festgestellt.

Der Rechnungshof schlage vor, dass das Wissenschaftsministerium stärker als bisher auf die Vermeidung der festgestellten Fehler hinwirke, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichere sowie auf der Durchsetzung der Ansprüche des Landes und auf der Vermeidung von Interessenkollisionen bestehe.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die in den vom Rechnungshof genannten Einzelfällen entstandenen Ansprüche des Landes durchzusetzen;*

2. *künftig durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen und die Berufsakademien die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts richtig und vollständig anwenden und die sich aus dem Nebentätigkeitsrecht ergebenden finanziellen Ansprüche des Landes zeitnah durchsetzen;*
3. *im Sinne der Vorschläge des Rechnungshofs auf eine Ergänzung der Rahmenvereinbarung mit der Steinbeis-Stiftung hinzuwirken;*
4. *dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD unterstrich, er halte es für einen großen Fehler, die Tendenz der Rechnungshofvorschläge uneingeschränkt zu verfolgen. Die Vorschläge liefen darauf hinaus, viel restriktiver zu verfahren, was Nebentätigkeiten von Professoren angehe. Der Rechnungshof begründe dies mit dem Interesse des Landes. Auch er (Redner) vertrete die Ansicht, dass Professoren ihre Lehrverpflichtungen uneingeschränkt einzuhalten hätten. Es liege aber auch im Interesse des Landes, dass die Studierenden mit dem, was an der Hochschule gelehrt werde, etwas anfangen könnten. In dieser Hinsicht bestünden insbesondere in den technischen Fächern und in Betriebswirtschaft große Unterschiede, je nach dem, ob der betreffende Professor vor Aufnahme seiner Hochschultätigkeit eine erfolgreiche Praxis in der Wirtschaft hinter sich habe oder ob er aus dem akademischen Mittelbau stamme, ohne in der Wirtschaft tätig gewesen zu sein.

Jeder, der nach einer erfolgreichen Praxis in der Wirtschaft Hochschullehrer werde, müsse durch diesen Schritt Gehaltsabstriche hinnehmen. Dieser Einkommensverlust lasse sich nur durch die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten ausgleichen. Die angesprochene Einkommensdifferenz werde sich durch den Übergang von der C- auf die W-Besoldung nun noch vergrößern. Er halte es für dringend erforderlich, zu beobachten, inwieweit die Hochschulen in den nächsten Monaten und Jahren mit der W-Besoldung noch genügend Kräfte aus der Wirtschaft gewinnen könnten. Dazu bitte er auch um einen schriftlichen Bericht. Sollten Professorenstellen überwiegend oder gar fast ausschließlich nur noch aus dem akademischen Mittelbau besetzt werden, wäre dies ein großer Fehler.

Für die mittelständische Wirtschaft sei der Technologietransfer von existenzieller Bedeutung. Mit der Steinbeis-Stiftung wiederum bestehe das größte Transfernetzwerk der Welt. Die Steinbeis-Zentren erzielten einen höheren Umsatz als alle anderen wirtschaftsnahen Forschungsinstitute im Land zusammen. Diese Zentren seien deshalb so erfolgreich, weil Professoren, die neben ihrem Hauptamt ein solches Zentrum betrieben, nicht jede Nebentätigkeit im Einzelnen darlegen und begründen müssten. Dies habe dazu geführt, dass zahlreiche Steinbeis-Zentren gegründet worden seien.

In der Schlussbemerkung dieses Denkschriftbeitrags heiße es:

*Ein Anlass, die Vorschriften oder die Praxis des Nebentätigkeitsrechts zu liberalisieren, besteht nach Auffassung des Rechnungshofs nicht.*

Er wundere sich, dass dies ausgerechnet von der FDP/DVP unterstützt werde. Mit dem Thema sei sehr sensibel und differenziert umzugehen. Die Nebentätigkeitspraxis dürfe nicht eingengt, sondern müsse möglicherweise erweitert werden.

Im Übrigen teile er die Feststellung des Technologiebeauftragten der Landesregierung, dass in Bezug auf die Grundlagenforschung kein Nachholbedarf

im Land bestehe. Verbessert werden müssten jedoch die Transferanstrengungen. Andererseits frage er, wie Technologietransfer gelingen solle, wenn in dieser Beziehung ständig Hindernisse aufgestellt und an Hochschulen Neidkomplexe geschürt würden, falls sich ein Professor als besonders erfolgreicher Transfermanager erweise.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss brachte vor, die eine oder andere Aussage seines Vorredners sei durchaus nachvollziehbar. Wenn seitens der Hochschulen oder des Wissenschaftsministeriums vorgebracht werde, dass sich aufgrund der derzeitigen Nebentätigkeitsregeln bestimmte Professoren nicht für eine Lehrtätigkeit gewinnen ließen, seien diese Regeln zu ändern. Solange sie aber gälten, müssten sie auch für alle angewandt werden. Ihm als Berichterstatter gehe es darum, dass festgestellte Verstöße gegen das Nebentätigkeitsrecht im Interesse des Landes auch geahndet würden. Er habe den Ausführungen des Rechnungshofs entnommen, dass dies teilweise nicht der Fall sei.

Aus seinen Gesprächen an den Hochschulen kenne er auch den umgekehrten Fall, dass der eine oder andere, der eine beratende Tätigkeit ausübe, gern einen Ruf als Professor erhalten würde, da der Professorentitel die Grundvoraussetzung für gewisse Aufträge aus der Wirtschaft sei. Dieses Thema habe also, wie jedes andere auch, verschiedene Facetten.

In dem Beitrag des Rechnungshofs sei er auf einen Missbrauch gestoßen, den er in der Tat für bedenkenswert halte. Sollte sich erweisen, dass in breiter Form Dienstaufgaben in vergütete Nebentätigkeiten umgewidmet würden, hielte er dies für hochproblematisch. Auch hierzu sollte ein Bericht, wie von ihm vorgeschlagen, erstattet werden. Vielleicht könne das Wissenschaftsministerium aber einmal darstellen, wie es dies in der Verwaltungspraxis beurteile und welche Maßnahmen bereits eingeleitet worden seien.

Ein Vertreter des Rechnungshofs bemerkte, der Rechnungshof habe keine flächendeckende Prüfung vorgenommen und behaupte nicht, dass im Nebentätigkeitsbereich überzogen werde. Dieser Denkschriftbeitrag stelle keine Generalkritik an den Hochschulen dar. Sein Haus habe vielmehr auf die Existenz beider Seiten und auch auf das Interesse hinweisen wollen, dass die Professoren ihr Hauptamt ordnungsgemäß ausübten.

Nebentätigkeiten lohnten ein hohes Engagement, weil damit unmittelbar Mehreinnahmen verbunden seien. Hingegen wirke sich die Qualität der Lehrtätigkeit noch nicht unmittelbar auf den Verdienst aus. Es sei also ein hoher Anreiz vorhanden, sich mehr mit einer Nebentätigkeit als mit dem Hauptamt zu beschäftigen. Der Rechnungshof sehe aber durchaus auch die anderen Aspekte.

Nach Ansicht seines Hauses seien die Regelungen der Hochschulneben-tätigkeitsverordnung sehr ausgewogen und stellten einen guten Kompromiss zwischen den Interessen beider Seiten dar. Rechnungshof und Wissenschaftsministerium seien sich über den Inhalt des Denkschriftbeitrags bis auf einen kleinen Punkt auch einig gewesen.

Der Rechnungshof habe anhand von Einzelfällen einige Fehlentwicklungen zusammenstellen und den Betroffenen gegenüber zum Ausdruck bringen wollen, dass die entsprechende Praxis auch einmal politisch relevant werden könnte. Ferner habe sein Haus darauf hinwirken wollen, dass die Hochschulverwaltungen, die in diesem Zusammenhang zum Teil noch etwas nachlässig vorgingen, die Hochschulneben-tätigkeitsverordnung den Regeln entsprechend anwandten. Jedoch dürfe nicht der Eindruck entstehen, der Rechnungshof sei gegen Nebentätigkeiten. So heiße es in der Vorbemerkung die-

ses Denkschriftbeitrags, dass Nebentätigkeiten traditionell zum Berufsbild des Professors gehörten und zur finanziellen Attraktivität des Professorenberufs beitragen würden.

Der Prüfungsbericht des Rechnungshofs an den Landtag sei im Übrigen auch dabei behilflich, das Wissenschaftsministerium dazu zu bringen, die finanziellen Ansprüche des Landes im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Nebentätigkeiten durchzusetzen. Er verweise beispielsweise auf einen noch anhängigen Rechtsstreit, bei dem es um eine sechsstellige Summe gehe.

Der Abgeordnete der SPD fügte an, der Rechnungshofvertreter habe nun etwas relativierende Äußerungen gemacht. Die Pressemeldungen, die mit dem Bericht einhergegangen seien, habe er durchaus als zugespitzt formuliert empfunden.

Er befürchte, dass der eine oder andere, der sich mit dem Gedanken getragen habe, eine Nebentätigkeit wahrzunehmen, von diesem Vorhaben abgeschreckt werde. Die Hochschulen seien im Interesse der Qualität der Lehre jedoch in vielen Fächern auf Kräfte angewiesen, die über praktische Erfahrungen in der Wirtschaft verfügten. Insofern missfalle ihm insbesondere der von ihm in seinem ersten Wortbeitrag zitierte Satz in der Schlussbemerkung dieses Denkschriftbeitrags.

Die Entwicklung, inwieweit noch genügend Kräfte aus der Wirtschaft gewonnen würden, müsse zumindest beobachtet werden. Wenn er den Bericht, den er hierzu in seinem ersten Wortbeitrag erbeten habe, in anderem Zusammenhang erhielte, wäre er damit auch einverstanden. Zum anderen sei zu fragen, ob der Technologietransfer wachse oder nicht. Gegenwärtig gehe dieser eindeutig zurück. Vielleicht setze sich dies noch fort, wenn das Nebentätigkeitsrecht in restriktiver Weise angewandt werde.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortete auf Frage des Vorsitzenden, zum Thema „Umstellung von der C- auf die W-Besoldung“ erhalte der Landtag einen ausführlichen Bericht, sobald das erste Jahr (2005) ausgewertet sei.

Der Vorsitzende erwähnte, dies sei im Prinzip der Bericht, um den der Abgeordnete der SPD gebeten habe.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fuhr fort, das Wissenschaftsministerium erkenne in dem Denkschriftbeitrag auch nicht, dass die Grundsatzfrage aufgeworfen würde, ob Nebentätigkeiten ausgeübt werden sollten oder nicht. Das Ministerium betreibe durchaus eine sehr nebentätigkeitsfreundliche Politik. So seien Nebentätigkeiten ein notwendiges Mittel, um den Praxisbezug an den Hochschulen herzustellen. Über das bestehende Regelungswerk wiederum müsse ein Interessenausgleich zwischen den beiden Seiten hergestellt und dafür gesorgt werden, dass die Professoren ihre hauptamtlichen Verpflichtungen an den Hochschulen erfüllten.

In seinem Denkschriftbeitrag habe der Rechnungshof kein breites Feld an Verstößen aufgedeckt, sondern habe einige Einzelfälle dargestellt und sei auf die Kooperation mit der Steinbeis-Stiftung eingegangen. Sowohl die Stiftung als auch das Ministerium seien daran interessiert, klare Bedingungen für die wechselseitige Inanspruchnahme von Ressourcen auszuhandeln. Hierbei bestünden in der Tat einige Punkte, die nachgebessert werden müssten.

Bei Verbundprojekten sehe auch das Ministerium das Problem der vom Rechnungshof aufgegriffenen Interessenkollisionen. Über den Lösungsansatz allerdings sei sich sein Haus mit dem Rechnungshof nicht ganz einig.



Eine weitere Frage sei, ob aus der Höhe der Vergütung für eine Nebentätigkeit auf die zeitliche Inanspruchnahme geschlossen werden könne. Das Ministerium sehe darin ein Indiz, aber keinen abschließenden Beweis.

Insgesamt könne das Ministerium die vorgeschlagene Beschlussempfehlung durchaus akzeptieren, da sie sein Haus auch bei der Durchsetzung des geltenden Rechts unterstütze.

Dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum wurde bei einer Enthaltung zugestimmt.

Nummer 27 – Wahrnehmung der Lehre an den Universitäten

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss berichtete, der Rechnungshof habe in einer umfangreichen Querschnittsprüfung an allen Universitäten des Landes geprüft, ob die Wahrnehmung der Lehre durch das hauptamtliche wissenschaftliche Personal den Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung entspreche. Gegenstand der Prüfung sei die Praxis an zwölf Fakultäten gewesen.

Die Prüfung habe ergeben, dass bei der Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung an allen untersuchten Fakultäten systematische Fehler gemacht würden, die dazu führten, dass die personellen Ressourcen nicht, wie vorgesehen, für Lehraufgaben eingesetzt würden. Insbesondere im Bereich des sprachpraktischen Unterrichts habe der Rechnungshof ein erhebliches Potenzial zur Verbesserung des Ressourceneinsatzes festgestellt.

Vor diesem Hintergrund fordere der Rechnungshof die konsequente Anwendung und Durchsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung. Dadurch würden im Ergebnis auch Stelleneinsparungen in den untersuchten Fakultäten ermöglicht.

Das Ministerium und alle Universitäten hätten aufgrund der Prüfung des Rechnungshofs mittlerweile organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung besser als bisher zu gewährleisten und zu dokumentieren. Weitere Maßnahmen seien notwendig und von einzelnen Universitäten und Fakultäten auch bereits umgesetzt worden.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die konsequente Anwendung und Durchsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung an den Universitäten des Landes sicherzustellen;*
- 2. auf die Nutzung der vom Rechnungshof im Zusammenhang mit dem sprachpraktischen Unterricht aufgezeigten Wirtschaftlichkeitsreserven an den Universitäten hinzuwirken;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2006 zu berichten.*

Eine Abgeordnete der Grünen erkundigte sich danach, wie das Wissenschaftsministerium seine Fachaufsicht ausübe, was die Einhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung betreffe.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gab bekannt, das Wissenschaftsministerium sei dem Rechnungshof für seinen Denkschriftbeitrag ausdrücklich dankbar. So erlaubten es die Ergebnisse dieser Untersuchung sowohl dem Ministerium als auch den Universitäten, in Bezug auf die Erfüllung der Lehrverpflichtungsverordnung künftig etwas strenger vorzugehen und zu kontrollieren.

Mit Schreiben vom 29. August 2005 habe das Ministerium an alle zuständigen Stellen Unterlagen zur Dokumentation und Überwachung der Erfüllung der Lehrverpflichtung versandt. Sein Haus lege größten Wert darauf, dass die Universitäten alles, was darin zugrunde gelegt werde, in der täglichen Praxis umsetzen. Das Ministerium habe alles getan, was erforderlich gewesen sei, um sicherzustellen, dass die Lehrverpflichtungsverordnung eingehalten werde.

Dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung an das Plenum wurde einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende schloss die Beratung der Denkschrift 2005 mit dem Dank an den Rechnungshof für dessen Anregungen.

31. 01. 2006

Lazarus

## Anlage 1

**Anregung des Rechnungshofs**

**zu Nr. 4/ Seite 30  
der Denkschrift 2005**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 30.06.2005  
Drucksache 13/4453**

**Denkschrift 2005**

**zu Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003**

*Zu Beitrag Nr. 4 - Externes oder internes IuK-Outsourcing*

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
  - a) die Bürokommunikation baldmöglichst auszuschreiben, um den Kosten des verwaltungswirtschaftlichen Outsourcings aktuelle Marktpreise entgegen zu setzen,
  - b) bei geeigneten anderen Rechenzentrumsleistungen entsprechend zu verfahren,
  - c) die Kosten je Bildschirmarbeitsplatz in den vom Informatikzentrum der Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) bereits betreuten Verwaltungen zu senken,
  - d) an die Notwendigkeit zur Beschäftigung von Beratern und Subunternehmern für Dienstleistungen strengere Maßstäbe anzulegen und vorab jeweils zu prüfen, ob die Aufgabe von Landesbediensteten erfüllt werden kann,
  - e) das durch den Aufgabenübergang von der Justiz auf das IZLBW frei gewordene Personal abzubauen;
2. dem Landtag über das Veranlasste und die finanziellen Auswirkungen bis 31. Oktober 2006 zu berichten.

## Anlage 2

**Anregung des Rechnungshofs**

**zu Nr. 11/ Seite 95  
der Denkschrift 2005**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 30.06.2005  
Drucksache 13/4453**

**Denkschrift 2005**

**zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003**

*Zu Beitrag Nr. 11 - Betätigungsprüfung  
bei der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH*

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge des Rechnungshofs umgesetzt werden und insbesondere
  - a) die Vermögenssubstanz der Landesstiftung künftig uneingeschränkt erhalten und nicht weiter für Fördermaßnahmen verbraucht wird,
  - b) die seitherige Kapitalanlagestrategie der Landesstiftung unter Einbeziehung vom Rechnungshof aufgezeigter Alternativen geprüft wird,
  - c) dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht bei den Empfängern der von der Landesstiftung gewährten Zuwendungen eingeräumt wird,
  - d) die zuwendungsrechtlichen Regelungen des Landes bei der Landesstiftung entsprechend angewandt werden;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2006 zu berichten.

Finanzausschuss, 61. Sitzung, 19. Januar 2006  
4453, Dammer/Ergün

## Anlage 3

**Anregung des Rechnungshofs**

**zu Nr. 25/ Seite 213  
der Denkschrift 2005**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 30.06.2005  
Drucksache 13/4453**

**Denkschrift 2005**

**zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2003**

*Zu Beitrag Nr. 25 - Auslastung der theologischen Fakultäten  
an den Universitäten des Landes*

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen auf die vom Rechnungshof vorgeschlagene Reduzierung der Ausstattung der vier theologischen Fakultäten im Land hinzuwirken;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2007 zu berichten.